ISSN 0376–9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 367

43. Jahrgang

20. Dezember 2000

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Tagung von September 2000

2000/C 367/01 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur siebten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel“ 1

2000/C 367/02 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“ 5

2000/C 367/03 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung“ 11

2000/C 367/04 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: „Die Rolle der Europäischen Investitionsbank (EIB) in der europäischen Regionalpolitik“ 14

Preis: 19,50 EUR

DE

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 367/05	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71“	18
2000/C 367/06	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen — (kodifizierte Fassung)“	21
2000/C 367/07	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch zum Handel mit Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union“	22
2000/C 367/08	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Thema „Für eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union“	26
2000/C 367/09	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) hinsichtlich des Bezugsjahrs für die Zuweisung der Quoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“	32
2000/C 367/10	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in Bezug auf Dosier-Inhalatoren und Implantate zur Abgabe von Arzneimitteln“	33
2000/C 367/11	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit“	34
2000/C 367/12	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch“	40
2000/C 367/13	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: „Erneuerbare Ressourcen: ein Beitrag des ländlichen Raumes zum aktiven Klimaschutz und zur nachhaltigen Entwicklung“	44
2000/C 367/14	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Herausforderungen der WWU für die Finanzmärkte “	49
2000/C 367/15	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Beobachtung, Bewertung und Optimierung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der FTE: Vom Fünften zum Sechsten Rahmenprogramm“	61

DE

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur siebten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel"

(2000/C 367/01)

Der Rat beschloss am 26. Mai 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 1. September 2000 an. Berichterstatter war Herr Braghin.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung (Sitzung vom 20. September 2000) mit 87 gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

Vorwort

Das wesentliche Ziel der Basisrichtlinie (Richtlinie 76/768/EWG) ist der Gesundheitsschutz der Verbraucher. Ein Blick auf die gegenwärtige Marktlage lässt die Schlussfolgerung zu, dass die Richtlinie sicherlich zu qualitativ hochwertigeren kosmetischen Mitteln geführt hat. Die Richtlinie 93/35/EG des Rates vom 14. Juni 1993 (bekannt als „sechste Änderung" der Richtlinie 76/768/EWG) hat sich als zusätzliches und nicht minder vorrangiges Ziel die Verminderung des Leidens der Tiere in den für die Sicherheit der Verbraucher unverzichtbaren Tierversuchen durch Suche nach validierten alternativen Versuchsmethoden gesetzt. Bislang sind allerdings trotz aller Bemühungen nur drei alternative Methoden validiert.

Nicht unerwähnt bleiben sollte die Tatsache, dass der Prozentsatz der im Kosmetiksektor vorgenommenen Tierversuche im Vergleich zur Gesamtzahl der im Interesse der Produktsicherheit durchgeführten Tierversuche sehr gering ist (unabhängige und zuverlässige Schätzungen auf der Grundlage des zweiten Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anzahl der in der Europäischen Union durchgeführten Tierversuche sprechen von lediglich 0,3 %). Dabei ist zu berücksichtigen, dass hierbei das Tier weder getötet noch besonderem Leid ausgesetzt wird. Die am häufigsten herangezogenen Tierarten sind Meerschweinchen, Ratten, Hausmeerschweinchen, Kaninchen und Fische, jedoch keine Herrentiere.

1. Einleitung

1.1. Der Vorschlag zur siebten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates verfolgt vier Ziele:

— Einführung eines dauerhaften und endgültigen Verbots der Durchführung von Tierversuchen für die Überprüfung kosmetischer Fertigerzeugnisse im Gebiet der EU-Mitgliedstaaten;

— Änderung des Verbots des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel, die im Tierversuch getestete Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, sobald validierte alternative Versuchsmethoden zur Verfügung stehen (Hinausschiebung des derzeit geltenden Datums auf drei Jahre nach der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten);

— die gegenwärtigen Rechtsvorschriften mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) in Übereinstimmung zu bringen und sie rechtlich sowie praktisch durchsetzbar zu machen;

— Regelung von Werbebehauptungen, die ausdrücklich bestätigen, dass für ein bestimmtes kosmetisches Mittel sowie seine Bestandteile keine Tierversuche durchgeführt worden seien. Dadurch soll der Verbraucher besser informiert und seine Irreführung vermieden werden.

1.2. Die Definition „kosmetische Mittel“ gemäß der Richtlinie 93/35/EWG umfasst eine offene Liste von Erzeugnissen, die sich bei weitem nicht nur auf die landläufig als Schönheitsprodukte bezeichneten Produkte beschränken. In Artikel 1 heißt es hierzu: „ Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern und/oder den Körpergeruch zu beeinflussen und/oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.“

1.2.1. Anhang I der Richtlinie 76/768/EWG zählt in einer beispielhaften Liste auf, auf welche Gruppen von Erzeugnissen Bezug genommen wird. Diese erstrecken sich von Toilettenseifen bis zu Badezusätzen, von Haarwaschmitteln bis zu Rasiermitteln, von Zahnpasten bis Desodorantien, von ohne Sonneneinwirkung bräunenden Mitteln bis hin zu Lotionen und Emulsionen, von Parfums bis zu Schminkprodukten.

1.2.2. Da diese kosmetischen Mittel häufig das ganze Leben hindurch täglich verwendet werden, dürfen sie weder unmittelbar (z. B. allergene Wirkung) noch langfristig (z. B. krebserregende Wirkung oder Hervorrufung von Geburtsdefekten) schädlich sein. Im Interesse der menschlichen Gesundheit muss die Sicherheit des Fertigerzeugnisses und seiner Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen toxikologischen Profils jedes einzelnen Bestandteils, seines chemischen Aufbaus und des Grads der Exposition bewertet werden.

1.3. Aus Gründen der Sicherheit der Verbraucher kann nicht auf Sicherheitsüberprüfungen verzichtet werden. Die Richtlinie enthält eine Reihe von Listen verbotener, nur eingeschränkt zur Verwendung zugelassener und erlaubter Stoffe. Diese Listen werden regelmäßig dem technischen Fortschritt angepasst, sobald der Wissenschaftliche Ausschuss „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“ (SCCNFP) seine Stellungnahme abgegeben hat.

1.4. Die ethische Forderung der öffentlichen Meinung nach Achtung vor dem Leben, die nicht nur von den beteiligten Parteien, sondern auch von der Wissenschaft und vielen öffentlichen Institutionen und Behörden geteilt wird, legt die Verringerung der Versuchsanzahl und der Versuchstiere sowie der Versuchsdauer und die Minderung des den Tieren dadurch verursachten Leidens und — wo immer möglich — die schnellstmögliche völlige Beendigung nahe, sofern auf jeden Fall die Sicherheit der Verbraucher gewährleistet ist.

1.5. Damit die Maßnahmen wirksam und in der Praxis umsetzbar sind, muss den Auflagen der Handelsregeln, insbesondere jener der Welthandelsorganisation (WTO), Rechnung getragen werden. Dabei gilt es zu vermeiden, dass das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüfte Bestandteile enthalten, ab dem 30. Juni 2000 zu einer als Verletzung der WTO-Regeln und insbesondere von Artikel III Absatz 4 des GATT betrachteten Diskriminierung wird.

1.6. Der Richtlinienvorschlag sieht daher vor, Tierversuche auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten für kosmetische Fertigerzeugnisse zu verbieten. Für Bestandteile hingegen sind drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer vom Europäischen Zentrum zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) validierten oder als wissenschaftlich gültig anerkannten alternativen Methode im Amtsblatt der EU und nach Anerkennung der Anwendbarkeit für kosmetische Mittel durch den SCCNFP vorgesehen, damit diese alternativen Methoden „ein gleichwertiges Schutzniveau für den Verbraucher“ gewährleisten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i). Ein derartiges Versuchsverbot bedeutet indes kein Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, die an Tieren erprobt wurden. Dadurch sollen Diskriminierungen zwischen Erzeugnissen aus unterschiedlichen Herkunftsländern vermieden werden, was gegen die geltenden Handelsregeln und das internationale Recht verstoßen würde.

1.7. Im Interesse einer besseren Verbraucherinformation sieht der Vorschlag ferner vor, dass der Hersteller oder die für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses verantwortliche Person darauf hinweist, dass für ein kosmetisches Mittel, seinen Prototyp und seine Bestandteile keine Tierversuche (direkt oder indirekt) vorgenommen wurden. Dies soll unter Beachtung von Leitlinien mit spezifischen Bestimmungen erfolgen, die gewährleisten, dass einheitliche Kriterien angewandt werden, eine unmissverständliche Auslegung ermöglicht und vor allem die Irreführung des Verbrauchers vermieden wird.

1.8. Schließlich enthält der Richtlinienvorschlag auch formelle Maßnahmen, mit denen die Bezeichnung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-food-Erzeugnisse“ (SCCNFP) und des „Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel“ sowie die Entscheidungsverfahren nach Annahme des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse angepasst werden sollen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt die Ziele und Zweckbestimmungen des Richtlinienvorschlags, der nicht nur sein Kernziel, nämlich den Schutz der öffentlichen Gesundheit, und damit einhergehend die Durchführung von Toxizitätsversuchen zur Bewertung der Sicherheit kosmetischer Mittel für die menschliche Gesundheit umfasst, sondern auch auf die schrittweise und möglicherweise völlige Beendigung sämtlicher Tierversuche abzielt. Gleichzeitig werden die Durchführungsmodalitäten und die Fristen für das Durchführungsverbot solcher Versuche auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten klar gestellt.

2.2. In dem Richtlinienvorschlag wird das Anwendungsfeld für dieses Verbot in Bezug auf die Bestandteile und ihre Kombinationen unmissverständlich verdeutlicht. In diesem Bereich kam es bislang zu unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen. Der Richtlinienvorschlag setzt darüber hinaus die Frist für die Gültigkeit des Verbots fest: nämlich 3 Jahre nach Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten, die ggf. um 2 weitere Jahre hinausgeschoben werden kann, wenn bis dahin keine alternativen Methoden entwickelt wurden, die dem Verbraucher ein gleichwertiges Schutzniveau bieten.

2.2.1. Der Ausschuss ist sich bewusst, wie komplex und schwierig die Entwicklung, Validierung, Standardisierung und rechtliche Anerkennung alternativer Methoden ist. Dies wird auch von der Kommission in ihrem Vorschlag mit der Feststellung eingeräumt, dass bislang und trotz der seit der Verabschiedung der Richtlinie 93/35/EWG (bekannt als „sechste Änderung" der Richtlinie 76/768/EWG) erfolgten Bemühungen lediglich drei alternative Methoden validiert worden seien. Die Kommission lässt ferner keinen Zweifel daran, dass die Forschungsprognosen für Langzeitwirkungen und bestimmte Wirkungen auf Haut und Augen weniger vielversprechend sind (Schwierigkeiten bei der Standardisierung einiger In-vitro-Testmethoden, wie z. B. Sensibilität der Haut und Irritation der Augen).

2.2.2. Der Ausschuss pflichtet der Kommission bei, dass für die schrittweise Minderung und das letztendliche Verbot von Tierversuchen bestimmte Zielvorgaben gesetzt werden sollten. Es sollte alles unternommen werden, damit die angegebenen Fristen eingehalten werden und die Verbrauchersicherheit nicht untergraben wird. Der Ausschuss schlägt vor, die ursprünglich vorgesehene Frist dennoch zu verschieben, falls es sich als unmöglich erweist, die erhofften Ergebnisse zu erzielen.

2.3. Die ethische Forderung nach Anwendung des „Drei R-Ansatzes" (Ersatz der Tiere — replacement —, zahlenmäßige Verringerung — reduction — und technische Verfeinerung — refinement —) setzt in jedem Fall größere Forschungsbemühungen seitens der Gemeinsamen Forschungsstellen, der Privat- und Hochschulforschung sowie der nationalen Forschungsinstitute voraus. Der Ausschuss ruft die Kommission auf, alles daran zu setzen, damit vor allem im Rahmen des Fünften Rahmenprogramms für die Forschung und für das ECVAM angemessene Mittel bereit gestellt werden.

2.4. Die Kommission verpflichtet sich, validierte alternative (von dem ECVAM anerkannte und vom SCCNFP hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf den Sektor für kosmetische Mittel genehmigte) Methoden sofort gemeinschaftsweit zu veröffentlichen, um die Sicherheit der Bestandteile und der Kombination von Bestandteilen zu gewährleisten. Dies ist insofern uneingeschränkt zu befürworten, als diese Methoden Ergebnisse liefern, die dem Verbraucher ein zum Tierversuch gleichwertiges Schutzniveau bieten. Diese Methoden sollten auf allen verfügbaren Wegen verbreitet werden, und die Industrie sollte gehalten sein, sie so früh wie möglich anzuwenden.

2.5. Der Ausschuss begrüßt das neue Konzept, demzufolge die gemeinschaftsweite rechtliche Anerkennung ausreicht, um Gesetzgebungsvorschläge für Versuche mit alternativen Methoden zu ermöglichen. Auf diese Weise übernimmt die Union eine Vorreiterrolle in der rechtlichen Anerkennung validierter alternativer Methoden, ohne dass das jahrelange Anerkennungsverfahren seitens aller OECD-Mitglieder erforderlich ist.

2.6. Der Ausschuss unterstützt ferner die Kommission in ihren Bemühungen um Intensivierung der OECD-Verhandlungen, um die weltweite Anerkennung alternativer Versuchsmethoden tatsächlich zu gewährleisten und die gegenseitige Anerkennung der Daten zu erreichen, die die Sicherheit der Erzeugnisse und Bestandteile durch validierte und standardisierte alternative Methoden belegen (und auf diese Weise die Wiederholung von Studien unter Verwendung von Tierversuchen zu vermeiden).

2.7. Besorgt ist der Ausschuss hinsichtlich der zusätzlichen Kosten, die das Verbot der Durchführung von Tierversuchen für die Industrie und vor allem für die KMU mit sich bringen wird. Dies gilt insbesondere für die weltweite Wettbewerbsfähigkeit, wenn in den Drittländern nicht gleichzeitig dieselben validierten und in der EU anerkannten Methoden angewandt werden.

2.7.1. Der Ausschuss bittet die Kommission dafür Sorge zu tragen, dass die neuen EU-Rechtsvorschriften nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt und in den Handelsströmen mit anderen Regionen auf Kosten der europäischen Erzeugnisse führen.

2.8. Der von der Kommission geplante Schritt, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Leitlinien für eine bessere und lückenlosere Information der Verbraucher auszuarbeiten, ist unverzichtbar, wenn man jedweder Verwirrung, jedweden Missbrauch und der Gefahr von Irreführung der Verbraucher vorbeugen möchte. Die Erfahrung zeigt, dass bei kosmetischen Fertigerzeugnissen häufig auf den Verzicht von Tierversuchen hingewiesen wird, ohne auf die entsprechenden Bestandteile Bezug zu nehmen. Darüber hinaus besteht die Tendenz, „natürliche" Bestandteile so zu präsentieren, als seien sie per se nicht versuchsbedürftig. Der Ausschuss würdigt die Solidität der von der Kommission durchgeführten Arbeit und schlägt vor, dass präzise Etikettierungsregeln und -leitlinien zur Anwendung gebracht werden, sobald sie verfügbar seien, und zwar unabhängig von dem Gesetzgebungsverfahren für diesen Richtlinienvorschlag, das sehr langwierig sein könnte.

2.9. Der jährliche Bericht über die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung alternativer Versuchsmethoden (den die Kommission laut Artikel 4 Absatz 3 dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum Inkrafttreten des Verbots gemäß Artikel 4 a) Absatz 1 Buchstabe b) erstatten muss) sollte nicht nur genaue Daten über die Anzahl und die Art der an Tieren erprobten kosmetischen Mittel, sondern auch (wie es im Übrigen in der von den Mitgliedstaaten noch nicht vollständig umgesetzten Richtlinie 93/35/EWG vorgesehen ist) Informationen über unerwünschte Reaktionen und die für die menschliche Gesundheit aufgetretenen Risiken enthalten.

2.10. Die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission in dem unter die Richtlinie 76/768/EWG und ihre Änderungen — insbesondere der sechsten als Richtlinie 93/35/EWG bekannten Änderung — fallenden Sektor liefern müssen, werden nicht immer rechtzeitig und sorgfältig übermittelt. Der Ausschuss ersucht die Kommission, in diesem Zusammenhang größere Sorgfalt walten zu lassen und einen allgemeinen Rahmen für die von den Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit verabschiedeten Rechtsvorschriften sowie für ihre Anwendung auszuarbeiten.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Die Sicherheit der Verbraucher sollte vor allem für bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Kinder bis zu drei Jahren, im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen. Für sie sollte geprüft werden, ob z. B. umfassendere Beschränkungen für Parfüms in den Listen der Stoffe für Erzeugnisse sinnvoll sind, die für Kleinkinder zugelassen sind.

3.2. Die kontinuierliche Ausdehnung allergischer Krankheiten und die massenhafte Verbreitung von Allergien, die durch Luftverschmutzung und Lebensmittel verursacht werden, legt eine Erweiterung des Methodenspektrums nahe. So sollte man nicht nur toxikologische Tests durchführen, sondern auch die möglichen Nebenwirkungen untersuchen und sie auf der Etikettierung angeben.

3.3. Die Verwendung von Aroma- und Duftstoffen, deren Zusammensetzung sehr komplex und mitunter sogar unbekannt ist bzw. dem Industriegeheimnis unterliegt, ist in sämtlichen kosmetischen Mitteln weit verbreitet. Gerade aufgrund dieser strukturellen Komplexität ist es schwierig, die einzelnen Stoffe auf dem Etikett anzugeben. Gleichwohl wäre ein auf dem Etikett angebrachter Hinweis auf derartige Stoffe mittels einer entsprechenden Bezeichnung zumindest in den Fällen ratsam, in denen bewiesen ist, dass sie Allergien auslösen können.

3.4. Verboten werden sollte die Verwendung krebserregender, mutagener oder für die Fortpflanzung toxischer Stoffe, die in der Liste der in der Richtlinie 67/548/EWG vorgesehenen gefährlichen Stoffe aufgeführt sind, ganz allgemein sollte angesichts der Tatsache, dass der Verbraucher kosmetische Mittel über einen langen Zeitraum benutzt, die Verwendung von nachweislich starke Allergien hervorrufenden Stoffen verboten werden.

3.5. Die Hersteller und Zulieferer von Bestandteilen und Zwischenprodukten für kosmetische Mittel sollten den Mitgliedstaaten und der Kommission Informationen über die Toxizitätsstudien übermitteln, die bereits im Safety Dossier und im Material Safety Data Sheet enthalten sind. Auf diese Weise kann erforderlichenfalls eine effizientere Soforthilfemaßnahme zugunsten der Verbrauchergesundheit ergriffen werden.

3.6. Im Interesse einer klaren und vollständigen Etikettierung muss auch das Verfallsdatum nach vorheriger Überprüfung der Haltbarkeitsdaten des Fertigproduktes angegeben werden, die der Produzent im Dossier eintragen sollte.

3.7. Unter Ziffer 2.2 des Berichts werden die alternativen Methoden nicht ausdrücklich erwähnt, die auf tierischen oder menschlichen Zellkulturen basieren und im Interesse einer etwaigen Verwendung sowohl in den kurzfristigen toxikologischen Studien als auch im Hinblick auf die Langzeitwirkungen untersucht werden sollten.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“

(2000/C 367/02)

Der Rat beschloss am 26. Juni 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 EG-Vertrag um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 8. September 2000 an. Berichterstatterin war Frau Sirkeinen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung (Sitzung vom 20. September 2000) mit 105 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss verfolgt mit großer Sorge die Entwicklung in der EU und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls zur Bekämpfung der weltweiten Klimaveränderung. Da Energieerzeugung und -verbrauch die größte Quelle von Kohlendioxidemissionen in der EU sind und die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen eine der Möglichkeiten ist, diese Emissionen zu verringern, begrüßt der Ausschuss, dass die Kommission nun doch eine der Schlüsselmaßnahmen auf diesem Gebiet getroffen und ihren Richtlinienentwurf zu den erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vorgelegt hat.

1.2. In dem Weißbuch „Energie für die Zukunft: erneuerbare Energieträger“ () wurde als Richtwert eine Verdoppelung des Anteils der erneuerbaren Energiequellen am Bruttoinlandsenergieverbrauch von 6 % auf 12 % bis zum Jahr 2010 vorgegeben. Dieser Anteil wurde später in einen spezifischen Anteil für den Verbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, den Anteil von EE-Strom, von 22,1 % umgerechnet. Das Weißbuch enthielt zudem einen umfassenden Aktionsplan, der neben vielen weiteren Maßnahmen eine Richtlinie zum EE-Strom im Elektrizitätsbinnenmarkt vorsah. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme unterstützte der Ausschuss allgemein den Tenor und die Ziele des Weißbuchs, wenngleich er das Ziel von 12 % als sehr ehrgeizig bezeichnete und die Notwendigkeit substantieller Maßnahmen zur Erreichung des Ziels unterstrich.

1.3. Der Europäische Rat von März 2000 in Lissabon hat beschlossen, die Entwicklung des mit der 1996er Richtlinie errichteten Elektrizitätsbinnenmarktes zu beschleunigen. Ein gut funktionierender Binnenmarkt trägt u. a. zur Erhöhung des Anteils von EE-Strom bei, zugleich verbessert er die Effizienz des Ressourceneinsatzes (); er bewirkt Größeneinsparungen und bietet ein besseres Umfeld für FuE und Innovation. Der Elektrizitätsbinnenmarkt kann nur gut funktionieren, wenn für alle Akteure in den einzelnen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten, d. h. dass der Wettbewerb und der innergemeinschaftliche Handel nicht durch einzelstaatliche Maßnahmen wie Beschränkungen, Förderregelungen usw. verzerrt werden darf.

1.4. Mehrere Mitgliedstaaten haben Regelungen getroffen, durch die der Anteil von EE-Strom an ihrem nationalen Stromverbrauch erhöht werden soll. Die finanzielle Förderung durch die öffentliche Hand ist häufig entscheidend. Sie lässt sich rechtfertigen mit der Notwendigkeit, die öffentliche Förderung für die traditionellen Energiequellen auszugleichen, die teils direkt in Form von Zuschüssen, in jedem Falle aber dadurch gewährt werden, dass nicht alle externen Kosten in die Preise internalisiert werden.

1.5. Kurz gesagt muss folgendes Problem ausgewogen gelöst werden: Wie kann die Erzeugung von EE-Strom forciert und sein Marktanteil erhöht und gleichzeitig ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes gewährleistet werden, ohne die Kostenlast für den Staat und die Verbraucher über Gebühr zu erhöhen?

2. Der Kommissionsvorschlag

2.1. Grundlegendes Ziel des Richtlinienentwurfs ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, die mittelfristig zu einer erheblichen Steigerung der Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern („EE-Strom“) in der EU beitragen. Die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen genießt aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung, des Umweltschutzes und der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion für die Gemeinschaft hohe Priorität.

---

(1) „Mitteilung der Kommission — Energie für die Zukunft: erneuerbare Energieträger — Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan“. KOM(97) 599 endg., 26.11.1997. Stellungnahme des WSA — ABl. C 214 vom 10.7.1998, S. 56.

(2) KOM(1998) 246 endg. Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission: Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft — Ansätze für eine Strategie des rationellen Energieeinsatzes“. ABl. C 407 vom 28.12.1998.

2.2. Um die Zielsetzungen der Richtlinie zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten deshalb auf nationaler Ebene Ziele für den künftigen inländischen EE-Stromverbrauch festlegen und dafür sorgen, dass diese eingehalten werden. Diese Ziele müssen sowohl mit dem Weißbuch über erneuerbare Energieträger als auch mit den aus der Klimakonferenz von Kyoto erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen vereinbar sein. Anhang I des Richtlinienentwurfs enthält Richtwerte für die EE-Ziele der Mitgliedstaaten.

2.3. Die Kommission ist nach dem Richtlinienentwurf verpflichtet, die Anwendung von Regelungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren und konventionellen Energiequellen zu beobachten und spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung und dem Bestehen unterschiedlicher Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten vorzulegen.

2.4. Außerdem sind in dem Richtlinienentwurf eine Reihe von Begleitmaßnahmen vorgesehen, die gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und die Verbreitung von EE-Strom im Elektrizitätsbinnenmarkt erleichtern sollen und die insbesondere Verwaltungsverfahren und den Netzanschluss betreffen.

2.5. Dem Richtlinienvorschlag zufolge sollen die Mitgliedstaaten durch entsprechende Maßnahmen dafür sorgen, dass der Verbrauch von EE-Strom im Einklang mit den oben genannten energie- und umweltpolitischen Zielen ansteigt. Die Mitgliedstaaten werden daher zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

— jährliche Festlegung und Erfüllung von Zielen für den künftigen Inlandsverbrauch von EE-Strom in Form eines kWh-Wertes oder des Anteils am Elektrizitätsverbrauch während der nächsten zehn Jahre. Diese Ziele müssen mit den Zielen des Weißbuchs über erneuerbare Energieträger vereinbar sein;

— jährliche Veröffentlichung der Ziele auf nationaler Ebene sowie der zur Erfüllung dieser Vorgaben ergriffenen und zu ergreifenden Maßnahmen.

2.6. Aus diesem Grund enthält der Richtlinienentwurf eine Bestimmung, wonach die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass Betreiber der Übertragungs- und Verteilungsnetze auf ihrem Hoheitsgebiet der Übertragung und Verteilung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vorrangigen Zugang gewähren.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Rechtsgrundlage für den Richtlinienentwurf ist Artikel 95 des EG-Vertrags, der den Binnenmarkt zum Gegenstand hat. Der Ausschuss ist damit einverstanden, denn mit der Richtlinie sollen Möglichkeiten einer Erhöhung des Anteils von EE-Strom in einem gut funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarkt geschaffen werden. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass Artikel 95 nicht ausreicht, um den Mitgliedstaaten verbindliche Ziele vorzuschreiben.

3.2. EE-Strom hat eine erhebliche Rolle beim Klimaschutz zu spielen. Diese Rolle ist jedoch vergleichsweise gering angesichts der insgesamt zur Erreichung der Zeile von Kyoto zu erbringenden Anstrengungen. Die Nutzung erneuerbarer Energieträger hat für die Gemeinschaft hohe Priorität, und zwar u. a. aus Gründen der Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung sowie des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Zudem kommt EE-Strom auch bei der Wärmeerzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung zum Einsatz, die unter bestimmten Umständen wirtschaftlich effizienter und nachhaltiger sein kann. Um für die vorgeschlagenen Maßnahmen realistische Rahmenbedingungen zu schaffen, sollte die Kommission eine umfassende, sehr langfristig angelegte Perspektive für die Energiebranche entwickeln.

3.3. Es sollte nicht vergessen werden, dass der vorliegende Richtlinienentwurf nur eine der EU-Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von EE-Strom ist, die die Stellung des EE-Stroms im Elektrizitätsbinnenmarkt betrifft. Gemäß der Aufzählung im Weißbuch laufen zahlreiche weitere Aktionen bzw. sind in Vorbereitung.

3.4. Die Kommission sollte die Tatsache berücksichtigen, dass die Sensibilisierung der Verbraucher (Industrie, Unternehmen und Bürger) für die Nutzung alternativer Energiequellen auch ein Mittel zur Förderung der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ist. Eine natürliche Nachfrage nach Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen sollte sogar eines der primären Ziele sein, das zu einer gesunden Marktsituation betragen kann.

4. Ziele für den Verbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern

4.1. Der Ausschuss unterstreicht erneut die Notwendigkeit energischer Maßnahmen, um das Potential von EE-Strom optimal zu nutzen. Die Mitgliedstaaten haben derzeit unterschiedliche Anteile EE-Strom in ihrem Energiemix, und die Nutzung der einzelnen Formen von EE-Strom variiert erheblich aufgrund der unterschiedlichen geografischen, klimatischen und wirtschaftlichen Bedingungen. Das gleiche vielgestaltige Bild gilt für das Potential zur verstärkten Nutzung von EE-Strom.

4.2. Jeder Mitgliedstaat hat sich selbst auf nationale Ziele im Rahmen der Aufteilung der Lasten verpflichtet, die die EU zur Erfüllung des Kyoto-Protokolls zu tragen hat. Es ist Sache der Regierungen, die Programme zur Erfüllung ihrer eigenen Ziele aufgrund der Konferenz von Kyoto aufzustellen und zu verwirklichen. Die Rolle der einzelnen Branchen der Wirtschaft, die Maßnahmen in den jeweiligen Branchen und die zum Einsatz kommenden Instrumente werden je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sein. Bindende Ziele für einzelne Branchen auf EU-Ebene und deren Umsetzung in nationale Zielvorgaben lassen sich in einen solchen Ansatz schwerlich integrieren. Man könnte sogar anführen, sie stünden in klarem Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip in Bezug auf die Erfüllung der Ziele im Zuge der Teilung der Lasten aus dem Kyoto-Protokoll sowie zu dem Recht der Mitgliedstaaten, über ihren Energiemix selbst zu entscheiden.

4.3. Es ist durchaus denkbar, dass ein Mitgliedstaat seine Ziele aus dem Kyoto-Protokoll erfüllt, jedoch nicht die von der Richtlinie vorgegebenen Werte für den Anteil von EE-Strom erreicht. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Kommission deutlicher angeben sollte, welche Wechselwirkungen zwischen den allgemeinen Zielen des Kyoto-Protokolls einerseits und den sektorspezifischen Zielen für den EE-Strom andererseits bestehen. Werden zwei parallele Reihen mit Zielwerten aufgeführt, so können die von den Mitgliedstaaten zu erreichenden Ziele weniger klar erscheinen.

4.4. Die Kommission verweist auf die Nutzung hochkomplexer Modelle als Grundlage für die Festsetzung von Zielrichtwerten für die einzelnen Mitgliedstaaten. Unklar ist jedoch bisher, welche mitgliedstaatsspezifischen Basiskriterien verwendet wurden, wenn man u. a. die Zahlenwerte für einige Mitgliedstaaten näher betrachtet. Folglich lässt sich die „Gerechtigkeit" der Lastenteilung als solche nur schwer beurteilen.

4.5. Die Kommission schlägt unmittelbar keine verbindlichen Einzelziele für den Anteil des EE-Stroms in den Mitgliedstaaten vor, aber im Ergebnis scheint das vorgeschlagene Konzept darauf abzuzielen. Der Ausschuss erachtet es für notwendig, den Vorschlag in diesem Punkt zu überdenken. Zudem ist der rechtliche Wert der „Zielrichtwerte" nicht klar erkennbar; er sollte geklärt werden, einschließlich der Frage möglicher Sanktionen bei Nichterfüllung.

4.6. Der Ausschuss unterstützt den Vorschlag, dass die Mitgliedstaaten ihre Vorgaben und Maßnahmen veröffentlichen sowie über die Fortschritte berichten sollen und die Kommission jährlich einen Bericht zur Bewertung des Erreichten vorlegen soll. Nach Ansicht des Ausschusses sollten jedoch die Mitgliedstaaten ihre Berichte auf ihre Verpflichtungen insgesamt und die einschlägigen Maßnahmen stützen, und nicht nur den Anteil von EE-Strom isoliert betrachten. Die Kommission sollte bei ihrer Bewertung demselben Konzept folgen und ermitteln, ob der Mitgliedstaat auf dem Wege ist, seine Verpflichtung insgesamt zu erfüllen, und ob dem EE-Strom dabei der richtige Stellenwert beigemessen wird.

5. **Förderregelungen**

5.1. EE-Strom kann und sollte zu nachhaltiger Entwicklung beitragen. Aber jede Form der Erzeugung und Nutzung von Energie hat Auswirkungen auf die Umwelt. Die verschiedenen Arten der erneuerbaren Energiequellen wirken sich nach Art und Umfang ganz unterschiedlich auf die Umwelt aus. Daher muss — sollen optimale Ergebnisse im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erzielt werden mdash; für jede einzelne EE-Technik eine spezifische Umwelt- bzw. Ökobilanz erstellt werden. Für eine solche Umweltbewertung sollten insbesondere auch mittelbare Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz hinzugezogen werden. Gestützt auf diese Bilanzen kann der Vorrang dann EE-Techniken eingeräumt werden, die eine besonders positive Ökobilanz und ein entsprechendes Potential aufweisen, fossile Energiequellen zu ersetzen.

5.2. Bei der verstärkten Nutzung von EE-Strom ist ferner darauf zu achten, dass es Grenzen für die potentielle Nutzung zahlreicher Formen von EE-Strom gibt. Die Biomasse hat ihre Grenzen bedingt durch die Bodennutzung und alternative Endnutzungen. Die Wasserkraft ist von Regenfällen abhängig. Wind- und Sonnenenergie müssen in einem ausgeglichenen Verhältnis mit der Erzeugung anderer Energieformen stehen, die eine Regulierung ermöglichen. Vor allem bei der Biomasse dürfen wichtige natürliche und wirtschaftliche Gleichgewichte nicht künstlich zerstört werden.

5.3. Das Argument, alle externen Kosten müssten in die Energiepreise internalisiert werden, um so gleiche Wettbewerbsbedingungen für den EE-Strom zu schaffen, ist wichtig und sachdienlich. Das Problem ist nur, dass bisher keine wissenschaftlich begründete und allgemein anerkannte Methode dafür vorliegt. Die Anstrengungen auf diesem Gebiet sind außerordentlich wichtig und müssen fortgesetzt werden. In der Zwischenzeit — und voraussichtlich noch auf lange Sicht — wird jedoch eine Förderung der erneuerbaren Energiequellen erforderlich sein. Dies dürfte allgemein akzeptiert werden, solange die absolute Höhe dieser Förderung gemessen an den Gesamtkosten der Energieerzeugung nicht überproportional ausfällt.

5.4. Der Ausschuss hat sich in seiner Stellungnahme zu dem Arbeitspapier der Kommission dahingehend geäußert, dass eine vorausgreifende Schaffung eines Binnenmarktes durch Maßnahmen der Gemeinschaft benötigt wird. Dies bedeutet, dass für die direkten Preisstützungsregelungen eine Reihe grundlegender Forderungen erfüllt sein müssen, damit ein Mindestmaß der Vereinbarkeit der einzelnen Regelungen untereinander erreicht wird und dadurch echter Handel und folglich auch Wettbewerb ermöglicht werden. Daher hegt der Ausschuss gegen den Vorschlag der Kommission, die Festlegung eines harmonisierten Rahmens für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2005 hinauszuschieben, gewisse Bedenken.

5.5. Ohne Anreize könnte der Anteil des EE-Stroms stagnieren oder sogar zurückgehen. Die Mitgliedstaaten verfügen bereits über zahlreiche Regelungen zur Förderung des EE-Stroms, sie müssen ihre Anstrengungen aber beträchtlich verstärken, wollen sie die Zielvorgaben aus dem Weißbuch und dem Richtlinienentwurf erfüllen. Soll der Anteil von EE-Strom bis 2005 deutlich erhöht werden, so besteht eindeutig die Gefahr von Verzerrungen auf dem Markt.

5.5.1. Investitionen im Energiebereich werden auf Jahrzehnte ausgelegt. Deshalb muss den Akteuren auf dem Elektrizitätsmarkt zumindest mittelfristig Gewissheit über ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben werden.

5.5.2. Außerdem werden die Mitgliedstaaten, die ihre Förderregelungen über Jahre aufgebaut und durchgeführt haben, zweifellos Änderungen zögerlich gegenüber stehen. Insbesondere bei der Änderung einer Förderung und folglich der Rahmenbedingungen besteht meistens die Gefahr, dass es zu Investitionsruinen kommt.

5.5.3. Der Ausschuss schließt sich selbstverständlich der Feststellung der Kommission an, dass die Bestimmungen über staatliche Beihilfen auch in diesem Bereich gelten. Aber auch bei Einhaltung dieser Bestimmungen können die einzelstaatlichen Systeme ganz unterschiedliche Bedingungen bieten — die Kommission hat dies selbst angemerkt. Dies könnte zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt führen, wenn Erzeuger von EE-Strom versuchen würden, das nationale System auszunutzen, das die besten Bedingungen bietet, und somit möglicherweise einer Konkurrenz von Beihilfeangeboten.

5.6. Die Kommission verweist zu Recht darauf, dass noch nicht genug Erfahrungen vorliegen, um eine gemeinsame, europaweit harmonisierte Förderregelung beschließen zu können. Auch wenn ein gemeinsames Herangehen und eine gemeinsame Regelung noch fehlen, so ist der Ausschuss dennoch der Auffassung, dass einige Grundsätze schnellstmöglich aufgestellt werden sollten. Nach Ansicht des Ausschusses bestünde die Möglichkeit, Obergrenzen für die einzelstaatliche Förderung festzulegen. Für jede Technik könnte auf EU-Ebene ein Förderhöchstbetrag, beispielsweise als anteiliger Betrag von den Marktpreisen oder in Euro je kWh festgesetzt werden, wobei die tatsächlich erreichte Umweltqualität, Effizienz und Verfügbarkeit von Energie bei den einzelnen EE-Techniken zu berücksichtigen sind. Letztlich ist es die Förderung in absoluten Zahlen oder eine äquivalente Unterstützung auf andere Art und Weise, die den Wettbewerb beeinflusst.

5.7. Der Ausschuss stimmt mit den Grundsätzen überein, die in Artikel 4 des Richtlinienentwurfs aufgestellt werden und für alle Förderregelungen gelten sollten. Es erfüllt ihn insbesondere mit Befriedigung, dass die Kommission seinen Vorschlag aus der Stellungnahme zu dem Arbeitspapier aufgegriffen hat, die Besonderheiten der verschiedenen erneuerbaren Energiequellen zu berücksichtigen.

5.8. Zusätzlich schlägt der Ausschuss vor, folgende Grundsätze in die Überlegungen einzubeziehen:

— die finanzielle Belastung der öffentlichen Mittel und insbesondere die den Verbrauchern von Energie angelasteten Kosten müssen bezahlbar bleiben, verhältnismäßig sein und gerecht verteilt werden;

— die Ausgleichszahlungen sollten langfristig abnehmen, wobei auch die technologische und wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen ist; keine Technik darf auf Dauer kontinuierlich subventioniert werden;

— die Regelungen sollten weitestgehend so angelegt sein, dass die abschließende Entscheidung dem Markt überlassen wird;

— jedwede Förderregelungen müssen völlig transparent sein;

— die Förderregelungen dürfen keinem Erzeuger ein Einkommen verschaffen und dabei das übliche Marktrisiko ersparen, das von allen Erzeugern getragen werden sollte.

5.9. Der Ausschuss hat erfahren, dass die Kommission neue Leitlinien für staatliche Beihilfen für den Umweltschutz vorbereitet, wobei es sowohl bezüglich der Vorbereitung als auch der Inhalte an Transparenz gefehlt hat. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Leitlinien so abgefasst werden, dass sie im Einklang mit dem Richtlinienentwurf stehen.

6. **Herkunftsnachweis**

6.1. Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Kommission zu, dass die Mitgliedstaaten die Systeme für den Herkunftsnachweis von EE-Strom einrichten sollten. Die Maßnahmen zur Gewährleistung von Genauigkeit und Zuverlässigkeit solcher Systeme haben entscheidende Bedeutung. Zudem möchte der Ausschuss zwei Punkte herausstreichen:

6.1.1. In einem funktionierenden Binnenmarkt wird die Nachvollziehbarkeit des Weges einer bestimmten Stromeinheit vom Erzeuger bis zum Endverbraucher ihre Grenzen haben. Eine gewisse Klassifizierung, etwa nach Elektrizitätsmarken, wird voraussichtlich von den Strombörsen vorgenommen werden; aus praktischen Gründen darf die Zahl der Marken jedoch nicht zu hoch sein. Das bedeutet, dass die Zertifizierung jeder einzelnen Quelle oder Form der Erzeugung ohne praktische Bedeutung für den Markt bleiben wird und daher auch nicht gefordert werden sollte.

6.1.2. Um die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate sowie möglichen künftigen Handel im Binnenmarkt zu erleichtern, erscheint es unabdingbar, dass die Zertifizierungssysteme in den Mitgliedstaaten von Beginn an voll miteinander kompatibel sind. Die Kommission muss die Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Systeme untereinander gewährleisten.

7. **Verwaltung und Planung**

7.1. Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag in diesem Punkt zu.

8. **Netzanschluss**

8.1. Wegen der besonderen Wesensmerkmale des EE-Stroms und der üblichen Erzeuger dieser Stromart ist dieser Teil des Vorschlags von besonderer Bedeutung. Zudem ist die Rolle der Betreiber von Übertragungs- und Verteilungsnetzen in den einzelnen Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich — rechtlich wie auch betriebstechnisch. Dieser Teil des Richtlinienentwurfs bedarf offensichtlich noch weiterer Klärung, wobei die Betreiber und ihre Rolle zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss erachtet es für erforderlich, zumindest drei Punkte zu klären.

8.1.1. In dem Vorschlag sollten unterschiedliche Verteilungssysteme (zentrale Verteilung gegenüber marktgesteuerter Verteilung) betrachtet werden. Bei einigen Systemen könnte die Gewährung eines vorrangigen Zugangs unmöglich oder nicht nötig sein.

8.1.2. Uneingeschränkter vorrangiger Zugang kann vor allem bei Inselsystemen zu schweren Problemen führen, wenn der Anteil des EE-Stroms an der Energieerzeugung insgesamt sehr hoch ist und keine ausreichenden Reservekapazitäten verfügbar sind.

8.1.3. Artikel 7.2 gibt keinen klaren Aufschluss darüber, wie die Kosten und Vorteile aus Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen aufgeschlüsselt und von wem sie getragen werden sollen. Wichtig ist, dass die Netzanschlusskosten gerecht auf die Beteiligten verteilt werden.

8.1.4. Der Begriff der Zweiwege-Verbrauchsmessung in Artikel 7.5. ist nicht klar und hätte von der Kommission erläutert werden sollen.

9. **Begriffsbestimmungen**

9.1. Der Ausschuss hält es für richtig und hatte das auch schon in seiner Stellungnahme zu dem Arbeitsdokument ausgeführt, dass die Richtlinie keine Begriffsbestimmung der erneuerbaren Energiequellen als solche liefert, sondern in Artikel 2 Begriffsbestimmungen nur für die Zwecke der Richtlinie aufführt.

9.2. Der Ausschuss fragt sich jedoch, warum insbesondere Biomasse in der Vorlage anders definiert wurde als im Weißbuch, ohne dass dafür eine Erklärung gegeben wird. Hier ist eine Klärung erforderlich. Insbesondere sollten organische Abfälle aus der Holzverarbeitungsindustrie und getrennt recycelte Brennstoffe in die Definition aufgenommen werden. Selbstverständlich sind die Vermeidung und Verringerung von Abfällen sowie die stoffliche Verwertung vorrangige Ziele; ist dies aber nicht möglich, dann ist die Energieerzeugung der Geländeaufschüttung oder einer vergleichbaren Nutzung vorzuziehen. Die Schädlichkeit der Verbrennung bestimmter Abfallarten wurde durch die jüngste Richtlinie über die Müllverbrennung begrenzt; damit dürften der hier vorgeschlagenen breiteren Fassung des Begriffs in dem Richtlinienentwurf keine Argumente des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes mehr entgegen stehen.

9.3. In Artikel 2.2. ist die Behandlung von Hybridanlagen zweideutig. Mit dem Ausdruck „insbesondere für Reservezwecke“ sollten keinerlei Einschränkungen verbunden sein.

9.4. Der Ausschuss ist einverstanden damit, dass in dem Richtlinienentwurf große Wasserkraftwerke als Ganzes behandelt werden. Da große Wasserkraftwerke im Grund wettbewerbsfähig sind, besteht kein Anlass, sie in den Genuss von Förderregelungen kommen zu lassen. Es bleibt allerdings die Frage, wie große Wasserkraftwerke behandelt werden sollten, wenn sie in Ausnahmefällen Unterstützungsmaßnahmen benötigen sollten. Das könnte etwa zuweilen der Fall sein, wenn bestehende Kraftwerke erneuert und gleichzeitig aufgerüstet werden.

10. **Schlussbestimmungen**

10.1. Wegen des Ansatzes des Richtlinienentwurfs, bei dem die Notwendigkeit von Gemeinschaftsmaßnahmen festgestellt, die Entscheidung über grundlegende Fragen aber auf Jahre hinaus offengelassen wird, ist ein umfangreiches Berichts-, Überprüfungs- und Bewertungssystem erforderlich. Selbstverständlich ist — wie stets — von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie voll einhalten. Da die Ziele dieser Richtlinie als Teil einer breiter gefassten Priorität der Union zu sehen sind, sollten die Folgemaßnahmen ebenfalls in diesen Rahmen gestellt werden. Der Ausschuss verweist hierzu auf Ziffer 4.6.

11. **Sozioökonomische Auswirkungen**

11.1. Die verstärkte Nutzung von EE-Strom wird unweigerlich positive Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig haben. Wichtig ist vor allem, dass die führende Position der Unternehmen aus der EU auf diesem Gebiet gehalten und ausgebaut wird. Damit werden neue, sich selbst tragende Arbeitsplätze geschaffen. Die Wirkungen auf abgelegene Gebiete und insbesondere Inseln können beträchtlich sein.

11.2. Die Liberalisierung des Energiesektors hat zu gewissen Arbeitsplatzverlusten geführt. Die Schaffung und die Dauerhaftigkeit von Arbeitsplätzen im EE-Sektor lässt sich aus natürlichen Gründen schwer voraussagen. Weil die neuen Arbeitsplätze aber ein ganz anderes qualifikationsmäßiges Anforderungsprofil beinhalten werden, sollte besonderer Wert auf ein entsprechendes Umschulungs- und Ausbildungsangebot gelegt werden. Bezüglich der Auswirkungen auf die Beschäftigung insgesamt führt die Kommission einen sehr positiven Bericht über diese Auswirkungen an. Nach Ansicht des Ausschusses hätte diese wichtige Frage eingehender und auf der Grundlage überprüfter, verlässlicher Daten behandelt werden sollen.

11.3. Die Kommission erklärt, ihr Vorschlag werde nur sehr begrenzte finanzielle Auswirkungen in bezug auf EU-Mittel haben. Verwunderlich ist jedoch, dass die Kommission in keiner Weise auf die Kosten für die Mitgliedstaaten und/oder Verbraucher eingeht. Dabei liegt auf der Hand, dass selbst höhere Kosten durch die langfristig zu erwartenden Vorteile ausgeglichen werden können. Da der Richtlinienentwurf in seiner jetzigen Form jedoch sehr ehrgeizige Ziele vorgibt, aber zugleich den Mitgliedstaaten die freie Wahl der Mittel zur Förderung dieser Entwicklung lässt, werden die Kosten unter Umständen sowohl sehr hoch als auch ungleich verteilt sein. Dies hätte von der Kommission umfassend berücksichtigt werden müssen.

12. **Zusammenfassung**

Der Ausschuss

— ist einverstanden mit der Rechtsgrundlage für den Richtlinienentwurf, ist jedoch der Auffassung, dass Artikel 95 nicht ausreicht, um den Mitgliedstaaten verbindliche Ziele vorzuschreiben;

— sieht eine wichtige, aber angesichts der insgesamt zur Erreichung der Ziele von Kyoto zu erbringenden Anstrengungen doch nur vergleichsweise geringe Rolle für den EE-Strom; er ersucht die Kommission mit Nachdruck, eine langfristig angelegte Perspektive für die Energiebranche zu entwickeln;

— unterstreicht die Notwendigkeit energischer Maßnahmen für eine optimale Nutzung des Potentials des EE-Stroms und unterstützt die Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten, einschlägige Vorgaben und Maßnahmen zu veröffentlichen, sieht jedoch einen potentiellen Widerspruch zwischen konkreten verbindlichen Vorgaben und der Subsidiarität bei den Maßnahmen zur Erreichung der Ziele von Kyoto;

— erkennt die klare Notwendigkeit an, Anreize zur verstärkten Nutzung von EE-Strom zu schaffen, schlägt jedoch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und unannehmbar hohen Kosten vor, baldmöglichst Grundsätze für die Förderregelungen, beispielsweise in Form von Obergrenzen für die (tatsächliche) nationale Förderung festzulegen, wobei die tatsächlich erreichte Umweltqualität, Effizienz und Verfügbarkeit von Energie bei den einzelnen EE-Techniken zu berücksichtigen sind;

— unterstützt den Vorschlag betreffend Systeme des Herkunftsnachweises („Zertifizierung“) für EE-Strom und verweist darauf, dass dieses Systeme einem offenen Elektrizitätsmarkt angemessen sein müssen, wobei die Kommission die Vereinbarkeit der einzelstaatlichen Systeme untereinander gewährleisten muss;

— unterstreicht die zentrale Bedeutung des Teils zu Fragen des Netzanschlusses in dem Richtlinienentwurf und betont die Notwendigkeit einer Klärung mehrerer Punkte;

— ist einverstanden mit der Behandlung von Hybridanlagen in dem Vorschlag, spricht sich jedoch gegen die Änderungen in den Begriffsbestimmungen der Richtlinie gegenüber denen des zuvor veröffentlichten Weißbuchs aus, insbesondere in bezug auf Biomasseabfall aus der Holzverarbeitungsindustrie;

— spricht sich für die positiven wirtschaftlichen Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig aus, erachtet aber die Analyse zu den Beschäftigungswirkungen und den wirtschaftlichen Folgen für Staaten und Verbraucher als in starkem Maße unzureichend.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen und der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung“

(2000/C 367/03)

Der Rat beschloss am 27. April 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 152 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 26. Juli 2000 an. Berichterstatter war Herr Leif E. Nielsen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung am 20. und 21. September 2000 (Sitzung vom 20. September) mit 101 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Hintergrund**

1.1. Die Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen () hat die Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten amtlichen Kontrollen zum Ziel. Die Richtlinie gilt seit 1. Mai 1998 und enthält Bestimmungen über die Durchführung von Kontrollen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die Einführung von Schutzmaßnahmen im Verstoßfall, jährliche Kontrollprogramme sowie die Übermittlung der einschlägigen Berichte an die Kommission (beginnend ab April 2000) und verpflichtet die Kommission darüber hinaus, jährlich (erstmals im Oktober 2000) einen Gesamtbericht und einen Vorschlag für eine Empfehlung für ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft vorzulegen.

1.2. Nachdem in importierten Zitruspellets Dioxinrückstände festgestellt worden waren, legte die Kommission 1998 einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 95/53/EG vor (), durch den sie ermächtigt wird, Vor-Ort-Kontrollen sowohl in den Mitgliedstaaten als auch in Drittländern durchzuführen und gegenüber Drittlandserzeugnissen, von denen ein ernstzunehmendes Gesundheitsrisiko ausgeht, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Auf der Grundlage dieses Vorschlags kann die Kommission die Mitgliedstaaten außerdem verpflichten, über die jährlichen allgemeinen Kontrollprogramme hinaus spezifische, gezielte Kontrollprogramme durchzuführen.

1.3. Der jetzt vorgelegte Vorschlag ist Teil des nach der Dioxin-Krise im Mai 1999 erlassenen Maßnahmenkatalogs und verschärft die Rechtsvorschriften weiter; er ermöglicht die Überwachung der Kontamination und die Durchführung spezifischer Kontrollprogramme. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen werden spezielle Bedingungen für die Zulassung und Eintragung von Betrieben und Wirtschaftsteilnehmern festgelegt, die Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, von denen eine Gefährdung ausgehen kann.

1.4. Der Vorschlag sieht insbesondere folgendes vor:

— Die Mitgliedstaaten stellen nationale Krisenpläne zur Bewältigung von Krisensituationen auf, in denen bei Erzeugnissen für die Tierernährung ernste Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt festgestellt werden. Die Krisenpläne bedürfen der Zustimmung der Kommission und werden regelmäßig im Simultationsverfahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

— Bei Auftreten futtermittelbedingter Probleme, die die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt zu gefährden drohen, veranlasst die Kommission unverzüglich, dass das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft und/oder ihre Ausfuhr nach Drittländern ausgesetzt wird, oder legt Sondervorschriften dafür fest. Innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Entscheidung der Kommission können die Mitgliedstaaten den Rat befassen, der innerhalb von 30 Tagen mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen kann. Ein Mitgliedstaat kann entsprechende vorübergehende Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn er die Kommission zum Handeln aufgefordert hat, diese jedoch nicht tätig geworden ist. In diesem Fall wird der Ständige Futtermittelausschuss innerhalb von zehn Arbeitstagen um Stellungnahme zu der Frage ersucht, ob der Beschluss zu verlängern, zu ändern oder aufzuheben ist.

— Von der Dekontaminierung, Neuaufbereitung oder Vernichtung darf keine Gefährdung für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt ausgehen. Wenn die Kontamination auf die Nahrungskette übergegriffen hat, ist zu ermitteln, welche Partien betroffen sind und woher sie stammen, und die nötigen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefährdungen jedweder Art sind zu ergreifen. Außerdem muss die Kommission darüber unterrichtet werden, damit sie die diesbezüglichen Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiterleiten kann.

— Der Informationsaustausch erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie bei Gefährdungen der Lebensmittelsicherheit, das auf dem Schnellwarnsystem für die allgemeine Produktsicherheit () beruht. In Erwartung der Überarbeitung der Richtlinie und der möglichen Maßnahmen,

(1) ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 17.
(2) KOM(1998) 602 endg., ABl. C 346 vom 14.11.1998.
(3) Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. L 228 vom 11.8.1992.

die sich aus dem Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit ergeben, wird zunächst das gegenwärtige Schnellwarnsystem angewandt.

— Des weiteren sind die ergriffenen Maßnahmen im Jahresbericht der Kommission aufzuführen.

— Wenn sich bestimmte Kontaminationen oder Gefährdungen häufen, ist vom Mitgliedstaat ein Zwischenbericht zu erstellen, der der Kommission vorzulegen ist. Der Fall ist im Ständigen Futtermittelausschuss mit Blick auf die Einleitung geeigneter Abhilfemaßnahmen zu erörtern.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der Vorschlag ist im Zusammenhang mit dem Weißbuch der Kommission zur Lebensmittelsicherheit () zu sehen. Darin werden die Grundsätze der Lebensmittelsicherheit dargelegt und übersichtsartig die Maßnahmen aufgeführt, die die Kommission demnächst vorzulegen beabsichtigt, um die Maßnahmen auf allen Stufen der Lebensmittelerzeugungskette — vom Erzeuger zum Verbraucher — zu koordinieren. Die Aufstellung umfasst verschiedene Vorschläge zu Futtermitteln, darunter auch den, der Gegenstand dieser Stellungnahme ist.

2.2. Wie er bereits bei früheren Gelegenheiten zum Ausdruck brachte (), unterstützt der Wirtschafts- und Sozialausschuss die Strategie des Weißbuchs für künftige Kontrollmaßnahmen einschließlich des Zusammenwirkens der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Kontrollorgane, für das im vorliegenden Vorschlag konkrete Vorgaben gemacht werden.

2.3. Der Ausschuss äußerte die Ansicht, dass künftige Kontrollmaßnahmen zuallererst darauf abzielen müssen, obligatorische, anerkannte Selbstregulierungsmechanismen in den Betrieben zu etablieren, durch die Kontaminationsquellen schneller und effektiver erkannt werden können, als nationale Behörden dies können. Daher sollte dem HACCP-Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Points) in Verbindung mit der Genehmigung oder Zertifizierung eines Selbstregulierungsverfahrens durch die Betriebe ebenso ein wesentlich höherer Stellenwert eingeräumt werden wie Qualitätsgarantien und der Erfassung von Daten für einzelne Partien, so dass Kontaminationsquellen früher und gründlicher erkannt werden können als bisher.

2.4. Es ist festzustellen, dass die Kombination von Selbstregulierung und amtlichen Kontrollen in der Dioxin-Krise und dem nachfolgenden Fall von Klärschlamm im Tierfutter nicht ordnungsgemäß gewirkt hat. Weitere Maßnahmen sind daher nötig.

2.5. Tatsache ist auch, dass die Dioxin-Krise schlecht gehandhabt wurde und die Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden unzureichend war. Die Kommission konnte nur Notmaßnahmen gegen die Schadstoffbelastung ergreifen, die wahrscheinlich von Erzeugnissen tierischen Ursprungs ausging. Sie hatte erst sehr spät von dieser Kontamination Kenntnis erhalten, und nationale Maßnahmen reichten nicht aus. Im Zusammenhang mit der Entdeckung von Klärschlamm in Tierfutter gab es weder ein Erfordernis noch die Möglichkeit, solche Informationen in eine Warnung der Kommission an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten aufzunehmen.

2.6. Die Erfahrung lehrt also, dass die Verfahren für Schutzmaßnahmen und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission verbessert werden müssen, wenn Erzeugnisse nicht den festgelegten Anforderungen entsprechen oder eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt darstellen. Die Kommission muss in der Lage sein, den Warenverkehr in dem betroffenen Mitgliedstaat (oder bestimmten Regionen) und die Ausfuhr aus diesem Staat bzw. diesen Regionen zu stoppen und/oder spezielle Bedingungen für die betreffenden Erzeugnisse oder Stoffe zu erlassen. In den genannten Fällen stammten die Informationen der anderen Mitgliedstaaten über die Sachlage hauptsächlich aus den Medien. Es ist von ganz wesentlicher Bedeutung, dass solche Informationen über das Gemeinschaftssystem zum raschen Austausch von Informationen (RAPEX) () oder ein ähnliches System verbreitet werden.

2.7. Der Vorschlag offenbart das Problem, die Zuständigkeitsbereiche der Mitgliedstaaten und der EU aufeinander abzustimmen. Nach Auffassung des WSA müssen die Zuständigkeiten der Gemeinschaft in diesem Bereich im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt erweitert werden. Der Vorschlag sieht ein unmittelbares Handeln der Kommission oder eines Mitgliedstaates im Notfall vor. Anschließend kann der Ständige Futtermittelausschuss mit der Angelegenheit befasst und die Entscheidung ggf. geändert werden.

2.8. Das empfohlene Modell entspricht offensichtlich dem Interventionsverfahren im Fall des Ausbruchs übertragbarer Tierkrankheiten. Daher wäre es nur konsequent, das gleiche Verfahren für alle Arten einer Intervention anzuwenden: Futtermittel, Nahrungsmittel, Pflanzenschutz, Umweltrisiken einschließlich des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe und Materialien usw. Außerdem sollte das System auf Fälle beschränkt werden, in denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt besteht, und die Verfahren müssen so unbürokratisch wie möglich sein. Schließlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrollen ausreichend wirksam sind, und die Organisation solcher Kontrollen in den Mitgliedstaaten ist zu harmonisieren.

2.9. Angesichts dessen unterstützt der Ausschuss den Ansatz des Kommissionsvorschlages, ist allerdings der Ansicht, dass das Regelwerk bereinigt werden muss. Gegenwärtig gibt es 62 Rechtstexte der Gemeinschaft im Bereich der Tierfuttermittel (mit den zugehörigen Änderungen). Diese Flut von Vorschriften sollte bei nächster Gelegenheit, insbesondere

---

([1]) KOM(1999) 719 vom 12.1.2000.

([2]) Stellungnahmen CES 361/2000 (ABl. C 140 vom 18.5.2000), CES 362/2000 (ABl. C 140 vom 18.5.2000) und CES 585/2000 (ABl. C 204 vom 18.7.2000).

([3]) Artikel 8 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates, ABl. L 228 vom 11.8.1992.

beim Erlass neuer Rechtsakte, durch Kodifizierung leichter zugänglich gemacht werden. Immer neue „Ableger“ und die Verschachtelung zahlreicher Vorschriften machen es den einzelstaatlichen Behörden und den Betrieben schwer, den vollen Überblick über die Rechtslage zu behalten.

2.10. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Klärschlamm im Tierfutter und dem Kommissionsvorschlag betreffend Klärschlamm () sollte die Kommission die Begriffsbestimmung verschiedener Arten von Schlamm präzisieren, damit keine Unsicherheit über diesen Ausdruck entsteht.

2.11. Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unverzüglich einen Zwischenbericht zu erstellen haben, wenn sich Kontaminationsfälle oder Gesundheitsschäden häufen; die darin enthaltenen Informationen sollen dann im Ständigen Futtermittelausschuss erörtert werden, sodass die geeigneten Maßnahmen eingeleitet werden können. Der Ausschuss kann, wie bereits ausgeführt, dieses „Warnsystem“ befürworten, sofern die zugrunde liegenden wissenschaftlichen Grundsätze nicht in Frage gestellt werden und es für die betroffenen Betriebe keine unbilligen Auswirkungen in Bezug auf Rufschädigung oder mögliche Missverständnisse hat.

(1) KOM(1999) 654 endg., ABl. C 89 vom 28.3.2000, S. 70.

2.12. Darüber hinaus bringt der Ausschuss noch einmal seine Auffassung zum Ausdruck, dass konsolidierte Rechtstexte im Interesse der Transparenz grundsätzlich zumindest über CELEX verfügbar sein sollten.

3. **Schlussfolgerungen**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

— Die Verfahren für ein Tätigwerden der Kommission in verschiedenen Bereichen sind soweit wie möglich zu harmonisieren.

— Die Rechtsvorschriften für Futtermittel sollten durch Kodifizierung transparenter gemacht werden.

— Die Begriffsbestimmung der verschiedenen Arten von „Schlamm“ ist zu präzisieren.

— Wichtige Informationen müssen mit Hilfe eines Systems ähnlich dem RAPEX-System ausgetauscht werden.

— Das „Warnsystem“ darf über die wissenschaftliche und rechtliche Grundlage für die Mitteilung von Kontaminations- oder Gefährdungsfällen keine Unsicherheit aufkommen lassen.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: „Die Rolle der Europäischen Investitionsbank (EIB) in der europäischen Regionalpolitik“

(2000/C 367/04)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 2. März 2000, gemäß Artikel 23 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Die Rolle der Europäischen Investitionsbank (EIB) in der europäischen Regionalpolitik ()“

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 5. September 2000 an. Berichterstatter war Herr Donovan.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung am 20. und 21. September 2000 (Sitzung vom 20. September) mit 101 gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Diese Stellungnahme gliedert sich in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden kurz das Konzept der Regionalpolitik bzw. — entsprechend der Terminologie der Europäischen Investitionsbank — „Konvergenz und Regionalentwicklung“ untersucht. Im zweiten Abschnitt werden die der Regionalpolitik von der EIB beigemessene Priorität behandelt und einige Fragen bezüglich der Implementierung dieser Politik durch die verschiedenen Darlehensvergaben aufgeworfen. Im letzten Abschnitt werden eine Reihe von Schlussfolgerungen und Empfehlungen vorgelegt.

2. Was ist Regionalpolitik und warum wird sie gebraucht?

2.1. Der Abbau der Einkommensunterschiede zwischen geographischen Gebieten, Ländern oder Regionen sowie auch in ländlichen Gebieten innerhalb von Ländern wird allgemein als wünschenswert betrachtet. Die Hauptargumente zur Unterstützung dieser Ansicht können unter den folgenden Überschriften gruppiert werden:

1. Gleichmäßige Verteilung von Einkommen, Lebensstandard und Wahlmöglichkeiten;

2. Erhaltung der kulturellen Vielfalt;

3. Erhaltung der Lebensqualität;

4. Schutz der Umwelt durch die Vermeidung von Verkehrsstaus, Verschmutzung usw. in den wirtschaftlich am weitesten fortgeschrittenen Ländern oder Regionen;

5. Vermeidung nachteiliger Demonstrationswirkung, z. B. durch höheren Lebensstandard in einer produktiveren Region verursachte übertriebene Lohnforderungen in einer verhältnismäßig armen Region;

6. Nutzung der komparativen Vorteile einzelner Länder und Regionen;

7. In einer Währungsunion müssen Schocks vermieden werden, die ein Land stärker schädigen als andere. Dies liegt daran, dass das betroffene Land zur Lösung seiner besonderen Probleme keine Wechselkurs- (oder Zinssatz-) Instrumente nutzen kann. Das Auftreten derartiger „asymmetrischer“ Schocks wäre weniger wahrscheinlich, wenn ein signifikantes Niveau wirtschaftlicher Konvergenz vorhanden wäre. (Dies ist Teil des Gedankengangs, der der Strategie für Struktur- und Kohäsionsfonds und andere EU-Initiativen, an denen die EIB maßgeblich beteiligt ist, zugrunde liegt.)

2.2. Diese Argumente sind zwingend, aber es sollte festgehalten werden, dass Regionalpolitik Kosten verursachen kann. Wenn z. B. eine Regierung aus kulturellen oder Umweltgründen Anreize dafür bereitstellt, dass Menschen, statt in städtische Räume umzusiedeln, in relativ unterentwickelten Regionen bleiben, muss eine solche Politik eindeutig aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Selbst wenn eine Regierung oder Institution Produktions- oder andere Unternehmen in weniger entwickelten Regionen ansiedelt, sind möglicherweise noch Beihilfen nötig. Dennoch scheinen viele Regierungen und Institutionen der Ansicht zu sein, dass die Sache derartige Kosten wert ist. Es ist durchaus möglich, dass die IT-Revolution durch die Verringerung der Abhängigkeit von Städten und des Bedarfs für die „Cluster“-Bildung der Regionalpolitik großen Auftrieb zu niedrigen oder ohne jegliche Kosten für die öffentliche Hand verschafft.

2.3. Es wird häufig gesagt, dass automatische finanzielle Transferleistungen nötig seien, damit eine Wirtschaftunion (insbesondere eine Währungsunion) funktionieren könne. Dieses Modell des „fiskalischen Föderalismus“ wird in den USA und einigen europäischen Ländern angewandt. Wenn ein Staat in einem Jahr einen Einnahmenverlust erleidet, erhält er Transferzahlungen aus dem Bundeshaushalt in Form von Arbeitslosenunterstützung, Beihilfen usw. Trotzdem sind einige Staaten offensichtlich über viele Jahre hinweg in „relativer Armut“ verblieben.

(1) Vgl. Stellungnahme CES 225/94 „Die Rolle der EIB bei der regionalen Entwicklung“, Herr E. Muller — ABl. C 133 vom 16.5.1994.

2.4. Die WWU folgt diesem Modell nicht. Tatsächlich werden die Struktur- und Kohäsionsfonds als Ersatz für fiskalischen Föderalismus angesehen — wobei jedoch häufig die Ansicht vertreten wird, dass diese Fonds einen kläglichen Ersatz darstellen; und natürlich sind sie kein Automatismus. Daher könnte es sich für einige Mitglieder der WWU als schwierig erweisen, das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen der WWU einzuholen.

2.5. Es gibt in der Literatur jedoch auch die gegenteilige Sicht, dass für Länder mit einigermaßen ausgebauter Infrastruktur, rechtlichem Rahmen und Unternehmenskultur eine automatische Tendenz zur Konvergenz mit ihren weiterentwickelten Partnern besteht.

2.6. Während es historisch gesehen einige Ausnahmen von diesem Prozess der Konvergenz gibt, stellt sich dennoch eine wichtige Frage: Wenn Konvergenz ein automatischer Prozess ist, besteht dann Bedarf für besondere Maßnahmen und Institutionen zur Herbeiführung oder Beschleunigung dieses Prozesses? Die Antwort ist vermutlich „Ja", insbesondere in einer Währungsunion ohne fiskalischen Föderalismus.

3. **Wie die EIB die Regionalpolitik implementiert**

3.1. Die 1958 gegründete Europäische Investitionsbank ist in allererster Linie eine Bank. Ihre Ziele werden im Jahresbericht 1998 (S. 11) wie folgt beschrieben ():

> „Die wichtigste Aufgabe der Europäischen Investitionsbank, der Finanzierungsinstitution der Europäischen Union, besteht darin, mit ihren langfristigen Darlehen zur Integration, zur ausgewogenen Entwicklung und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Mitgliedsländer der Union beizutragen. Bei der Verfolgung dieser Aufgabe legt die Bank das Schwergewicht vorrangig auf die Förderung der Konvergenz und der Regionalentwicklung, ohne dabei jedoch die anderen von ihrem Rat der Gouverneure definierten vorrangigen Ziele — insbesondere in den Bereichen TEN, Energie, KMU sowie Förderung von Wachstum und Beschäftigung durch die Finanzierung von Projekten im Bildungs- und Gesundheitswesen — zu vernachlässigen.
>
> Die Darlehen der EIB, denen volkswirtschaftlich gerechtfertigte Projekte zugrunde liegen müssen, kommen vor allem den Sektoren Verkehr und Telekommunikation, Energie, Schutz der natürlichen und der städtischen Umwelt, Industrie und Dienstleistungen sowie Bildung und Gesundheit zugute. (Hervorhebung durch den Berichterstatter)".

3.1.1. Die Bank ist also eng mit der EU-Regionalpolitik verbunden. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat der Bank im Januar 1999 einen ersten Operativen Gesamtplan auf der Basis des vom Rat der Gouverneure im Juni 1998 angenommenen Strategierahmens genehmigt.

3.1.2. Der Operative Gesamtplan besagt, dass innerhalb der Union eine Reihe von Zielen absolute Priorität haben, zu denen „die Förderung der Regionalentwicklung und des Zusammenhalts der Union, insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit mit der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2000" gehört.

3.1.3. Die EIB muss jedoch ihren institutionellen Charakter mit den Effizienzgrundsätzen einer auf dem Kapitalmarkt tätigen Bank vereinen.

3.2. Während Hauptziel der EIB die Förderung der Konvergenz und der Regionalentwicklung ist, steht fest, dass es daneben noch weitere Ziele gibt. Einige dieser Ziele werden im obigen Absatz erwähnt, jedoch werden an anderer Stelle im Jahresbericht weitere Ziele aufgeführt:

— Unterstützung des erfolgreichen Beginns und der Konsolidierung der Währungsunion und der einheitlichen Währung;

— Entwicklung von auf Euro lautenden Kapitalmärkten;

— Implementierung des Programms für die Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung in Europa ();

— Kreditvergabe für arbeitsintensive Investitionen;

— Stadterneuerung;

— Erhaltung der Umwelt;

— Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie;

— Unterstützung von Ländern, die sich um Mitgliedschaft in der Union bewerben ();

— Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Gewebes der Union;

— Unterstützung der auswärtigen Hilfs- und Kooperationspolitik der Union in weltweit 120 Ländern.

3.3. Oberflächlich betrachtet scheint diese Auflistung von Zielen schwerfällig und wenig fokussiert. In der Praxis ist dies jedoch weniger der Fall, da ein relativ großer Anteil der Gesamtkreditvergabe in benachteiligte Regionen fließt.

([1]) Jahresbericht 1998, S. 11.

([2]) Als Reaktion auf das Amsterdamer Sonderaktionsprogramm.

([3]) Durch die Vor-Beitritts-Fazilität.

3.4. Die Gesamtkreditvergabe der EIB sah 1999 aus wie folgt:

Gesamtkreditvergabe in Milliarden Euro([1])

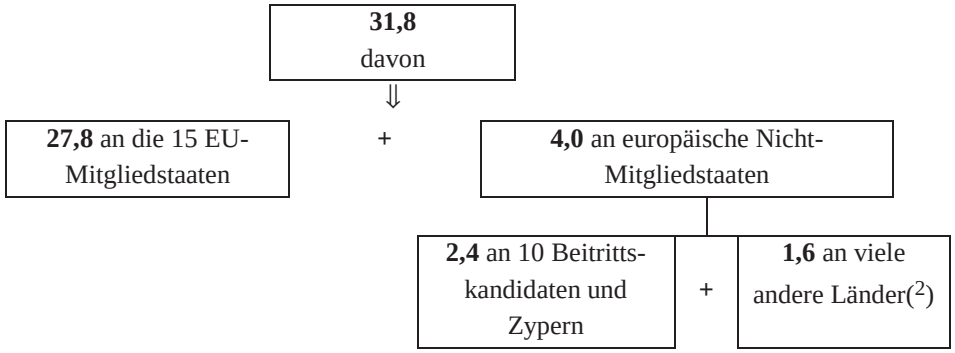

([1]) Definiert als „unterzeichnete Finanzierungsverträge". Die Zahlen für tatsächlich ausgeführte Zahlungen lagen etwas niedriger.

([2]) Partnerschaft Europa-Mittelmeer, Afrika, Karibik, Pazifik, Südafrika, Lateinamerika, MOEL.

3.5. Die der Länderkategorie „Andere" zugewiesenen 1,6 Milliarden Euro werden sehr weit über beinahe 100 Länder verteilt und haben vermutlich kaum bzw. gar keine Auswirkungen auf die Wachstumsraten oder Konvergenztendenzen in diesen Ländern. Die Verwaltungslast in diesem Bereich des Kreditvergabeprogramms der EIB muss verglichen mit den daraus für die betroffenen Länder entstehenden Vorteile sehr hoch sein.

3.6. Die den 10 Beitrittskandidaten und Zypern zugewiesenen 2,4 Milliarden Euro könnten als eher niedrig eingeschätzt werden, da diese Länder beinahe definitionsgemäß zügig konvergieren müssen, um für die EU-Mitgliedschaft bereit zu sein.

3.7. Auf der anderen Seite der Medaille steht, dass die den 15 EU-Mitgliedstaaten zufließenden 27,8 Milliarden Euro wahrscheinlich zu viel sind. Die meisten dieser Länder sind bereits hoch entwickelt und die staatlichen und halbstaatlichen Unternehmen sollten relativ guten Zugang zur Finanzierung weiterer Entwicklung haben. Zwar ist es schwierig, verlässliche Daten zu bekommen, aber einiges weist darauf hin, dass diese Länder bereits konvergieren. Der Beitrag der EIB zu diesem Prozess wird später behandelt.

3.8. Die 15 EU-Mitgliedstaaten sind in etwa 150 Sub-Regionen unterteilt (z. B. 23 in Frankreich, 21 in Italien, 4 in Belgien, usw.), wobei Irland und Luxemburg jeweils als eine einzige Region definiert sind. Die Daten zum BIP pro Einwohner, die dafür herangezogen werden festzustellen, ob eine Sub-Region über oder unter dem EU-Durchschnitt liegt, beziehen sich auf 1995 und sind damit veraltet; sie deuten jedoch auf große Ungleichheiten hin. Die Region Hamburg z. B. hat ein BIP pro Einwohner, das beinahe dem Doppelten des EU-Durchschnitts entspricht, während die Zahl für Andalusien etwa die Hälfte beträgt. Dies bedeutet, dass die reichste Region in Europa etwa viermal besser dasteht als die ärmste. Auch hier ist wegen der dürftigen Datenlage nicht klar, ob diese Ungleichheiten mit der Zeit abnehmen oder ob der sub-regionale Schwerpunkt der EIB einen signifikanten Beitrag zur Konvergenz leistet.

3.9. Ein überraschendes Element ist, dass die EIB in recht großem Umfang Kredite an die am weitesten fortgeschrittenen EU-Länder vergibt. Die Tafeln im Anhang schlüsseln die Zahlungen nach Ländern und Regionen auf. Es lässt sich ebenfalls feststellen, dass viele der Sub-Regionen, deren BIP pro Einwohner über dem EU-Durchschnitt liegt, erhebliche Finanzierung erhalten haben. Dies liegt daran, dass Unterstützung für die TEN und Energie in den Zahlungen der Bank enthalten ist, wie die folgenden Projekte zeigen:

— Bau eines Autobahnabschnitts in Oberbayern (Deutschland);

— Straßenbahnlinie in Orléans (Frankreich);

— Kraftwerk nahe Turin (Italien);

— Entwicklung von Gasfeldern in der Nordsee (Vereinigtes Königreich);

— Ausbau des Mobiltelefonnetzes (Vereinigtes Königreich).

3.10. Es ist unwahrscheinlich, dass diese (oder ähnliche) Projekte ohne die Hilfe der EIB nicht hätten verwirklicht werden können. Es sollte außerdem berücksichtigt werden, dass produktive Projekte in bereits entwickelten Regionen vermutlich Synergieeffekte, Skaleneffekten usw. mit sich bringen. Diese sind natürlich gut für Wachstum und Beschäftigung im betreffenden Land, führen jedoch, ceteris paribus, zu einer Vergrößerung der Ungleichheiten, statt diese zu verringern.

3.10.1. Es stellt sich die Frage, ob die ärmeren Regionen in der Lage sind, selbstständig von einer Bank akzeptierbare Projekte zu konzipieren oder nicht. In vielen dieser Gebiete dürften ohne die Unterstützung aller anderen Gemeinschaftsinitiativen nicht genügend Finanzierungsmittel vorhanden sein; daher ist ein Maximum an Zusammenarbeit und Koordination der Aktivitäten der EIB, der EU und der Sozialpartner unbedingt erforderlich.

3.11. Das als Antwort auf die Entschließung über Wachstum und Entwicklung (Juni 1997) formulierte Amsterdamer Sonderaktionsprogramm ermöglichte der Bank, neue Aufgaben zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen, die einen Beitrag zu wirtschaftlichem Wachstum und zur Beschäftigungsförderung leisten sollen, zu übernehmen.

3.11.1. Dieses Programm, das ursprünglich auf eine Laufzeit von drei Jahren angelegt ist (September 1997 — 2000), besteht aus drei Komponenten ():

— eine KMU-Spezialfazilität, die neue Risikokapitalinstrumente zur Eigenkapitalfinanzierung von hochtechnologie- und wachstumsorientierten KMU anbieten soll. Die mit solchen Operationen verbundenen Risiken werden durch eine Reserve von 1 Mrd. aus Jahresüberschüssen der Bank unterstützt ();

— Expansion der Finanzierung durch die Bank in die Bereiche Gesundheit und Bildung, da diese zu eigenständigen Zielen geworden sind (im Juli 1999) ();

— Intensivierung der bereits nennenswerten Unterstützung der Bank für Investitionen in TEN und andere große Infrastrukturnetze sowie für Investitionen in die Erneuerung städtischer und ländlicher Räume und den Umweltschutz (). Unterstützung kann auch in Form einer Finanzierung vorläufiger Studien oder von Machbarkeitsstudien für TEN-Projekte in den Bereichen Verkehr und Umwelt erfolgen.

4. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

4.1. Regionalpolitik (die zu Konvergenz führt) scheint ein wünschenswertes Ziel zu sein, insbesondere in der WWU, die keinen fiskalischen Föderalismus kennt und in der asymmetrische Schocks minimalisiert werden sollten. Obwohl es eine automatische Tendenz der Länder zur Konvergenz geben mag und obwohl die IT-Revolution und das Paradigma der New Economy diesen Prozess stärken mögen, spielen Institutionen wie die EIB weiterhin eine wichtige Rolle.

4.2. Es sieht jedoch so aus, dass dem Mandat der EIB im Laufe der Jahre zu viele zusätzliche (nicht zentrale) Aufgaben hinzugefügt wurden — mit dem Ergebnis, dass die Aufgabenbeschreibung heute ziemlich diffus und die Kreditvergabe weit gestreut ist, vor allem über nicht-europäische Länder.

4.3. Es sollte erwogen werden, die Aufgabenbeschreibung wieder ins Gleichgewicht zu bringen und sich stärker auf Regionalpolitik und Konvergenz zu konzentrieren. Dies könnte in der Praxis weniger Kredite an entwickelte EU-Länder (und ihre Sub-Regionen) und mehr an die Beitrittskandidaten bedeuten. Die EIB könnte möglicherweise eine Rolle bei der Entwicklung der Beitrittskriterien für die Beitrittskandidaten übernehmen. Dies könnte als eine Voraussetzung für zusätzliche Finanzierung gesehen werden.

4.4. Man kann sich fragen, ob der Zugang zur Finanzierung langfristiger Entwicklung in entwickelten EU-Ländern schwierig ist — er ist sicherlich weniger schwierig als zurzeit der Gründung der EIB 1958. Die Regierungen vieler EU-Länder haben ihre eigenen Finanzierungs- (und Beihilfe-) Systeme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

4.5. Es gibt Alternativen zur Finanzierung durch Banken, z. B. die Ausgabe von Aktien, die Begebung von Obligationen, einbehaltene Gewinne usw. Das Problem in den meisten entwickelten Ländern liegt weniger in der Finanzierung als in gut durchdachten Projektideen. Wäre es der EIB möglich, mehr in der Projektberatung zu tun, insbesondere im Bereich der neuen Technologien, in dem Europa als Ganzes deutlich hinter den USA hinterherhinkt? Sollte es in den ärmsten Sub-Regionen ständig platzierte EIB-Berater zur Sicherung optimaler Projektentwicklung und Konvergenz geben?

4.6. Es sollte auch über Überschneidungen und Doppelarbeit zwischen verschiedenen Geberinstitutionen (EIB, EBWE, nationale Entwicklungsbanken usw.) nachgedacht werden, damit sich jede Institution auf ihre Stärken konzentrieren kann.

4.7. Eines der größten wirtschaftlichen Probleme der EU ist das Fehlen von Strukturreformen. Könnte die EIB irgendetwas zur Beschleunigung dieses Prozesses beitragen? Wahrscheinlich sind viele gut durchdachte Projekt- und Globalkredite wegen verzerrender Starrheit des Marktes nicht so produktiv, wie sie sein könnten. Die EIB kann den nationalen Regierungen natürlich keine Konditionalität aufzwingen, aber könnte sie irgendetwas zur Öffnung der Märkte auf subregionaler Ebene tun? Der Prozess wirtschaftlicher Konvergenz bringt „kreative Zerstörung" mit sich, die kurzfristig schmerzhaft sein kann und von Regierungen häufig abgelehnt wird, es sei denn sie sind Strukturreformen verpflichtet. In vielen Fällen ist Letzteres wichtiger für den Konvergenzprozess als Entwicklungsfinanzierung als solche.

4.8. Besteht die Gefahr, dass die Aktivitäten der EIB zum Schutz der Umwelt kontraproduktiv sein könnten? Es wird teilweise die Ansicht vertreten, dass Besteuerung und andere Sanktionen gegen Umweltverschmutzung wesentlich effektiver seien als die Finanzierung von Umweltprojekten selbst. Beide Vorgehensweisen können vermutlich gleichzeitig angewandt werden, es gibt jedoch Fälle, in denen Vorbeugung (durch Sanktionen) besser ist als Heilung (durch Projektfinanzierung).

---

(1) Für eine detaillierte Beschreibung siehe die Seiten 16 und 17 des Jahresberichts von 1998.
(2) Die Ergebnisse werden im Abschnitt über „Die Finanzierung von KMU" auf den Seiten 28 und 29 des Jahresberichts analysiert.
(3) Ihnen wurde auf S. 16 des Jahresberichts 1999 ein eigenes Unterkapitel gewidmet.
(4) Die diesen verschiedenen Zielen entsprechende Tätigkeit der Bank wird auf den Seiten 19-24 des Jahresberichts 1999 beschrieben.

4.9. Es ist nicht ganz klar, wie die Methoden der Projektevaluierung im Detail aussehen, aber vermutlich werden Tilgungszeiträume und Kosten/Nutzen-Verhältnisse analysiert. Es könnte jedoch Bedarf für die Einrichtung eines Systems zur Evaluierung der Frage bestehen, zu welchem Grad Finanzierung tatsächlich zu größerer Konvergenz führt. Follow-Up-Studien zu diesem Zweck sind wichtig, um zu prüfen, ob das eigentliche Ziel einer Institution tatsächlich erfüllt wird.

4.10. Die kürzlich von der Bank ins Leben gerufenen „Innovation-2000-Initiative" ist eine rasche und begrüßenswerte Reaktion auf die Leitlinien des Gipfels von Lissabon vom März 2000 zur Entwicklung einer „innovationsbestimmten Wissensgesellschaft". Diese Initiative soll EIB-Gelder für fünf Bereiche bereit stellen:

1. Bildung von Humankapital;
2. Forschung und Entwicklung;
3. Information und Kommunikation;
4. Verbreitung der Innovationen von Technologienetzwerken;
5. Entwicklung von KMU und Unternehmertum.

Für diese Initiative werden während der nächsten drei Jahre 12 bis 15 Milliarden Euro bereitgestellt; der Ausschuss ist jedoch der Ansicht, dass dieser Betrag aufgestockt und seine Verwendung beschleunigt werden sollte.

4.11. Schließlich sollte die EIB sich bei der Evaluierung der Konvergenz nicht bloß auf wirtschaftliche Faktoren beschränken, sondern die Parameter auf soziale Indikatoren ausdehnen, wie bereits von den Vereinten Nationen vorexerziert.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71"

(2000/C 367/05)

Der Rat beschloss am 5. Juli 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 12. September 2000 an. Berichterstatter war Herr Rodríguez García Caro.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung am 20. und 21. September 2000 (Sitzung vom 20. September) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird regelmäßig geändert, um sie an die Entwicklungen der Systeme der sozialen Sicherheit in den einzelnen Mitgliedstaaten (aufgrund der Änderung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder bilateraler Abkommen) bzw. in der gesamten Union (aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft) anzupassen. Daher wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss in regelmäßigen Abständen mit Änderungsvorschlägen wie dem nun vorliegenden befasst.

1.2. In gleicher Weise muss die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 infolge der Änderung der Grundverordnung oder der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften geändert werden.

1.3. Alle diese Änderungen bewirken eine immer stärkere Komplexität der Bestimmungen zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Eine Verordnung, deren Ziel darin besteht, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu erleichtern, ohne dadurch ihre Ansprüche auf soziale Sicherheit einzuschränken, wird somit immer komplizierter, da ständig weitere Bestimmungen hinzugefügt werden, der bestehende Wortlaut jedoch nicht vereinfacht oder gekürzt wird.

1.4. Aus diesem Grund muss der Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowohl an die neuen Gegebenheiten angepasst als auch überarbeitet und vereinfacht werden. Gleichzeitig muss die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Rates und des Europäischen Parlaments zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, den der Ausschuss auf seiner Plenartagung im Januar 2000 () insgesamt befürwortet hat, vorangetrieben werden.

2. **Allgemeine Bemerkungen zum Inhalt des Vorschlags**

2.1. Ziel dieses Vorschlag ist also die Änderung sowohl der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als auch der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72. Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag insgesamt, da die vorgeschlagenen Änderungen von den Mitgliedstaaten ausdrücklich gefordert wurden und der gemeinschaftlichen Rechtsprechung sowie Entwicklungen innerhalb der Union Rechnung tragen.

2.2. Dennoch sollten nach Meinung des Ausschusses der Rat und das Parlament aufgefordert werden, die derzeit geltenden Bestimmungen umgehend zu vereinfachen und zu verbessern. Der Vorschlag für eine Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit muss beide Institutionen durchlaufen, um den Inhalt der nun zu ändernden Verordnung innerhalb einer angemessenen Frist vereinfachen und an die aktuellen Gegebenheiten anpassen zu können.

2.3. Die Änderung der beiden hier zu prüfenden Verordnungen erfolgt zum ersten Mal nach dem Mitentscheidungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahren können diese Vorschläge nochmals geändert werden, so dass der Wirtschafts- und Sozialausschuss seine Stellungnahme zu einem Text abgibt, der im Laufe des Mitentscheidungsverfahrens wesentlich geändert wird. Der Ausschuss muss die Möglichkeit haben, in Echtzeit teilzunehmen und seine Stellungnahme abzugeben; daher ist seine beratende Funktion innerhalb dieses Verfahrens zu klären.

3. **Besondere Bemerkungen zum Inhalt des Vorschlags**

3.1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

3.1.1. Durch Artikel 1 des Vorschlags werden die Anhänge IV und VI der Verordnung geändert; die betreffenden Änderungen sind im Anhang zu dem Verordnungsentwurf wiedergegeben.

3.1.2. Durch die Änderung von Anhang IV, Teil C (Verzicht auf die Berechnung der Leistungen gemäß Artikel 46 Absatz 2), Abschnitt „E. Frankreich" fällt die in Artikel 46 Absatz 2 vorgesehene Doppelberechnung der Alters- oder Hinterbliebenenrente weg.

Nach Ansicht des Ausschusses wird mit dieser Änderung der Verwaltungsaufwand verringert, da unnötige Verfahren wegfallen.

3.1.3. In Anhang VI (besondere Bestimmungen über die Anwendung der Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten) wird der Abschnitt „E. Frankreich" geändert. Nummer 3 des Abschnitts wird geändert, um französischen und EU-Staatsbürgern die freiwillige Versicherung in einem System der Altersrente zu erleichtern. Nummer 5 wird so geändert, dass die Bestimmungen neben den Grundrentensystemen für Selbstständige nun auch für die Zusatzrentensysteme für Arbeitnehmer gelten. Ferner wird eine Nummer 9 hinzugefügt, die vorsieht, dass die für einen Arbeitnehmer geltenden französischen Rechtsvorschriften sowohl auf die Grund- als auch die Zusatzrentensysteme angewendet werden, denen der Betroffene angeschlossen war.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen zur Beseitigung der Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beitragen und eine Anpassung der Bestimmungen an das französische System der sozialen Sicherheit gewährleisten.

Der Ausschuss weist auf einen Fehler in der spanischen Fassung hin. Unter Nummer 9 muss es statt „A los efectos del Titulo III del capítulo 3" (im Sinne von Kapitel 3 Titel III) heißen „A los efectos del capítulo 3 del Titulo III" (im Sinne von Titel III Kapitel 3).

3.1.4. In Anhang VI wird in Abschnitt „K. Österreich" eine Nummer 7 angefügt, in der darauf hingewiesen wird, dass die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz vom 30. November 1973 (SUG) im Sinne von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als Rente bei Alter gilt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass in der spanischen Fassung die Nummerierung von Punkt III.2. der Begründung betreffend Österreich und Schweden (Buchstaben „d" und „e") nicht mit der Nummerierung im Anhang des Verordnungsentwurfs („b" und „c") übereinstimmt. Dies muss berichtigt werden.

3.1.5. In Anhang VI wird die Nummer 1 des Abschnitts „N. Schweden" geändert; das schwedische Elterngeld wird nunmehr als Familienleistung (Artikel 72) und nicht als Leistung bei Krankheit oder Mutterschaft (Artikel 18 Absatz 1) angesehen.

Die Änderung geht auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Kuusijärvi von Juni 1998 zurück, in dem das schwedische Elterngeld als Familienleistung betrachtet wird.

([1]) ABl. C 75 vom 15.3.2000.

3.2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

3.2.1. Artikel 2 der Verordnung sieht die Änderung von drei Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vor.

3.2.2. Geändert werden die Bestimmungen von Artikel 34 Absatz 5 über die Erstattung von Ausgaben, die während des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat entstanden sind, durch den zuständigen Träger des Mitgliedstaats. Ziel ist es, die Fälle, in denen Erstattungssätze vorgesehen sind, (Absatz 4) von den Fällen zu trennen, in denen solche Bestimmungen nicht bestehen (Absatz 5).

Daneben werden sprachliche Fehler in der englischen und schwedischen Fassung berichtigt.

3.2.3. Geändert wird ferner Artikel 93 Absatz 1 als Folge der Ausdehnung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Studenten (Verordnung (EG) Nr. 307/99 vom 8. Februar 1999, mit der der Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 in persönlicher und sachlicher Hinsicht ausgedehnt wurde). Mit der Verordnung (EG) Nr. 307/99 wurden zwei neue Artikel, nämlich Artikel 34a „Besondere Bestimmungen“ und Artikel 34b „Gemeinsame Bestimmungen“ eingeführt, und Artikel 22c gestrichen.

Es wird nun vorgeschlagen, in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 die Verweise auf die genannten Artikel im Hinblick auf die Zahlung von Leistungen im Krankheitsfall und bei Mutterschaft zu korrigieren.

3.2.4. Die Bestimmungen von Artikel 107 Absatz 1 bezüglich der Währungsumrechnungen werden geändert. Nach Wegfall des EWS ist die Europäische Zentralbank für die Festlegung der Referenzkurse des Euro zuständig.

4. **Schlussfolgerungen**

4.1. Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag zur Änderung der beiden Richtlinien.

4.2. Im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens muss die beratende Funktion des Ausschusses bei Fällen wie dem vorliegenden so gestaltet werden, dass er zu allen Änderungen des Vorschlags, die während des Annahmeverfahrens erfolgen, Stellung nehmen kann.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen — (kodifizierte Fassung)“

(2000/C 367/06)

Der Rat beschloss am 23. Juni 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 94 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 12. September 2000 an. Berichterstatter war Herr Liverani.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung (Sitzung vom 20. September 2000) mit 104 Ja-Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die konstitutive oder offizielle Kodifizierung von Rechtsakten ist eines der Ziele, die sich die Kommission im Zusammenhang mit dem „Europa der Bürger“ gesteckt hat, um den Bürgern das Gemeinschaftsrecht durch Vereinfachung und Klarheit zugänglich und verständlich zu machen.

1.2. Der Europäische Rat von Edinburg bekräftigte diese Zielsetzung und unterstrich in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes die Bedeutung der konstitutiven oder offiziellen Kodifizierung, die hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar sei, Rechtssicherheit biete.

1.3. Der Vorschlag zur Kodifizierung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen soll eine derartige Kodifizierung ermöglichen.

1.4. Die neue Richtlinie soll an die Stelle der verschiedenen Richtlinien treten, die Gegenstand der Kodifizierung sind und zu denen der Ausschuss seinerzeit einschlägige Stellungnahmen () verabschiedete. Der materielle Inhalt der kodifizierten Rechtsakte wird dabei vollständig beibehalten. Der Kodifizierungsvorschlag vereint somit lediglich die bestehenden Rechtsakte und nimmt nur insoweit formelle Änderungen vor, als diese durch den Kodifizierungsvorgang selbst erforderlich werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission.

2.2. Er stimmt mit der Kommission darin überein, dass das Gemeinschaftsrecht für den Bürger zugänglicher und verständlicher gemacht werden muss.

2.3. Mehr Übersichtlichkeit und Transparenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sind einer korrekten Auslegung förderlich und tragen zur Gewährleistung der unverzichtbaren Rechtssicherheit bei.

2.4. Aus diesen Gründen befürwortet der Wirtschafts- und Sozialausschuss den Vorschlag zur Kodifizierung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen.

2.5. Diese Kodifizierung bezieht sich lediglich auf einige formelle Aspekte der Rechtsakte und lässt ihren Inhalt völlig unberührt.

Der Ausschuss hält es für wünschenswert, dass die Kommission im Falle weiterer und wiederholter Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof ggf. eine Änderung der Richtlinie vornimmt.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

(1) Richtlinie 77/187/EWG des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26); Stellungnahme des Ausschusses vom 23. April 1975 (ABl. C 255 vom 7.11.1975, S. 25) geändert durch Richtlinie 98/50/EG des Rates (ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 88); Stellungnahme des Ausschusses vom 29. März 1995 (ABl. C 133 vom 31.5.1995, S. 13).

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Grünbuch zum Handel mit Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union“

(2000/C 367/07)

Die Kommission beschloss am 13. März 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Grünbuch zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 26. Juli 2000 an. Berichterstatter war Herr Gafo Fernández.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung (Sitzung vom 20. September 2000) mit 90 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Im Rahmen des im Dezember 1997 unterzeichneten Protokolls von Kyoto hat sich die Europäische Union dazu verpflichtet, ihre kollektiven Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008-2012 um 8 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren.

1.2. Im Juni 1998 einigte sich der Rat auf die sog. „Lastenteilungsvereinbarung“, d. h., eine anteilsmäßige Aufteilung der Zielmengen auf die einzelnen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Kriterien wie den Pro-Kopf-Emissionen und dem Pro-Kopf-Einkommen.

1.3. Ersten Schätzungen zufolge, die sich auf die tatsächlichen Treibhausgasemissionsmengen im Jahr 1998 stützen, dürfte es der Europäischen Union schwer fallen, ihre in Kyoto eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

1.4. Im Protokoll von Kyoto wird klar unterschieden zwischen den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien (entwickelte Länder, die sich einzeln oder kollektiv im Rahmen einer regionalen Organisation der Wirtschaftsintegration zu einer Senkung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichten mussten) und den Entwicklungsländern, die aufgrund ihrer bisherigen niedrigen Pro-Kopf-Emissionsmengen von dieser Verpflichtung ausgenommen wurden, um ihre wirtschaftliche Entwicklung nicht zu gefährden.

1.5. Im Protokoll von Kyoto werden drei sog. „flexible Mechanismen“ eingeführt, und zwar die Möglichkeit einer gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen einer Vereinbarung, der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung und der in dieser Stellungnahme zu erörternde Handel mit Emissionsrechten.

1.6. Während die ersten beiden Mechanismen — die Erfüllung einer Gesamtverpflichtung und die umweltverträgliche Entwicklung — auf die Förderung des Tätigwerdens eines entwickelten Landes oder eines Unternehmens dieses Landes in einem anderen entwickelten Land der Anlage I (Erfüllung einer Gesamtverpflichtung) oder in einem Entwicklungsland (umweltverträgliche Entwicklung) ausgerichtet sind, um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erreichen, die dann dem ersten Land bzw. Unternehmen angerechnet wird, soll durch den Handel mit Emissionsrechten versucht werden, den Verkauf des Überhangs an Emissionsanteilen, die ein Unternehmen oder eine „Einheit“ (entity) durch eine verringerte Tätigkeit oder durch eine erhöhte Energie- oder Verfahrenseffizienz erzielt hat, an ein anderes Unternehmen im gleichen oder in einem anderen entwickelten Land zu regeln, das dann auf diese Weise seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

1.7. Als Ultima ratio hinter diesen Flexibilitätsmechanismen ist unschwer die Absicht zu erkennen, die globale Umsetzung der Emissionsziele zu erleichtern und eine Konzentration der Anstrengungen auf diejenigen Bereiche zu erleichtern, die kurzfristig das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen. Es sollte daher ein wirtschaftlicher Ansatz gewählt werden, bei dem die Mittelverteilung dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen wird. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass diese Verbesserung mittelfristig auf jeden Fall die Grenzkosten der letztendlich notwendigen Maßnahmen erhöhen wird, es sei denn, die Grenzkostensteigerung wird durch Technologieschübe ausgeglichen.

1.8. Das Protokoll von Kyoto sieht die Möglichkeit vor, diese flexiblen Mechanismen zwischen den Vertragsparteien (den Unterzeichnerstaaten) ab 2008 anzuwenden, d. h., ab dem Zeitpunkt, ab dem die eingegangenen Verpflichtungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen verbindlich sind. Keine Vorschrift untersagt es jedoch einer Vertragspartei, einen dieser Mechanismen bereits im Vorfeld intern einzuführen, wie in dem Grünbuch vorgesehen.

1.9. Der Handel mit Emissionsanteilen erfordert die Festsetzung von Emissionsrechten für Unternehmen bestimmter Sektoren. In der Europäischen Union wären individuelle Emissionsgrenzwerte logischerweise mit den BAT-Kriterien zu verknüpfen, die durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) festgelegt wurden. Dabei ergeben sich jedoch zwei Probleme: Diese Richtlinie erfasst nicht alle Sektoren, die zu den Treibhausgasemissionen beitragen, und noch nicht einmal alle produktiven Sektoren. Und außerdem sind die BAT-Kriterien für einige Sektoren erst 2003/2004 verfügbar.

1.10. Durch die Einführung von Emissionsrechten in der Europäischen Union kann es aufgrund unterschiedlicher Anwendungen in verschiedenen Sektoren und Unternehmen innerhalb eines Mitgliedstaates oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen kommen.

1.11. Dies macht zweierlei erforderlich. Zunächst muss auf Gemeinschaftsebene eine harmonisierte Regelung geschaffen werden, in der die Sektoren und anzuwendenden Modalitäten unter Berücksichtigung einer potentiellen Wettbewerbsverzerrung durch eine unterschiedliche Gewichtung der Emissionen in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. Ferner muss eine fallspezifische Analyse für jedes nationale System durchgeführt werden (bei den Staaten, die den Emissionshandel einführen wollen), um zu gewährleisten, dass es nicht gegen die Wettbewerbsregeln (indirekte staatliche Beihilfen) oder die Binnenmarktvorschriften (Emissionsrechte fallen unter die Freizügigkeitsvorschriften) verstößt (zumindest bei den Staaten, die ein entsprechendes nationales System einführen).

1.12. Die Umsetzung eines solchen Systems folgt selbstredend einem Verteilungskonzept, das wiederum auf „historischen" Emissionsrechten gründet („Besitzstandsregelung"), auch wenn nun die BAT-Energieeffizienzkriterien geltend gemacht werden. Dabei erhebt sich die Frage nach der Zuweisung von Emissionsanteilen für neue Tätigkeiten und die Verrechnung mit den nationalen Emissionsobergrenzen.

1.13. Bei neuen Unternehmen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben wie andere von der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasste Unternehmen, werden einfach die BAT-Energieeffizienzkriterien angewendet, die in vergleichbaren Fällen gelten. Ein Problem ergäbe sich jedoch im (wenn auch eher unwahrscheinlichen) Falle neuer, energieintensiver Tätigkeiten, die es in noch keinem anderen Mitgliedstaat gibt und auf die keine BAT-Kriterien anwendbar sind. Ein weiteres Problem kann aus der unterschiedlichen Einstellung der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Genehmigung neuer energie- oder emissionsintensiver Tätigkeiten im Hinblick auf die Einhaltung der nationalen Emissionsobergrenzen erwachsen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss befürwortet nachdrücklich die Initiative der Europäischen Kommission, die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und in diesem Zusammenhang ein gemeinschaftliches System für den Handel mit Emissionsrechten einzuführen, das durchgehend mit dem entsprechenden im Protokoll von Kyoto vorgesehenen System vereinbar ist. Er gibt allerdings zu bedenken, dass der Handel mit entsprechenden Zertifikaten an sich noch kein Instrument zur Reduktion darstellt. Der Ausschuss ersucht die Kommission, in einer ausführlichen Mitteilung die Mechanismen darzulegen, durch die solche Reduktionen erreicht werden könnten.

2.2. Konkret macht die Kommission jedoch keine genauen Angaben zu drei Aspekten, die für die Konzeption dieses Systems von zentraler Bedeutung sind, und zwar zu der Festsetzung der Emissionsanteile von einzelnen Unternehmen (und damit der potentiellen Emissionsrechte), zu der Beziehung zwischen den individuellen Emissionsobergrenzen der Unternehmen und der auf nationaler Ebene angestrengten Emissionssenkung und schließlich zu der Festsetzung der Emissionsanteile von neuen Unternehmen.

In Anbetracht dieser noch unbekannten Parameter sollte das System nach Ansicht des Ausschusses unter Berücksichtigung folgender Überlegungen konzipiert werden:

— Die Festsetzung von Emissionsquoten für einzelne Unternehmen muss wissenschaftlich fundiert sein und sich auf gemeinschaftsweit festgelegte Kriterien stützen. Der Ausschuss begrüßt daher die Anwendung der BAT (Best Available Technologies)-Kriterien in den Bereichen, in denen sie durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften etabliert sind oder alternativ dazu beispielsweise, ein vergleichendes „Benchmarking" auf internationaler Ebene.

— Die Treibhausgasemissionsmenge eines Mitgliedstaates setzt sich aus allen sechs Treibhausgasen aus allen Emissionsquellen — den sog. Punktquellen (beispielsweise einige der bereits genannten) und diffusen Quellen (Verkehr) — zusammen. Auch wenn also die Anwendung der BAT-Kriterien an sich eine Verringerung der CO_2-Emissionen bewirken wird, darf sich die einzelstaatliche Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen deswegen nicht eingleisig und ausschließlich auf die Reduzierung von Punktemissionen in einigen bestimmten Industriebereichen beschränken.

— Die Zuweisung von Emissionsrechten für neue Tätigkeiten (die den BAT-Kriterien unterliegen) kann automatisch und abgestimmt auf vergleichbare, bereits bestehende Aktivitäten auf nichtdiskriminierende Weise erfolgen. Mit Blick auf die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung muss der damit verbundene Anstieg von Treibhausgasemissionen selbstredend auf Ebene der betreffenden Mitgliedstaaten durch gleichzeitige, zumindest entsprechende Verringerungen der Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren oder Tätigkeiten ausgeglichen werden.

2.3. Dieser Mechanismus des Handels mit Emissionen muss sich nach Ansicht des Ausschusses auf folgende Grundsätze stützen:

— Es muss durchgehend das Verursacherprinzip angewendet werden.

— Das Gemeinschaftssystem muss durchweg mit dem in Artikel 17 des Protokolls von Kyoto vorgesehenen Mechanismus vereinbar sein, damit es im Nachhinein, wenn dieser schließlich in die Praxis umgesetzt wird, darin eingegliedert werden kann.

— Das System muss gemeinschaftsweit und sektorübergreifend gelten.

— Das System muss progressiv angelegt sein und zunächst in einer begrenzten Anzahl von Sektoren eingeführt werden, die allerdings bei den CO_2-Emissionen ins Gewicht fallen.

— Das System muss Gegenstand einer Gemeinschaftsverordnung sein, d. h., eines auf Vorschlag der Kommission von Rat und Europäischem Parlament verabschiedeten bindenden Rechtsaktes.

— Mit dieser Verordnung muss ein gemeinsames und harmonisiertes Regelwerk geschaffen werden, das auf der Grundlage der Entscheidung 1999/296/EG des Rates über ein System zur Beobachtung von Treibhausgasemissionen und der Richtlinie über Großfeuerungsanlagen die zu erfassenden Sektoren und die konkreten Modalitäten festlegt.

— Im Rahmen dieses Systems muss für eine weitgehende Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sowie für eine ausreichende Flexibilität gesorgt werden, um eine „dauerhafte Aneignung" der sich zunächst ergebenden Vorteile des Systems zu verhindern.

— Die Unternehmen in den gemeinschaftsweit festgelegten Bereichen sollten sich auf freiwilliger Basis in das System eingliedern und es nutzen können.

— Es sollte ein vorläufiges realistisches Datum für das Inkrafttreten des Systems festgelegt werden, beispielsweise der 1. Januar 2005.

— Ferner sollte als Voraussetzung für die Einführung des Systems festgelegt werden, dass theoretisch ein Mindestanteil der gesamten Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaates davon erfasst wird.

— Die Beitrittsländer, die in Anhang I des Protokolls von Kyoto aufgeführt sind, und die EWR-Länder sollten sich dem System anschließen können.

2.4. Schließlich muss das System die von jedem Mitgliedstaat vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner in der „Lastenteilungsvereinbarung" festgelegten nationalen Emissionsquote ergänzen und darf sie nicht etwa ersetzen.

3. **Besondere Bemerkungen**

In diesem Kapitel möchte der Ausschuss der Reihe nach auf die von der Kommission in ihrem Grünbuch formulierten Fragen eingehen:

3.1. *Frage 1*

3.1.1. Als notwendige harmonisierte Grundlage für die Festsetzung der Emissionsanteile der am System teilnehmenden Unternehmen können nur die BAT-Energieeffizienzkriterien, herangezogen und — zumindest in einer ersten Stufe — auf die von der Richtlinie über Großfeuerungsanlagen erfassten Betriebe angewendet werden.

3.1.2. Die von dem Gemeinschaftssystem zu erfassenden Bereiche decken sich demnach mit denen der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, sofern auf diese Bereiche ab dem Jahr 2005 die BAT-Energieeffizienzkriterien angewendet und die Unternehmen von der Richtlinie über Großfeuerungsanlagen erfasst werden oder die Industrie in Ermangelung entsprechender Effizienznormen vorläufig freiwillige europaweite Emissionsnormen vereinbart, die von der Kommission akzeptiert werden und die sich u. a. auf ein internationales vergleichendes „Benchmarking" stützen.

3.2. *Frage 2*

3.2.1. Für die gemeinschaftsweit zu erfassenden Bereiche muss es auch ein harmonisiertes gemeinsames Regelwerk geben, sodass alle Unternehmen dieser Bereiche in das System einbezogen wären. Aus einer solchen obligatorischen Einbeziehung dürfte aber keinesfalls eine Verpflichtung zum Verkauf von Emissionszertifikaten abgeleitet werden, schon gar nicht, wenn diese auf dem Markt unterbewertet sind, wobei die Unternehmen ihre Emissionen jedenfalls trotzdem auf das vorgeschriebene Niveau senken müssen.

3.2.2. Die Rechtssicherheit muss durch die Festlegung einiger grundlegender Regulierungsvorschriften für den Emissionshandel gewährleistet werden, beispielsweise zunächst durch die Festsetzung einer vorläufigen, nicht allzu langen Laufzeit für die Vereinbarung zwischen Unternehmen über das Abtreten von Emissionsrechten, sodass sich das freie Spiel der Marktkräfte zufriedenstellend etablieren kann und nicht durch ein zu geringes Handelsvolumen behindert wird.

3.3. *Frage 3*

3.3.1. Obwohl die Einstiegs-/Ausstiegsoption theoretisch durchaus mit den Erfordernissen des Binnenmarktes vereinbar wäre (Mechanismus der umgekehrten nationalen Diskriminierung), ergäben sich daraus zwei Nachteile. Zum einen würden die Unternehmen eines Mitgliedstaates, der dem System nicht beitreten will, wettbewerbsmäßig benachteiligt, was früher oder später Ausgleichsregelungen erfordern würde, und zum anderen würden der betreffende Mitgliedstaat und seine Unternehmen um die praktische Erfahrung mit diesem System im Vorfeld seiner obligatorischen Einführung gemäß dem Protokoll von Kyoto gebracht.

3.4. *Frage 4*

3.4.1. Die einzelnen Mitgliedstaaten können in ihre Handelssysteme mehr Bereiche einbeziehen als vom gemeinschaftsweiten System erfasst werden, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt werden:

— Einhaltung der für die vom gemeinschaftsweiten System erfassten Bereiche festgesetzten Anwendungsmodalitäten (Berechnungsverfahren, Überprüfung) der Emissionsrechte.

— Der Handel mit Emissionsrechten dieser auf nationaler Ebene erfassten, doch auf gemeinschaftlicher Ebene nicht harmonisierten Bereiche darf keinerlei Beschränkungen hinsichtlich ihres Erwerbs durch Unternehmen anderer Mitgliedstaaten unterworfen werden.

3.5. *Frage 5*

3.5.1. Da durch die BAT-Kriterien bereits die Emissionsmengen je Bereich bzw. Unternehmen festgesetzt werden, ist eine Festlegung von Gesamtmengen von Emissionsanteilen nach Bereichen unnötig und würde nur zu unlösbaren Problemen auf gemeinschaftlicher bzw. nationaler Ebene führen.

3.6. *Frage 6*

3.6.1. Entsprechende Überlegungen gelten auch bezüglich der Verteilung von Emissionsanteilen auf einzelne Unternehmen. Die Anwendung der BAT-Kriterien ermöglicht die Zuteilung von Emissionsrechten nach der Besitzstandsregelung (Verrechnung der Produktionsmengen zu bestimmten Zeitpunkten mit einem Treibhausgaseffizienzfaktor). In den darauffolgenden Jahren wird diese Besitzstandsquote dann auf der Grundlage der BAT-Kriterien unter Berücksichtigung der realen Produktionsmengen berechnet.

3.7. *Frage 7*

3.7.1. Das Gemeinschaftssystem ist seiner bisherigen Definition zufolge auf die nachgeschalteten Bereiche der Produktionskette bzw. die Punktquellen ausgerichtet. Jeder Mitgliedstaat sollte im Rahmen seines nationalen Programms zur Erfüllung seiner Auflagen gemäß der Lastenteilungsvereinbarung und im Einklang mit dem Protokoll von Kyoto gleichzeitig Anstrengungen in diesen Bereichen und in den Bereichen, die die sog. „diffusen Quellen" für Treibhausgasemissionen darstellen, unternehmen.

3.7.2. Es ist aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen jedoch nicht möglich, für die einzelnen Mitgliedstaaten identische Emissionsanteile festzusetzen.

3.8. *Frage 8*

3.8.1. Bei den drei genannten Systemen (Umweltsteuern, freiwillige Umweltvereinbarungen und Emissionshandel) handelt es sich um ergänzende Maßnahmen. Die freiwilligen Umweltvereinbarungen dienen, sofern sie über die bestehenden Normen hinausgehen, dazu, Fortschritte auf sektorieller Ebene festzuschreiben; die Umweltsteuern und insbesondere die Besteuerung von CO_2-Emissionen (Vorschlag zur Energiebesteuerung/CO_2) bestrafen diffuse Emissionsquellen und über das vorgesehene Kostenerstattungsverfahren auch diejenigen Unternehmen, deren Emissionen die BAT-Kriterien missachten. Der Emissionshandel schließlich soll dazu beitragen, dass die Anstrengungen zur Verringerung der Emissionen über die BAT-Kriterien hinaus wirtschaftlich rentabel sind. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass verstärkte Anstrengungen zur Verringerung der Emissionen keinesfalls eine Senkung oder Rückerstattung der Energie-/CO_2-Steuern zur Folge haben können, wie dies auch in dem Richtlinienvorschlag vorgesehen ist, der derzeit im Rat geprüft wird.

Brüssel, den 20. September 2000.

3.9. *Frage 9*

3.9.1. Sowohl die Beobachtungs- als auch die Vertragsverletzungsverfahren sind theoretisch ausreichend. Sie sollten jedoch optimiert werden, insbesondere durch eine Verbesserung der Begleitverfahren in der Beobachtungsphase und in der Prüfphase auf Gemeinschaftsebene. Ferner müsste sichergestellt werden, dass diese Verfahren durchgehend mit den Mechanismen vereinbar sind, die infolge der Anwendung des Protokolls von Kyoto eingeführt werden.

3.9.2. Ähnliche Überlegungen sind in Bezug auf die Vertragsverletzungsverfahren anzustellen, denn obwohl eine Klage vor dem EuGH in Luxemburg im Allgemeinen ausreichenden Druck auf die öffentliche Meinung in dem betreffenden Mitgliedstaat ausübt, zeitigen die einem Mitgliedstaat und nicht einem konkreten Unternehmen auferlegten Geldbußen doch nicht die in dem Grünbuch beabsichtigten Wirkungen, es sei denn, die Strafen wären unverhältnismäßig hoch.

3.10. *Frage 10*

3.10.1. Zwar hat der Ausschuss in Ziffer 2 dieser Stellungnahme eine gemeinschaftliche Verordnung befürwortet, d. h., ein verbindliches Rechtsinstrument, das nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden muss, doch liegt auf der Hand, dass zahlreiche Aspekte dieses Systems auf Ebene der Mitgliedstaaten oder der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu regeln sind. Die Zuständigkeiten und Aufgaben könnten wie folgt verteilt werden:

3.10.2. Gemeinschaftsebene

Definition der allgemeinen Modalitäten der Anwendung des Systems: Zu erfassende Sektoren, Prüfungssystem, harmonisierte Betriebsmodalitäten der Emissionshandelsbörse, BAT-fundierte Kriterien für die Zuteilung der individuellen Emissionsquoten, Überprüfung der Genauigkeit der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten.

3.10.3. Ebene der Mitgliedstaaten und der lokalen Gebietskörperschaften

Zuweisung von Emissionsquoten für einzelne Unternehmen, Überwachung der Emissionen, Festsetzung der Sektoren, die zusätzlich zu den gemeinschaftsweit einheitlich festgesetzten Sektoren Emissionsbegrenzungen unterworfen sind.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Thema „Für eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union“

(2000/C 367/08)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 25. Februar 1999 gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten:„Für eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 25. Juli 2000 an. Berichterstatterin war Frau Sigmund; Mitberichterstatter war Herr Briesch.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung vom 20. und 21. September 2000 (Sitzung vom 20. September) mit 122 Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Europäische Rat von Köln vom 3. und 4. Juni 1999 fasste den Beschluss zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union. In den Schlussfolgerungen des Rates begründete der Europäische Rat dieses Erfordernis mit der Notwendigkeit, „die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu verankern“.

Nach Auffassung des Europäischen Rates von Köln soll

„diese Charta

1. die Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie die Verfahrensgrundrechte umfassen (EMRK und allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts), weiters

2. jene Grundrechte enthalten, die nur den Unionsbürgern zustehen und schließlich

3. wirtschaftliche und soziale Rechte berücksichtigen, wie sie in der Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer enthalten sind, soweit sie nicht nur Ziele für das Handeln der Union begründen“.

Der Europäische Rat legte weiters fest, dass „ein Gremium, das aus Beauftragten der Staats- und Regierungschefs und des Präsidenten der Europäischen Kommission sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente besteht“, diese Charta ausarbeiten sollte.

1.2. Der Europäische Rat von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 legte schließlich die definitive Zusammensetzung des Gremium und sein Arbeitsverfahren fest. Für Letzteres fordert der Europäische Rat das Konsensprinzip, indem er den Vorsitzenden nur unter der Voraussetzung, dass er den „Charta-Entwurf als für alle Seiten zustimmungsfähig“ hält, ermächtigt, den Entwurf an den Europäischen Rat weiterzuleiten.

1.3. Sowohl der deutsche als auch der finnische Vorsitz hatten mehrfach betont, dass diese Grundrechtscharta auch ein Instrument sein sollte, die Bürger Europas deutlicher „an Europa teilhaben“ zu lassen, ihnen klarer vor Augen zu führen, welche Rechte sie besitzen. Selbstverständlich begrüßt der Ausschuss die Praxis der Anhörung von zivilgesellschaftlichen Organisationen durch das mittlerweile in Konvent umbenannte Gremium. Der Ausschuss als die europäische Institution, deren Mitglieder laut Vertrag berufen sind, die funktionalen Interessen der Bürger Europas zu vertreten (), hätte es als angemessener erachtet, wenn er stärker integriert worden wäre.

1.4. Die Aufgaben des Konvents sind durch die Mandate von Köln und Tampere definiert, wobei vier Aspekte hervorzuheben sind:

— der Konvent ist keine Regierungskonferenz im Sinne des EUV

— er hat daher nicht die Kompetenz, die Zuständigkeiten der Union zu ändern

— er hat den Auftrag, den Entwurf einer Grundrechtscharta im Rahmen des Tätigwerdens der Union zu erarbeiten. Er muss also bei der Abfassung der Charta berücksichtigen, dass sie sowohl im Rahmen des Vertrages über die Europäische Union als auch im Rahmen der Gemeinschaftsverträge Anwendung findet. Mit anderen Worten: die Charta muss auch für die Titel V (GASP) und VI (JI) des Vertrages über die Europäische Union gelten. Diese umfassende Geltung der Charta erscheint dem Ausschuss sehr wesentlich, da nicht nur im EGV Freiheits- und Gleichheitsinteressen der Bürger berührt sind.

() Art. 257 EGV: „Der Ausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe und der Allgemeinheit“.

— die Grundrechtscharta richtet sich dementsprechend an die Organe der Europäischen Union und nicht an die Mitgliedstaaten im Rahmen deren eigener Befugnisse. Sehr wohl aber sind die Mitgliedstaaten an die Grundrechtscharta gebunden, wenn sie Gemeinschaftsrecht anwenden, vollziehen oder umsetzen.

1.5. Die Frage der Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtscharta (GRC) ist vom Europäischen Rat in Köln nicht klar definiert worden. In seinen Schlussfolgerungen kündigt er lediglich an „dem Europäischen Parlament und der Kommission vorzuschlagen, gemeinsam mit dem Rat eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf der Grundlage des Entwurfes feierlich zu proklamieren. Danach wird zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Charta in die Verträge aufgenommen werden sollte".

1.5.1. Der Vorsitzende des Konvents, Roman Herzog, stellte jedenfalls klar, dass der „Konvent die Charta unter der Annahme erarbeiten würde, dass sie als rechtlich bindend anerkannt wird". Das Europäische Parlament trat seit dem Spinelli-Entwurf für eine solche Verbindlichkeit ein und hat diesen Standpunkt in seiner Entschließung vom 16. März noch verdeutlicht, indem es u. a. die Absicht angekündigt hat, seine Zustimmung zur Grundrechtscharta von der Sicherstellung ihrer Rechtsverbindlichkeit abhängig zu machen.

1.6. Zur Frage des Inhalts der Grundrechtscharta hat der Europäische Rat von Köln lediglich Mindeststandards festgelegt, ist aber in seinem Auftrag explizit über die EMRK hinausgegangen. Roman Herzog hat das in seiner Einführungsrede im Konvent wie folgt präzisiert: „es ist an der Zeit, nach außen deutlich zu machen, dass die Europäische Union in ihrem Verhältnis zu den Bürgern keinen geringeren Bindungen unterliegen darf als die Mitgliedstaaten das aus ihrem eigenen Verfassungsrecht anerkennen".

1.6.1. Die „Architektur" der vom Konvent zu bearbeitenden Grundrechtsliste geht einerseits vom Konsens über eine europäische Trias der zentralen Rechte des Individuums (Menschenwürde, Selbstbestimmung und Gleichheit) und andererseits vom Gedanken der Unteilbarkeit der Grundrechte aus und gliedert in:

— Würde des Menschen,

— Freiheiten,

— Gleichheit,

— Solidarität,

— Bürgerrechte,

— Justizielle Rechte,

— Allgemeine Bestimmungen ().

(1) Convent 47, Charte 4470/00 vom 14.9.2000.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Der europäische Einigungsprozess wurde vor 50 Jahren durch Robert Schuman als Friedensinitiative eingeleitet, deren natürliche Folge zunächst Maßnahmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt waren, die später um den sozialen Aspekt erweitert wurden. Die Europäische Union wird heute auch als „Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts" bezeichnet, in dem der Mensch, der Bürger im Mittelpunkt stehen soll. In diesem Zusammenhang stellt die Ausarbeitung einer Grundrechtscharta der EU einen Meilenstein im europäischen Integrationsprozess dar. Mit der Niederschrift einer Charta erhält der Gründungspakt dieser einzigartigen und neuen politischen Einheit einen formalen Rahmen. Sie ist Ausdruck einer auf freiwilliger kooperativer, demokratischer und gewaltfreier Basis geschaffenen Identität. Menschen mit gleichen Rechten und Pflichten entwickeln Zugehörigkeitsgefühle, eine gemeinsame Identität. Wenn darüber hinaus ein solcher Grundrechtskatalog unter maximaler Beteiligung der Zivilgesellschaft entsteht, wird diese Bürgernähe auch dazu beitragen, dass der Einzelne solche Rechtsnormen nicht als von oben aufgezwungen empfindet, deren Nichteinhaltung mit Strafe bedroht ist, sondern die Notwendigkeit deren Einhaltung als persönliche Verpflichtung akzeptiert.

2.2. Eine Grundrechtscharta, die auf den Begriffen der Ethik, Moral und Solidarität aufbaut, formuliert nicht nur Rechte und Pflichten, sondern stellt auch eine gemeinsame Werteordnung dar. Sie unterstützt damit den Weg der Europäischen Union von der Rechtsgemeinschaft zur Wertegemeinschaft, in deren Rahmen sich auch eine europäische Identität entwickeln kann. Sie kann damit dazu beitragen, dass die Unionsbürgerschaft nicht mehr nur abstrakt als Summe aller Staatsbürgerschaften gesehen wird, sondern als konkreter Mehrwert empfunden wird. Sie bedeutet ferner, dass jeder Bürger seine Rechte im Rahmen einer organisierten Zivilgesellschaft, die auf Dialog und gegenseitiger Achtung der Rechte und Freiheiten basiert, eigenverantwortlich wahrnimmt.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. *Inhalt der GRC*

3.1.1. Grundsätzlich setzt sich der Ausschuss dafür ein, dass bürgerliche und politische Rechte auf der einen Seite und soziale, wirtschaftliche und kulturelle Grundrechte auf der anderen nicht voneinander getrennt behandelt werden können. In Europa sind die Grundrechte, die ihrerseits wieder Abwehrrechte, Schutzrechte oder Leistungsrechte sein können, nach allgemeinem Verständnis unteilbar, zusammenhängend und interdependent. Nach Ansicht des Ausschusses ist jedenfalls eine moderne Charta der Grundrechte ohne die Aufnahme sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte nicht denkbar und widerspräche dem Mandat von Köln.

3.1.2. Gemäß dem Auftrag des Konvents darf aber die Erarbeitung der Grundrechtscharta die gegenwärtige Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten nicht verändern.

3.1.3. Andererseits sagen die sozialen Grundrechte in der Grundrechtscharta der Europäischen Union nichts über den Urheber des Rechtsakts — Organ der Europäischen Union oder staatliche Behörde —, gegenüber dem der Rechtsanspruch oder die Einhaltung des Grundsatzes geltend gemacht werden kann, aus. Die Aufnahme der sozialen Rechte und Grundsätze in die Grundrechtscharta der Europäischen Union führt — entsprechend dem Kölner Mandat — keinesfalls dazu, dass die Gemeinschaft oder die Europäische Union Befugnisse erhielte, die sie nicht bereits besitzt. Sie bedeutet einzig und allein, dass die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane oder die Rechtsakte, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung des Gemeinschaftsrechts erlassen werden,

— im Einklang mit den sozialen Rechten, die in der Charta genannt sind, stehen müssen,

— keine Maßnahmen darstellen dürfen, die hinter die bereits erreichte Verwirklichung der Grundsätze zurückfallen, und

— insbesondere bei der Umsetzung der sozialen Rechte das Nichtdiskriminierungsgebot einhalten müssen.

3.1.4. Der Ausschuss warnt davor, dass die Erwartungen der Bürger dadurch enttäuscht werden, dass sie eine Grundrechtscharta vorgelegt bekommen, deren Rechte sie nicht durchsetzen können und deren Text sie demnach als rein rhetorisch empfinden müssten. Aber die Einklagbarkeit eines Rechts sagt, so wie sie hier vorgeschlagen wird, noch nichts über die Ebene — Gemeinschaft oder Mitgliedstaat — aus, auf der dieses Recht von den dazu ermächtigten Personen geltend gemacht werden kann. Insbesondere in den Bereichen, in denen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten über konkurrierende Zuständigkeiten verfügen, müssen diese in den Grenzen des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 EGV) ausgeübt werden. An diesem Prinzip darf auch mit der Verabschiedung der Grundrechtscharta der Europäischen Union nicht gerüttelt werden.

3.2. Rechtsnatur der Grundrechtscharta (GRC): Eine Grundrechtscharta kann nur dann mit Leben erfüllt sein, wenn sie klar formuliert ist, und wenn Verfahren zu ihrer Durchsetzung bestehen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Grundrechtscharta aus rechtlichen und politischen Gründen unter folgenden Bedingungen in den Unionsvertrag integriert werden:

— in Übereinstimmung mit dem Mandat von Köln dürfen durch die Charta die gemeinschaftlichen Kompetenzen nicht geändert werden;

— die Unterscheidung zwischen direkt anwendbaren und individuell einklagbaren Rechten einerseits und programmatischen Rechten andererseits muss eingehalten und damit die Rechtsnatur der bestehenden Kompetenzen erhalten bleiben ();

— es muss folglich klargestellt sein, dass gewisse Grundsätze einer Verabschiedung von Durchführungsmaßnahmen bedürfen.

Es wird im Wesentlichen vom endgültigen Inhalt der Charta, der sich im Übrigen am Mandat von Köln orientieren muss, abhängen, ob sie bzw. welcher ihrer Teile in den Vertrag integriert werden. Die GRC darf sich nicht in einer feierlichen Proklamation erschöpfen, sondern muss ein echtes politisches, soziales und bürgerschaftliches Engagement verkörpern.

3.2.1. Mit der Ankündigung einer europäischen Grundrechtscharta wurden Erwartungen und Hoffnungen geweckt, die nicht enttäuscht werden dürfen. Die Menschen in Europa werden ein „Europa der Bürger“ besser verstehen und annehmen, wenn sie wissen, dass sie in diesem Europa Rechte besitzen, die sie auch durchsetzen können und dass andererseits auch Pflichten bestehen, die einzuhalten sind. Damit erhält die GRC neben ihrer rechtlichen Bedeutung eine hohe politische und kulturelle Relevanz.

3.2.2. Die Europäische Union als „Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts“ erhält mit einer verbindlichen „Grundrechtscharta“ eine zusätzliche Dimension im Sinne einer klaren Wertegemeinschaft, zu der sich die Europäische Union formell bekennt. Ein solches formelles Bekenntnis bekommt seine zusätzliche Bedeutung sowohl vor dem Hintergrund der bevorstehenden Erweiterung als auch im Rahmen der Globalisierung.

3.3. *Umsetzung der GRC*

3.3.1. Was die Umsetzung der Charta betrifft, besteht nach Ansicht des Ausschusses auch die Möglichkeit, jenen Teil der Grundrechte, über deren Aufnahme in integrationsfähiger Form Konsens im Konvent erzielt werden konnte, als rechtsverbindlich in den EUV (s. Art. 6) aufzunehmen. Dies hätte zur Folge, dass der Rat gemäß Artikel 7 Maßnahmen gegen einen Mitgliedstaat ergreifen kann, der in schwerwiegender Weise anhaltend gegen die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze verstößt; für diese Fälle bedarf es keiner Prüfung durch den Europäischen Gerichtshof. Für den zweiten Teil der Grundrechte könnte eine bindende Verfahrensvorschrift für deren Integration in Form eines Monitoring begründet werden. Ein solches Vorgehen steht auch nicht im Gegensatz zum Prinzip der Unteilbarkeit der Grundrechte, da der Definitions- und Revisionsprozess der Grundrechte auf europäischer Ebene nach Ansicht des Ausschusses ohnedies ein offener Prozess bleiben muss, der entsprechende Entwicklungen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sei z. B. auf die sog. „neuen“ Grundrechte (Gentechnologie, Bioethik, Datenschutz usw.) verwiesen, die z. T. heute schon Bestandteil der EU-Verträge (Recht auf den Schutz personenbezogener Daten) sind.

3.3.2. Es wäre daher nach Ansicht des Ausschusses zwingend notwendig, gemeinsam mit dem in Punkt 3.3.1 angeführten Integrationsverfahren („Monitoring“) ein offenes Revisionsverfahren für die künftige Bearbeitung des Grundrechtskataloges vorzusehen. Zweckmäßigerweise sollte der Konvent das Mandat erhalten, das Konzept für ein solches Integrations- und Revisionsverfahren auszuarbeiten und dem Rat vorzulegen. Das Revisionsverfahren könnte auch in bestimmten Zeitabständen anzusetzende Evaluierungsprogramme vorsehen.

(1) In diesem Zusammenhang verweist der Ausschuss auf seine Stellungnahme vom 22.2.1989, in welcher er festgehalten hat: „Dem Ausschuss zufolge müssen die im EWG-Vertrag vorgesehenen Instrumente und Verfahren eingesetzt werden, um die Wahrung der sozialen Grundrechtee in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sicherzustellen.“

3.3.3. Da die Umsetzungsform der GRC noch nicht abschließend geklärt ist, kann sich der Ausschuss derzeit auch nicht zur Frage des effektiven Rechtsschutzes äußern. In diesen Bereich gehört die Diskussion allenfalls notwendiger zusätzlicher Klagemöglichkeiten (wie z. B. Grundrechtsklage, Klage im Allgemeinen Interesse, Verbandsklage; Stellungnahmerechte) neben den bereits bestehenden Formen. Der Ausschuss behält sich vor, zum geeigneten Zeitpunkt zu diesem Themenbereich eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

3.4. *GRC und organisierte Zivilgesellschaft*

3.4.1. Grundrechte entwickeln sich analog zur sozioökonomischen, aber auch wissenschaftlichen Evolution. Deshalb begrüßt es der Ausschuss auch nachdrücklich, dass der Konvent in seinen Vorschlag die sogenannten „neuen" Grundrechte aufgenommen hat und in seiner Formulierung über die EMRK hinausgegangen ist, was bei einem Beitritt der Union zur EMRK, wie er mehrfach vorgeschlagen wurde, nicht der Fall gewesen wäre. Im Übrigen hatte der EuGH bereits zu einem früheren Zeitpunkt angemerkt, dass eine solche Ratifikation eine Änderung des Unionsvertrages zur Voraussetzung hätte.

3.4.2. In diesem Zusammenhang und unter Hinweis auf das Kölner Mandat begrüßt es der Ausschuss mit besonderem Nachdruck, dass der Konvent den — in der EMRK noch nicht enthaltenen — Begriff der Menschenwürde in die GRC aufgenommen hat. Er folgt damit nicht nur dem komplexen Ansatz der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, sondern setzt auch das aus der Sicht des Ausschusses dringend notwendige Signal, dass die GRC neben ihrer rechtlichen Relevanz auch einen entsprechenden Stellenwert als gemeinsame Werteskala der EU erhalten soll.

3.4.3. Gerade für das Entstehen zivilgesellschaftlicher Strukturen ist es von grundlegender Bedeutung, dass neben gemeinsam zu verfolgenden Zielen auch von der Basis her bestehende Wertvorstellungen als schützenswert anerkannt und angenommen werden. Dafür bedarf es eines verantwortungsbewussten Dialogs zwischen den Akteuren der Zivilgesellschaft.

3.4.4. Nach Ansicht des Ausschusses ist daher das vorliegende Konzept einer GRC als rechtsphilosophischer und rechtssystematischer Ordnungsrahmen der Entwicklung der organisierten Zivilgesellschaft sehr geeignet.

3.4.5. Schon 1996 hat das Komitee der Weisen in seinem Bericht „Für ein Europa der politischen und sozialen Grundrechte" () hervorgehoben, dass ein bürgernahes Europa es erfordert, im Rahmen des Projektes, das die Europäische Union darstellt, ein „breitgefächertes Spektrum an Fachwissen" nicht nur im politischen, sondern auch im wirtschaftlichen und sozialen Bereich einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang ist positiv hervorzuheben, dass im drittletzten Spiegelstrich der Präambel des Arbeitsdokuments 47 des Konvents u.a. neben der EMRK auch auf die von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas Bezug genommen wird.

3.4.6. In den Erarbeitungsprozess der Grundrechtscharta waren die Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft in einer sehr informellen Weise ad hoc eingebunden gewesen. Ihre zum Teil äußerst konstruktiven Stellungnahmen erfolgten unkoordiniert, was zu Lasten einer gewissen Übersichtlichkeit und möglicher Synergieeffekte ging. Im Interesse der Entwicklung eines „europäischen Demokratiemodells" muss die organisierte Zivilgesellschaft formell und institutionell in dieses Verfahren eingebunden werden. Es ist hervorzuheben, dass die eigentliche demokratische Herausforderung darin besteht, Einheit und Vielfalt miteinander in Einklang zu bringen. Der Ausschuss repräsentiert im institutionellen Rahmen die organisierte Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene; seine Mitglieder stehen in unmittelbarem und ständigem Kontakt mit den Organisationen der Zivilgesellschaft () und sind daher in der Lage, mit ihrem Fachwissen ganz im Sinne partizipativer Demokratie einen entsprechenden Mehrwert zu diesem Projekt beizutragen. Der Ausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen Gruppen wirtschaftlicher und sozialer Ausrichtung der organisierten Zivilgesellschaft und sollte daher jedenfalls in einem solchen Integrations- und Revisionsverfahren formell Beraterstatus entsprechend seinen Aufgaben erhalten.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

([1]) Europäische Kommission, GD V, ISBN 92-827-7697-2.

([2]) Siehe Stellungnahme des Ausschusses vom 22.9.1999, ABl. C 329 vom 17.11.1999, S. 30.

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Das aktuelle Diskussionsdokument im Konvent enthält folgende Titel [1]:

Artikel 1: Würde des Menschen

Artikel 2: Recht auf Leben

Artikel 3: Recht auf Unversehrtheit

Artikel 4: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Artikel 5: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

Artikel 6: Recht auf Freiheit und Sicherheit

Artikel 7: Achtung des Privat- und Familienlebens

Artikel 8: Schutz personenbezogener Daten

Artikel 9: Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Artikel 10: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Artikel 11: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Artikel 12: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Artikel 13: Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Artikel 14: Recht auf Bildung

Artikel 15: Berufsfreiheit

Artikel 16: Unternehmerische Freiheit

Artikel 17: Eigentumsrecht

Artikel 18: Asylrecht

Artikel 19: Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

Artikel 20: Gleichheit vor dem Gesetz

Artikel 21: Nichtdiskriminierung

Artikel 22: Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Artikel 23: Gleichheit von Männern und Frauen

Artikel 24: Recht des Kindes

Artikel 25: Integration von behinderten Menschen

Artikel 26: Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Unternehmen

Artikel 27: Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Artikel 28: Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Artikel 29: Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Artikel 30: Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

---

[1] Convent 47 op.cit.

Artikel 31: Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Artikel 32: Einklang von Familien- und Berufsleben

Artikel 33: Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

Artikel 34: Gesundheitsschutz

Artikel 35: Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Artikel 36: Umweltschutz

Artikel 37: Verbraucherschutz

Artikel 38: Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

Artikel 39: Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

Artikel 40: Recht auf eine gute Verwaltung

Artikel 41: Recht auf Zugang zu Dokumenten

Artikel 42: Der Bürgerbeauftragte

Artikel 43: Petitionsrecht

Artikel 44: Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

Artikel 45: Diplomatischer und konsularischer Schutz

Artikel 46: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Artikel 47: Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

Artikel 48: Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

Artikel 49: Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Artikel 50: Anwendungsbereich

Artikel 51: Tragweite der garantierten Rechte

Artikel 52: Schutzniveau

Artikel 53: Verbot des Missbrauchs der Rechte

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) hinsichtlich des Bezugsjahrs für die Zuweisung der Quoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“

(2000/C 367/09)

Der Rat beschloss am 28. Juli 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 175 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss, Herrn Sergio Colombo zum Hauptberichterstatter zu bestellen und mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses zu diesem Thema zu beauftragen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung am 20. und 21. September 2000 (Sitzung vom 20. September) mit 64 Ja-Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Kommissionsvorschlag

1.1. Dieser Vorschlag bezweckt die Änderung der kürzlich angenommenen Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen [1], in einem bestimmten Punkt. Geändert werden soll das derzeit in der neuen Verordnung enthaltene ausschlaggebende Datum für die Zuweisung der Quoten für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW): Es wird vorgeschlagen, sich dabei an den jüngsten verfügbaren repräsentativen Zahlen (d. h. von 1999) statt an den Zahlen von 1996 zu orientieren. Diese Änderung wird nicht zu einer Erhöhung der Gesamtmengen an H-FCKW, die eingeführt werden dürfen, führen und daher keine negativen Folgen für die Umwelt haben. Nach Ansicht der Kommission könnte die Beibehaltung des Jahres 1996 als willkürlich angesehen werden und zu einer Verletzung des Prinzips der Nichtdiskriminierung führen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss billigt den Kommissionsvorschlag.

[1] Diese Verordnung, deren Veröffentlichung im Amtsblatt noch aussteht, wird die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 ersetzen.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in Bezug auf Dosier-Inhalatoren und Implantate zur Abgabe von Arzneimitteln“

(2000/C 367/10)

Der Rat beschloss am 28. Juli 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 175 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss, Herrn Sergio Colombo zum Hauptberichterstatter zu bestellen und mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses zu diesem Thema zu beauftragen.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung am 20. und 21. September 2000 (Sitzung vom 20. September) mit 63 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Der Kommissionsvorschlag

1.1. Mit diesem Vorschlag soll die kürzlich angenommene Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen [1] in zwei bestimmten Punkten geändert werden. Es handelt sich hierbei um zwei Ungenauigkeiten, die sich in den Wortlaut der neuen Verordnung im Endstadium ihrer Annahme eingeschlichen haben. Die erste betrifft die Ausfuhr von Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthaltenden Dosier-Inhalatoren in Entwicklungsländer und die zweite die Ausfuhr von FCKW enthaltenden Implantaten zur Abgabe von Arzneimitteln. Nach Aussage der Kommission wurde mit der Verordnung nicht beabsichtigt, die Ausfuhr dieser Erzeugnisse, die in diesen Ländern aus gesundheitlichen Gründen noch immer gebraucht werden, zu verbieten. Aus diesem Grunde sollte die Verordnung entsprechend geändert werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss billigt den Kommissionsvorschlag.

[1] Diese Verordnung, deren Veröffentlichung im Amtsblatt immer noch aussteht, wird die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 ersetzen.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit“

(2000/C 367/11)

Der Rat beschloss am 24. Juli 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 19. Juli 2000 an. Berichterstatterin war Frau Williams.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung (Sitzung vom 20. September 2000) mit 78 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit trat im Juni 1994 in Kraft. Sie schloss sich an eine Reihe von einen einzigen Bereich regelnden (oder sektoralen) Richtlinien wie z. B. die Spielzeugsicherheitsrichtlinie an und gründete sich auf die Notwendigkeit, „ein hohes Schutzniveau“ zu verwirklichen. Die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zählt mittlerweile zu den neuen politischen Prioritäten in der Europäischen Union.

1.2. In Artikel 16 der Produktsicherheitsrichtlinie von 1994 heißt es, dass „der Rat [...] über die etwaige Anpassung dieser Richtlinie, und zwar insbesondere hinsichtlich der Erweiterung des [...] Anwendungsbereichs“ sowie der Bestimmungen für Sofortmaßnahmen befindet. Der betreffende Beschluss des Rates sollte sich auf den für 1998 vorgesehenen Bericht der Kommission über die zwischenzeitlichen Erfahrungen — mit entsprechenden Verbesserungsvorschlägen — stützen.

1.3. Leider wurde dieser Bericht nicht termingerecht vorgelegt, weshalb der Ausschuss entschlossen reagierte: im Dezember 1999 arbeitete er im Sinne einer konstruktiven Kritik eine Initiativstellungnahme ([1]) aus. Er wies darauf hin, dass seit dem Inkrafttreten der Richtlinie — zusätzlich zu der Vollendung des Binnenmarktes — wichtige Veränderungen, Entwicklungen und gravierende Krisen eingetreten sind, denen dringend Rechnung getragen werden muss. Der Ausschuss räumt jedoch ein, dass die Verzögerungen auf den außergewöhnlich großen Umfang eingehender Konsultationen, Überprüfungen und Bewertungen zurückzuführen waren, die die Kommission in die Wege geleitetet hat, wobei insbesondere der Bericht des „Centre du Droit de la Consommation“ der Universität Louvain-La-Neuve zu nennen wäre.

1.4. Grundsätzlich begrüßt der Ausschuss die Bemühungen der Kommission, unsichere Produkte vom Markt fernzuhalten, er hegt jedoch Vorbehalte gegenüber dem neuen Richtlinienvorschlag. Er nimmt die Vorgehensweise zur Kenntnis, nicht einen völlig neuen Text zu schaffen, sondern die bestehende Produktsicherheitslinie zu überarbeiten, indem die ursprüngliche Struktur beibehalten wird und durch Unterstreichung im Kommissionsdokument klar hervorgehobene Änderungen eingefügt werden. Diese praktische Vorgehensweise ist vermutlich allen besser vertraut, die mit der Anwendung bzw. Durchsetzung von Produktsicherheitsvorschriften befasst sind, und zwar auch den Beitrittsanwärterstaaten.

1.5. Der innovative Gesamtansatz der Kommission erscheint zwar alles in allem stichhaltig, aber einige der vorgeschlagenen Änderungen haben weitreichende Folgen und werden bei der Umsetzung in konkrete Vorschläge näher geklärt werden müssen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. *Zielsetzungen der neuen Produktsicherheitsrichtlinie*

2.1.1. Der Anwendungsbereich der Produktsicherheitsrichtlinie erstreckt sich auf für Verbraucher bestimmte Produkte oder Produkte, die von Verbrauchern benutzt werden könnten. Dienstleistungen sind nur dann erfasst, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einem gelieferten Produkt stehen. Dabei hat das Produkt weiter den Vorrang (wie im Falle gemieteter Produkte).

Darunter fallen insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Montage, Installation und Wartung eines Produkts. Was Dienstleistungen generell angeht, hat die Kommission die Absicht, die Sicherheit in diesem vielfältigen Sektor nicht durch die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit, sondern gesondert über einen allgemeinen Rechtsrahmen oder durch Rechtsvorschriften für einzelne Sektoren zu regeln.

2.1.2. Es ändert sich nichts an dem grundlegenden Ziel der Produktsicherheitsrichtlinie, das unmissverständlich auch weiterhin darin besteht, zu „gewährleisten, dass nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden“. Hersteller und Händler sind verpflichtet, nur Produkte zu liefern, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur minimale und mit der Art des Produkts zu vereinbarende Gefahren bergen.

([1]) WSA-Stellungnahme, ABl. C 51 vom 23.2.2000, S. 67.

2.1.3. Die Richtlinie gilt auch künftig für sämtliche Verbrauchsgüter mit Ausnahme von Gebrauchtwaren, die als Antiquitäten geliefert werden oder vor ihrer Verwendung instandgesetzt bzw. überholt werden müssen. Alle anderen Gebrauchtwaren sind eingeschlossen. Lebensmittel sind ebenfalls erfasst, sofern sie nicht bereits speziellen Rechtsvorschriften unterliegen.

2.1.4. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der ursprünglichen Richtlinie betreffen folgende Punkte: Definitionen; Geltungsbereich; die zunehmende Bedeutung von Normen und Normungsgremien; Rücknahme vom Markt, Rückruf und Verbot der Ausfuhr von gefährlichen Produkten; rascher Informationsaustausch in Notfällen; Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den vollziehenden Behörden sowie Einsetzung eines Regelungsausschusses und Errichtung eines europäischen Netzes für Produktsicherheit.

2.1.5. Die Kommission ist bestrebt, die bestehende Regelung zu stärken oder mit anderen Worten mehr Rechtssicherheit zu schaffen, indem sie den Text klarer und verständlicher formuliert und Widersprüche und Unklarheiten ausräumt. Auch der Ausschuss hält eine derartige Klarstellung für unbedingt notwendig: in dem Bericht der Universität Louvain-la-Neuve, der bei der Untersuchung der praktischen Anwendung der Richtlinie weitverbreitete Mängel vor allem hinsichtlich der Durchführung der bestehenden Richtlinie feststellt, wird darauf hingewiesen, dass man einen akademischen Grad in Europarecht bräuchte, um die ursprüngliche Richtlinie weitgehend zu verstehen.

2.1.5.1. Der Ausschuss meldet Bedenken an, dass der neue Kommissionsvorschlag zum Vorsorgeprinzip (das im neuen Text der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit nicht erwähnt wird) im Widerspruch zu dem Konzept der Rechtssicherheit stehen könnte. Fehlen wissenschaftliche Beweise oder sind diese nicht schlüssig genug, so ist eine Berufung auf das Vorsorgeprinzip möglich. Folglich können Verbote auch dann verhängt werden, wenn die potentielle Gefahr einer ernsten Schädigung von Menschen besteht. Damit wird beabsichtigt, mutmaßliche Risiken auch in Fällen fehlender Rechtssicherheit ausreichend zu beherrschen. Dabei muss die Vermutung bestehen, dass ein Gefahrenelement stets gegeben ist.

2.1.6. Der Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der Schwerpunkt auf Transparenz und Fairness liegen muss, damit diejenigen, die gefährliche Produkte herzustellen und zu verkaufen versuchen, nicht länger einen unfairen Vorteil gegenüber denjenigen Konkurrenten haben, die bereit sind, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Produktsicherheit anfallenden Kosten zu tragen.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Die Kommission fasst die 22 Artikel des Richtlinientextes, an den sich mehrere Anhänge mit Erläuterungen anschließen, zweckmäßigerweise unter den sieben folgenden — leicht geänderten — Kapiteln zusammen:

— Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen,

— Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Kriterien für die Konformitätsbeurteilung und europäische Normen,

— Sonstige Verpflichtungen der Hersteller und Verpflichtungen der Händler,

— Besondere Pflichten und Befugnisse der Mitgliedstaaten,

— Informationsaustausch und Situationen, die ein rasches Eingreifen erforderlich machen,

— Ausschussverfahren,

— Sonstige und Schlussbestimmungen.

3.1.1. Der Ausschuss nimmt die ungewöhnliche Länge (rund zwanzig Seiten) der Begründung und auch die besondere Bedeutung der Präambel (39 Erwägungsgründe) zur Kenntnis. Diese Erwägungsgründe sind generell konkreter gefasst und weniger juristisch verklausuliert als die sich anschließenden Artikel. Einige enthalten Punkte, die unter keinem der Kapitel erwähnt werden: so gilt die neue Richtlinie für Produkte unabhängig von der Form der Vermarktung, einschließlich Fernabsatz und elektronischem Geschäftsverkehr (7).

3.1.1.1. Diese Einleitung ist ein wichtiger Referenztext, aber nicht einfach zu konsultieren: es ist schwierig, dem Text des eigentlichen Vorschlags zu folgen und dabei gleichzeitig die Einleitung zu konsultieren. Es wäre sehr gut möglich gewesen, in der Einleitung die Kapitel als Hauptüberschriften zu verwenden, und es sollte sicherlich auf einen Blick zu erkennen sein, wo auf die bestehende Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und wo auf die neue Fassung Bezug genommen wird.

3.2. *Kapitel 1: Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen (Artikel 1 und 2)*

3.2.1. In Artikel 16 der ursprünglichen Richtlinie wird auf die Möglichkeit hingewiesen, den Anwendungsbereich von Artikel 1 zu erweitern. Der Ausschuss begrüßt, dass ein Text klarer formuliert werden soll, der zu Unsicherheit, Unstimmigkeit und Unkenntnis seiner praktischen Anwendung geführt hatte. Allerdings ist der Ausschuss der Auffassung, dass die gewählte Formulierung „sofern bei der Verwendung der betreffenden Produkte unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen verbrauchsgüterbezogene Sicherheitsaspekte betroffen sind“ viel klarer gefasst werden müsste, um dem Hersteller als Anhaltspunkt in der Praxis dienen zu können. Der geänderte Vorschlag zielt darauf ab, den Schutz der Verbraucher selbst dann zu gewährleisten, wenn noch Lücken in spezifischen Produktsicherheitsbestimmungen bestehen, die zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse geschaffen wurden. Kurzum, es ist unbedingt notwendig, dass sämtliche Produkte abgedeckt werden, die voraussichtlich von Verbrauchern benutzt werden, wobei die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit alle in den erwähnten sektoralen Richtlinien noch offenen Lücken schließen muss, um den notwendigen umfassenden Schutz zu gewährleisten.

3.2.1.1. Der Ausschuss ersucht zudem um Klärung der Haltung in Bezug auf die Einbeziehung der Leistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge, wie der Stromversorgung, als Produkte. Er regt an, auf die Richtlinie zu den Garantien für Verbrauchsgüter und auf die Richtlinie zur Haftung für fehlerhafte Produkte zu verweisen.

3.2.2. Der Ausschuss stellt fest, dass Produkte, die ursprünglich einzig und allein für die Verwendung durch Fachleute gedacht und geliefert wurden, unter Umständen den Weg auf den Markt der im Haushalt verwendeten Verbrauchsgüter finden können, was von den Verbrauchern gewünscht oder Ergebnis direkter Verkaufsförderung der Hersteller sein kann. In jedem Falle ist davon auszugehen, dass ein Produkt von einer Person benutzt wird, der die Fachkenntnisse und die Berufserfahrung fehlen. Zu derartigen Produkten gehören häufig Laserschreibgeräte, Kettensägen und Heimwerkerfachbedarf sowie Farben und Pestizide. Der Ausschuss macht daher darauf aufmerksam, dass Hersteller und Händler bei der Verpackung und Kennzeichnung ihrer Produkte alle erdenklichen und erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um klare Bedienungsanleitungen und Warnhinweise für den Fall einer Verwendung durch Laien mitzuliefern.

3.2.3. Der Ausschuss begrüßt, dass ältere Menschen in die Gruppe der am stärksten gefährdeten Verbraucher aufgenommen wurden, bedauert jedoch, dass sein weiterer Vorschlag, den Bedürfnissen Behinderter — so weit dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist — Rechnung zu tragen, nicht berücksichtigt wurde.

3.2.4. Die Kommission fügt eine neue Definition für die zuständigen, von den Mitgliedstaaten benannten Behörden ein, die die in dem Vorschlag beschriebenen Aufgaben wahrnehmen werden. Bislang enthielten weder die gemeinschaftlichen noch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Auflagen für die Hersteller oder Händler, diese Behörden über den Rückruf von Produkten zu informieren.

3.2.5. Der Text der Kommission enthält jetzt zwar eine Definition für „Rückruf", nicht aber für „Rücknahme", vermutlich wegen Formulierungsschwierigkeiten in den verschiedenen Sprachen. Zwischen diesen beiden möglichen Stufen der Beseitigung gefährlicher Produkte sollte aber klar unterschieden werden: die erste Stufe („Rücknahme") ist die geregelte Entfernung von betroffenen Waren aus Läden, Lagern und Fabriken, während die zweite Stufe („Rückruf") für Hersteller und Händler der letzte Ausweg ist, um bereits von den Verbrauchern gekaufte und benutzte Produkte zurückzuholen. Bei nicht vertretbaren Sicherheitsrisiken ist zudem eine angemessene Warnung der Verbraucher notwendig, die ihnen die Möglichkeit gibt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3.2.6. Der Ausschuss hebt die neue Bedeutung hervor, die das Wort „Risiko", das zunehmend im Zusammenhang mit der Risikobewertung und dem Risikomanagement verwendet wird, mittlerweile erhalten hat. Es ist zwar allgemein anerkannt, dass es kein Nullrisiko gibt, die Verbraucher gehen jedoch Risiken wegen der möglichen Vorteile ein, die ein Produkt möglicherweise bietet. Ganz deutlich muss herausgestellt werden, dass dies von der sich wandelnden Einstellung der Gesellschaft abhängig ist, d. h. der Höhe der Gefährdung, die die Menschen hinzunehmen bereit sind. Die Ansprüche an die Sicherheit steigen kontinuierlich.

3.2.7. Der Ausschuss schlägt vor, in Artikel 2 auch die sichere und umweltverträgliche Entsorgung von Produkten (z. B. Leuchtstoffröhren, Spraydosen, Dämmmaterial und Elektronikaltgeräte) zu fordern Er nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Umweltaspekte in der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit nicht berücksichtigt werden, denn diese Aspekte werden bereits von einzelstaatlichen und EU-Vorschriften geregelt.

3.3. *Kapitel 2: Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Kriterien für die Konformitätsbeurteilung und europäische Normen*

3.3.1. Normen sind ein wichtiger Bestandteil des Verbraucherschutzes, sofern Sicherheitsklauseln für den Fall vorgesehen sind, dass eine Norm kein ausreichendes Schutzniveau gewährleistet. Der Ausschuss billigt daher den Vorschlag, die Rolle der europäischen Normen — und Normungsgremien — zu stärken, indem die Übereinstimmung von Produkten mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung der Produktsicherheitsrichtlinie zur Auflage gemacht wird. Hierbei müssen solche Produkte Priorität haben, bei denen der Aspekt der Sicherheit der Verbraucher am relevantesten ist.

3.3.2. Der Ausschuss betont, dass der Status der europäischen Normen klargestellt werden muss. Die nationalen Normungssysteme müssen kohärent integriert und die Rolle von inoffiziellen Standards wie z. B. technischen Spezifikationen muss klargestellt werden. Der Ausschuss stellt fest, dass es den Herstellern obliegt, nachzuweisen, worauf sich die Sicherheitsbehauptung stützt, wenn ein Produkt nicht alle einschlägigen Normen erfüllt, aber als sicher angesehen wird. Die Hersteller können auch alternative Konzepte der Erfüllung der bestehenden Normen nutzen, sofern sie mit diesen Konzepten höhere Sicherheitsstandards als die von den Normen gewährleisteten Standards erzielen können. Die Hersteller wären jedoch haftbar zu machen, wenn ihre Sicherheitsbehauptungen nicht nachgewiesen werden könnten, denn dafür gelten bereits EU-Richtlinien über Produkthaftung und über irreführende Werbung. Der Ausschuss betont, dass Europäische Normen derzeit keinen ausreichenden Status haben, um eine Harmonisierung im Binnenmarkt bewirken zu können.

3.3.3. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass infolge der Globalisierung die Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Normung immer notwendiger wird.

3.3.4. Die europäischen Normungsgremien müssen mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden, um ihre Arbeitsleistung steigern und hohe Qualität gewährleisten zu können. Darüber hinaus müssen die Verbraucher effektiv stärker zu Wort kommen. Unbedingt zu berücksichtigen ist auch, dass die vorhandenen allgemeinen Rahmenbedingungen bereits die Möglichkeiten einer Mitwirkung der Vertreter aller Interessen — einschließlich derjenigen der Verbraucher — an

der Normung vorsehen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass alle Betroffenen finanziell zu einer Mitwirkung in der Lage sind. Finanziell schwachen Organisationen dürfen daher durch die Mitwirkung keine Kosten entstehen.

3.3.5. Da Normen zwangsläufig sehr technische Texte sind, muss besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, sie einfach und verständlich zu formulieren.

3.4. *Kapitel 3: Sonstige Verpflichtungen der Hersteller und Verpflichtungen der Händler*

3.4.1. Artikel 5 legt die Verpflichtungen der Hersteller und Händler fest, die Verbraucher zu informieren und zu warnen, damit diese die von einem Produkt beim normalen Gebrauch ausgehenden Gefahren beurteilen können. Der Ausschuss hat jedoch Bedenken, dass derartige Informationen — gleichgültig ob in Form von Texten, Schaubildern oder Piktogrammen — auch dann nicht immer leicht zu verstehen und umzusetzen sein werden.

3.4.1.1. Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass derartige Sicherheitsinformationen auch für sämtliche Formen des elektronischen Geschäftsverkehrs oder Fernabsatzes vorgeschrieben sein müssen.

3.4.1.2. Der Ausschuss begrüßt die neue — klarere und konsequentere — Forderung, gefährliche Produkte vom Markt zu nehmen oder als letztes Mittel schon an die Verbraucher ausgelieferte Produkte zurückzurufen. Ein erfolgreiches Handeln ist in beiden Fällen nur dann möglich, wenn die Herkunft der Produkte zurückverfolgt werden kann. Um dies zu gewährleisten, werden die Hersteller effiziente Managementsysteme, gestützt auf geeignete Aufzeichnungen und Informationen, einsetzen.

3.4.1.3. Angesichts der bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die effiziente Kontrolle und Durchsetzung befürwortet der Ausschuss die neu aufgenommene Verpflichtung der Hersteller und Händler zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Sowohl die Hersteller wie auch die Händler informieren die Behörden über die Vorkehrungen, die sie zur Vermeidung von nicht vertretbaren Risiken für die Verbraucher getroffen haben. Der Ausschuss erkennt an, dass dies bereits auf freiwilliger Basis geschieht. Der Ausschuss betont, dass es im Interesse der Hersteller wie auch der zuständigen Behörden unbedingt notwendig ist, etwaigen neuen bürokratischen Aufwand auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3.5. *Kapitel 4: Besondere Pflichten und Befugnisse der Mitgliedstaaten*

3.5.1. Der Ausschuss pflichtet bei, dass eine umfassende Marktüberwachung und Durchsetzung der Vorschriften erforderlich ist. Dies ist die Aufgabe der von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden, deren erweiterte Rolle in Artikel 7 eingehend dargelegt wird. Der Erfolg hängt von der Zusammenarbeit und der Abstimmung ab. Sowohl mit Blick auf den Binnenmarkt als auch aus Sicht des Verbrauchers sollte rasch dafür gesorgt werden, dass die Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten auf gleicher Grundlage geschieht.

3.5.1.1. Der Ausschuss stellt die Logik in Frage, die Funktion der zuständigen Behörden in Artikel 6 zu definieren, wo ihre besondere Bedeutung doch bereits in Kapitel 3 Artikel 5 erwähnt wurde. Es muss näher erläutert werden, worin ihre Aufgaben bestehen und in welcher Beziehung sie zueinander stehen.

3.5.1.2. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Ressourcen ihrer zuständigen Behörden entsprechend ihren vermehrten Verpflichtungen angemessen aufgestockt werden.

3.5.1.3. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Errichtung eines europäischen Produktsicherheitsnetzes beabsichtigt. Er möchte daher wissen, ob dieses Netz an die Stelle des bestehenden „Product Safety Enforcement Forum of Europe“ (PROSAFE) treten soll, das eine Datenbank der für Produktsicherheit zuständigen Behörden verwaltet. Der Ausschuss erachtet es als wesentlich, dass das im Rahmen von PROSAFE erworbene Wissen nicht verloren geht; er bekräftigt, dass PROSAFE bei Bereitstellung entsprechender Mittel die Grundlage für ein neues Netz bilden könnte, um die Tätigkeit auszuweiten und mehr Mitglieder zu gewinnen.

3.5.2. Angesichts der Tatsache, dass Vorschriften ohne Sanktionen wenig Wirkung haben, nimmt der Ausschuss befriedigt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängen und der Kommission diese Bestimmungen mitteilen müssen.

3.6. *Kapitel 5: Informationsaustausch und RAPEX (Die Verfahrensregeln für RAPEX sind in Anhang II beschrieben)*

3.6.1. Der Ausschuss stellt fest, dass Meldungen für Lebensmittel derzeit im Rahmen des RAPEX-Systems (gemeinschaftliches System zum raschen Informationsaustausch) erfolgen. Hierfür wird künftig die Europäische Lebensmittelbehörde zuständig sein. Bis die Behörde offiziell eingerichtet ist, werden diese Meldungen weiterhin im Einklang mit der bestehenden Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit erfolgen.

3.6.2. Der Ausschuss erkennt an, dass ernste und unmittelbare Gefahren ein rasches Eingreifen erfordern und dass die Verfahrensregeln nicht immer angemessen umgesetzt wurden, vor allem weil restriktive Auflagen gemacht wurden. Der rasche Zugang zu genauen Informationen ist bei einem Notfall von entscheidender Bedeutung. Der Ausschuss begrüßt daher die von der Kommission vorgeschlagenen Verbesserungen des RAPEX-Systems, insbesondere die geforderte Übermittlung klarer und ausführlicher Angaben über ein gemeldetes Produkt, sowie die Mechanismen für das Follow-up zu den Meldungen der Mitgliedstaaten.

3.6.2.1. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn in das RAPEX-System zusätzlich statistische Informationen aus dem Europäischen Überwachungssystem für Heim- und Freizeitunfälle (EHLASS) eingespeist würden; EHLASS enthält detaillierte Angaben über Verletzungen, bei denen Produkte beteiligt sind.

3.6.2.2. Der Ausschuss empfiehlt überdies die Ausweitung von RAPEX (und auch von EHLASS) auf den weltweiten Austausch von Informationen, da dadurch ein besserer Schutz der Verbraucher sichergestellt würde.

3.6.3. Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Ausfuhr von Produkten in Drittländer zu verbieten, die vom Markt genommenen oder zurückgerufenen werden müssen, es sei denn, es wurden begründete und von der Kommission genehmigte Ausnahmeregelungen getroffen.

3.7. *Kapitel 6: Ausschussverfahren*

3.7.1. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der frühere „Ausschuss für Produktsicherheitsnotfälle" in „Regelungsausschuss für die Verbrauchsgütersicherheit" umgewandelt wird. Die Kommission schlägt jedoch auch — zusätzlich zu dem in Artikel 9 beschriebenen europäischen Netz für Produktsicherheit — einen Beratenden Ausschuss für die Verbrauchsgütersicherheit vor. Der Ausschuss ist sich über die Rolle und Funktion dieser drei Gremien nicht im klaren und fragt sich, ob angesichts der Notwendigkeit koordinierter Maßnahmen ein einziger Ausschuss für Produktsicherheit nicht effizienter gewesen wäre.

3.8. *Kapitel 7: Sonstige Bestimmungen und Schlussbestimmungen*

3.8.1. Der Ausschuss begrüßt, dass Informationen über von Produkten ausgehende Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher — in Form von Informationen über die Produktidentität, die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen — der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Diese Maßnahme wird dazu beitragen, das Vertrauen der Verbraucher, von dem der Erfolg des Binnenmarktes abhängt, zu stärken.

3.8.1.1. Diese Transparenz muss jedoch gegen die Notwendigkeit abgewogen werden, in gerechtfertigten Fällen das Geschäftsgeheimnis zu schützen.

3.8.2. Der Ausschuss billigt die Absicht der Kommission, in einer Zeit des raschen Wandels eine kontinuierliche Überwachung sicherzustellen und alle drei Jahre über die Anwendung der neuen Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit Bericht zu erstatten.

3.8.3. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass ihm angesichts seiner kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Verbraucherschutz ebenso wie dem Rat und dem Parlament ein Exemplar dieses Berichts übermittelt werden sollte.

4. **Schlussfolgerung**

4.1. Eine wirkungsvolle, neu überarbeitete Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit ist zwar äußerst wichtig, doch muss sie mit Sorgfalt verständlicher formuliert und vereinfacht werden, damit sie sowohl für diejenigen, die sie umsetzen müssen, als auch für diejenigen, die von der dadurch gewährleisteten Sicherheit profitieren, klarer wird. Sie ist eine wichtige Maßnahme zum Schutz der Verbraucher, da sie Gefahren für Leib und Leben verringert und das Vertrauen wiederherstellt, das durch die jüngsten Krisen erschüttert worden ist. Genauso wichtig ist sie auch für Hersteller und Händler, da sie unter Bezugnahme auf die Grundsätze des fairen Handels und des lauteren Wettbewerbs im Binnenmarkt einen klaren Rechtsrahmen für sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten setzt.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die nachstehenden Teile der Stellungnahme der Fachgruppe wurden zugunsten der vom Plenum angenommenen Änderungen gestrichen; auf sie entfielen jedoch mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen:

Ziffer 3.2.1

5. Satz streichen:

„Die Spielzeugrichtlinie z. B. deckt nicht sämtliche Sicherheitsaspekte ab: akustische und chemische Gefährdungen sind nicht erfasst, da sie bereits in der bestehenden Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit geregelt sind."

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 20, Stimmenthaltungen: 16.

Ziffer 3.6.3

2. Satz streichen:

„Derartige Verbote dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn die von der Kommission eingeleiteten Verfahren ordnungsgemäß eingehalten wurden."

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 35, Nein-Stimmen: 26, Stimmenthaltungen: 16.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch“

(2000/C 367/12)

Der Rat beschloss am 27. April 2000, den Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 43 und Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 6. September 2000 an. Berichterstatter war Herr Bastian.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung am 20. und 21. September 2000 (Sitzung vom 20. September 2000) mit 64 gegen 7 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Schweinefleischmarkt in der Europäischen Union ist durch zyklische Schwankungen gekennzeichnet. Auf Zeiten mit ausgewogenen Marktverhältnissen und zufrieden stellenden Preisen folgen Zeiten mit einem Überangebot an Schweinefleisch und somit niedrigen Marktpreisen. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass sich dieser Zyklus durch immer schwerwiegendere und länger anhaltende Krisen verändert hat. Dies ist auf die zunehmende Spezialisierung zurückzuführen, die die Schweinehaltungsbetriebe zur Steigerung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorgenommen haben. Aufgrund der hohen Spezialisierung können sich die Betriebe nicht mehr wie bisher in Krisenzeiten an den Markt anpassen, sondern sind auf die Schweinemast als einzige Einkommensquelle angewiesen. Die Schweinefleischerzeugung der Gemeinschaft folgt daher wesentlich zäher den Anforderungen des Marktes, selbst bei einem sehr niedrigen Preisniveau. Zudem können unvorhersehbare Ereignisse wie die durch Tiererkrankungen ausgelösten Krisen oder das plötzliche Wegbrechen von Exportmärkten die Krise noch verschlimmern.

1.2. Die Schweinehaltungsbetriebe in der Europäischen Union haben gerade eine Krise bisher nicht gekannten Ausmaßes hinter sich, in der die ausgeprägteren Zyklusschwankungen deutlich zum Ausdruck kommen. So fielen die Erzeugerpreise im Gemeinschaftsdurchschnitt 1998 um 27 % und 1999 noch einmal um 6 % und haben damit den bisherigen Tiefststand erreicht, auf dem sie deutlich unter den Erzeugungskosten liegen. Die außergewöhnliche Dauer und Schärfe der Krise sind durch folgende Faktoren zu erklären, die zu einer Verstärkung der bekannten „natürlichen“ Wirkungen des Schweinemarktzyklus geführt haben:

— die Folgen der Schweinepestepidemien von 1997, die zwar vorüber sind, aber noch eine latente Gefahr darstellen;

— die europäische und weltweite Überproduktion, die durch die zunehmende Spezialisierung und hohe Produktionskapazitäten in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten entstanden ist;

— die Krise im Handel mit Russland im August 1998 und die zeitweilige Nichtkonvertierbarkeit des Rubels, die eine vorübergehende Aussetzung der gemeinschaftlichen Ausfuhren von Schweinefleisch und Verarbeitungserzeugnissen nach Russland zur Folge gehabt haben.

1.3. Eine Krise dieses Umfangs gefährdet die wirtschaftliche Eigenständigkeit vieler Erzeuger, insbesondere derer, die sich ohnehin in einer schwachen Position befinden, weil sie z. B. gerade größere Investitionen getätigt oder als Junglandwirte den Hof übernommen haben. Hier sind klare strukturelle Entwicklungen dieses Sektors erkennbar, die durch die jüngste Krise einen kräftigen Schub erfahren haben: eine Konzentration der Produktion, bei der die Zahl der Erzeugungsbetriebe immer schneller abnimmt und Kleinbetriebe verschwinden, und außerdem eine Zusammenfassung von Erzeugungsbetrieben, die selbst nicht mehr stark genug sind, in großen „industriellen“ Gruppen, in denen der einzelne Erzeuger zum „Angestellten“ der Agroindustrie wird und seine eigene Identität und Selbstbestimmung verliert.

2. Der Vorschlag der Europäischen Kommission

2.1. Mit diesem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch will die Kommission einen Ausgleichsfonds zur Stabilisierung der Einkommen von Schweinefleischerzeugern einrichten. Die Kommission reagiert damit auf die Krise, die den Schweinefleischsektor 1998/1999 schwer erschüttert hat, und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Krisenphasen sich seit einigen Jahren immer mehr verschärfen und die wirtschaftliche Selbständigkeit der Schweinehaltungsbetriebe gefährden.

2.2. Die wichtigsten Bestandteile des Vorschlags sind:

— Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in ihrem Hoheitsgebiet Ausgleichsfonds einzurichten. Die Mitgliedschaft der Erzeuger, Erzeugerorganisationen oder Erzeugerzusammenschlüsse an diesen Fonds ist freiwillig und erstreckt sich über mindestens fünf Jahre.

— Die Ausgleichsfonds werden von den Erzeugern selbst im Wege einer Abgabe finanziert, die je Mastschwein erhoben wird. Der Mitgliedstaat kann degressiv gestaffelte Startbeihilfen gewähren. Um die für die Funktionsfähigkeit der Ausgleichskasse notwendigen Mittel zu beschaffen, können die Fonds bei Banken und öffentlichen oder privaten Einrichtungen Kredite zu Marktbedingungen aufnehmen.

— Der Ausgleichsmechanismus umfasst zwei Steuerungselemente: zum einen eine Abgabeschwelle, ab der auf jedes Mastschwein eine Abgabe an den Fonds erhoben wird, und zum anderen eine Zahlungsschwelle, ab der dem Schweinehaltungsbetrieb je Schwein ein bestimmter Betrag gezahlt wird. Die Schwellen werden unter Berücksichtigung der Marktpreise, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für geschlachtete Schweine der Standardqualität erzielt werden, der Produktionspreise in dem betreffenden Land, der finanziellen Lage der Fondskasse und der Lage des gemeinschaftlichen Schweinefleischmarktes festgelegt.

— Die Ausgleichsfonds können die Beträge je Mastschwein und die Anzahl der zuschussfähigen Schweine je Betrieb staffeln und dabei namentlich der Größe und Struktur der Schweinehaltungsbetriebe in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung tragen. Die Abgabe kann ebenfalls gestaffelt werden.

— Muss ein Fonds Zahlungen leisten, ohne bereits über die erforderlichen Finanzmittel zu verfügen, so kann ihm der betreffende Mitgliedstaat ein zinsloses Darlehen gewähren. Der Fonds muss das Darlehen vollständig zurückzahlen. Verfügt ein Ausgleichsfonds über ausreichende Finanzmittel, kann er die Erhebung der Abgaben vorübergehend aussetzen.

— Bei seinem Beitritt zum Fonds muss sich der Erzeuger verpflichten, die Zahl der Mastplätze in seinem Betrieb während der Dauer seiner Fondsmitgliedschaft nicht zu erhöhen. Die Kommission kann jedoch den Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Vorschrift abzuweichen, wenn die Marktaussichten dies gestatten.

3. **Allgemeine Bemerkungen**

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss nimmt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Kenntnis, durch die die Mitgliedstaaten ermächtigt werden sollen, Ausgleichsfonds für den Schweinefleischsektor einzurichten. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag einen ersten Schritt zur Einführung zusätzlicher Instrumente zur Marktordnung und Stützung der Erzeugereinkommen in Krisenzeiten darstellt. Außerdem wird mit ihm eine Debatte in einem Sektor eingeleitet, in dem die Gemeinsame Marktorganisation seit ihrer Einführung kaum nennenswert verändert wurde.

3.2. Der Ausschuss versteht die Zielsetzung der Kommission, den Erzeugern bei der Bewältigung immer schwererer Krisen in der Fleischbranche durch ein System zur Einkommensstabilisierung zu helfen, das das bisherige System der Marktverwaltung im Rahmen der GMO Schweinefleisch ergänzt. Nach Auffassung des Ausschusses geht der Verordnungsvorschlag allerdings nicht weit genug, um dieser Zielsetzung gerecht zu werden. Er sollte um andere Krisenmanagement-Maßnahmen erweitert werden und sich insbesondere an die Praxis in einigen Drittstaaten (USA, Kanada) anlehnen, z. B. an Systeme der Einkommensversicherung, über die gegenwärtig im Rahmen der Verhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) viel diskutiert wird.

3.3. Die Lasten können nicht von den Erzeugern allein getragen werden. Auch die Europäische Union muss im Sinne einer höheren Wirksamkeit des Verordnungsentwurfs ihren Beitrag leisten. Außerdem ist bei der Einrichtung der Ausgleichsfonds darauf zu achten, jedes Risiko einer Renationalisierung der GAP zu vermeiden und keine Wettbewerbsverzerrungen unter den Mitgliedstaaten hervorzurufen (je nachdem, ob ein Mitgliedstaat sich am Ausgleichsfonds beteiligt oder nicht). Aus diesem Grund schlägt der Ausschuss ein stärkeres Engagement der Europäischen Union in Form einer Mitfinanzierung der Ausgleichsfonds gemeinsam mit den Erzeugern vor.

4. **Besondere Bemerkungen**

4.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss begrüßt den Verordnungsentwurf insofern, als er die Solidarität unter den Schweinefleischerzeugern stärkt, indem er die Schwächsten unterstützt und eine Staffelung der gezahlten Beträge je nach Größe und Struktur des Mastbetriebes zulässt, bei der z. B. Junglandwirte begünstigt werden. Für den Ausschuss stellt sich jedoch die Frage, welches Interesse ein Erzeuger daran haben sollte, sich an einem solchen Fonds zu beteiligen, statt auf eine der bereits bestehenden Möglichkeiten zurückzugreifen, nämlich individuelles Sparen, Beteiligung an einer der von einigen Erzeugervereinigungen eingerichteten Ausgleichskassen, Überbrückungskredite u. a. In seiner jetzigen Form bietet der Entwurf den Erzeugern kaum Anreize, sich an den Ausgleichsfonds zu beteiligen, zumal sie die einzigen sein sollen, die sie finanzieren, und sich darüber hinaus noch verpflichten sollen, ihre Produktion fünf Jahre lang nicht zu erhöhen.

4.2. Dem Ausschuss ist in diesem Zusammenhang bewusst, dass eines der Ziele der Kommission die Zügelung der Schweinefleischerzeugung der Gemeinschaft ist, um künftigen Krisen ihre Schärfe zu nehmen. Er weist jedoch auf die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen unter den Erzeugern hin, die durch die Verpflichtung der sich an einem Ausgleichsfonds beteiligenden Erzeuger zur Nichterhöhung ihrer Produktion in den kommenden fünf Jahren entstehen kann, denn natürlich haben die schwächeren Betriebe am meisten von einer Beteiligung an dem Fonds zu erwarten, und die einzigen, die ihre Produktionskapazitäten dann noch ausweiten könnten, wären die großen, wettbewerbsstarken Mastbetriebe. Nach Ansicht des Ausschusses ist eine wirksame Regulierung des Angebots ohne eine breite Beteiligung der Erzeuger (d. h. aller Erzeuger) an einem Ausgleichsfonds in den wichtigsten Erzeugungsgebieten der EU nicht möglich. Daher müssen bei der Einrichtung von Ausgleichsfonds Anreize z. B. in Form einer Beteiligung der Gemeinschaft vorgesehen werden, die den Erzeugern die Fondsmitgliedschaft schmackhaft machen.

4.3. Auch in einer verbesserten Form würde der Vorschlag der Kommission zwar zur Stabilisierung der Erzeugereinkommen beitragen, aber keinen rascheren Ausweg aus einer Krisensituation bieten. Der Ausschuss fordert die Kommission daher auf, Vorschläge zur Ergänzung des Instrumentariums durch eine Reihe von Maßnahmen vorzulegen, die im Fall einer gravierenden, vom Verwaltungsausschuss „Schweinefleisch" definierten Konjunkturkrise des Schweinefleischsektors eine Minderung der Produktion bewirken. Diese Maßnahmen, deren Anwendung im Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten stehen würde, würden in einem gemeinschaftlichen Rahmen angewandt, innerhalb dessen jeder Mitgliedstaat verpflichtet wäre, Resultate zu erreichen, und der die Möglichkeit offen ließe, von bestimmten Erzeugern mehr zu verlangen, insbesondere von denen, die ihre Erzeugung im Vergleich zu einem Referenzdatum stark erhöht haben, deren Schweinehaltung also eine bestimmte Größe übersteigt.

4.4. Als Erste von einer Krise betroffen sind in der Regel die Ferkelzuchtbetriebe; sie sollten daher nicht von den Ausgleichsfonds ausgeschlossen werden. Die Abgabe- und die Zahlungsschwelle könnten ebenfalls in Abhängigkeit vom Ferkelpreis festgelegt werden.

5. Für eine kohärentere Gemeinschaftspolitik im Schweinefleischsektor

5.1. Die Politik der Gemeinschaft im Bereich Schweinefleisch muss der Entwicklung dieser Branche besser angepasst werden. Der Ausschuss möchte hier insbesondere auf drei Aspekte näher eingehen.

Eine wirtschaftlich bedeutsame Branche

5.1.1. Die Schweinefleischerzeugung stellt einen dynamischen, wettbewerbsfähigen Wirtschaftszweig der Europäischen Union dar. Mit knapp 1,5 Mio. Tonnen, die 1999 in Drittländer ausgeführt wurden, ist die Gemeinschaft der weltgrößte Exporteur von Schweinefleisch. Die Einfuhren bewegen sich mit weniger als 65 000 Tonnen (1999) dagegen nur auf einem bescheidenen Niveau.

5.1.2. Die Schweinefleischerzeugung hat eine beachtliche wirtschaftliche Bedeutung, denn sie macht wertmäßig 11 % der landwirtschaftlichen Enderzeugung der Europäischen Union aus.

5.1.3. Eine der wichtigsten Anforderungen, die die Politik der Gemeinschaft im Bereich Schweinefleisch erfüllen muss, ist infolgedessen die Aufrechterhaltung der Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges in einem wettbewerbsintensiven internationalen Umfeld.

5.1.4. Der Ausschuss betont, dass die Schweinefleischerzeugung auch in den beitrittswilligen osteuropäischen Ländern, insbesondere in Polen, Ungarn und der Tschechischen Republik, eine hohe wirtschaftliche Bedeutung hat [1].

Beschäftigung und Raumordnung

5.1.5. Der Ausschuss hebt die hohe Bedeutung der Schweinefleischerzeugung in der gesamten Verarbeitungskette für die Beschäftigung in folgenden Bereichen hervor: Tierfütterung, Erzeugung, Dienstleistungen, Schlachtung und Zerlegung, Herstellung von Wurst- und Pökelwaren. Eine in Frankreich durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass ein Arbeitsplatz in der Erzeugung 2,5 Arbeitsplätze in der Verarbeitungskette erzeugt [2].

5.1.6. Wie jede landwirtschaftliche Nutzung spielt auch die Schweineerzeugung eine wichtige Rolle für die Raumordnung und das Landschaftsbild. Die Vielfalt der Haltungsarten muss nach Ansicht des Ausschusses unter Wahrung der örtlichen Gegebenheiten anerkannt und unterstützt werden.

5.1.7. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass die Politik der Gemeinschaft im Bereich der Schweineerzeugung nicht nur der Aufrechterhaltung einer bedeutsamen Produktion dienen, sondern auch zur Beibehaltung einer hohen Zahl von Erzeugern sowie zum Generationenwechsel beitragen muss.

Ansprüche der Bürger und Verbraucher

5.1.8. Die Schweinefleischerzeugung der Gemeinschaft muss den Ansprüchen der Bürger und Verbraucher in verschiedenen Bereichen gerecht werden: umweltgerechte Beseitigung von Dung und Abwässern, artgerechte Tierhaltung, Tierernährung, Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit sowie Produktqualität.

5.1.9. Die Politik der Gemeinschaft im Bereich Schweinefleisch muss die Erzeuger in die Lage versetzen, diese Anforderungen zu erfüllen, und dazu ein ausgewogenes Gleichgewicht zu den wirtschaftlichen Anforderungen herstellen. Dabei kommt es darauf an, den Zwängen des internationalen Wettbewerbs Rechnung zu tragen, damit die Wettbewerbsposition der europäischen Schweinefleischerzeugung nicht geschwächt wird.

5.2. Die im Rahmen der GMO Schweinefleisch vorgesehenen Ordnungsinstrumente (Erstattungen, private Lagerung) tragen zur Erhaltung eines wettbewerbsfähigen, exportstarken Sektors in der Gemeinschaft bei. Sie sollten daher beibehalten und in den WTO-Verhandlungen verteidigt werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der volle Einsatz dieser Instrumente in der jüngsten Krise 1998/1999 nicht verhindern konnte, dass die Schweinepreise in allen Erzeugungsgebieten der EU in den Keller gesackt sind und sich auf einem Niveau eingependelt haben, das in den vorangehenden Krisen nie erreicht worden war; dies zeigt, wie schwierig es ist, lohnende Preise ausschließlich mit den klassischen Marktordnungsinstrumenten sicherzustellen.

[1] Die Schweinefleischerzeugung dieser drei Länder erreichte 1999 zusammen 3,3 Mio. Tonnen, d. h. 18 % der Schweinefleischproduktion in der heutigen Fünfzehnergemeinschaft.

[2] Es handelt sich dabei um eine vom Institut Technique du Porc im September 1999 vorgenommene Schätzung des Arbeitsplatzpotentials in der französischen Schweinefleischerzeugung (Schätzung für 1997), bei der Arbeitsplätze in folgenden Bereichen berücksichtigt wurden: Tierfütterung, Erzeugung, Erzeugervereinigungen, sonstige Dienste, Schlachtung und Zerlegung, Herstellung von Wurst- und Pökelwaren. Die übrigen Schweinemastlieferanten sowie der gesamte Vertrieb sind darin nicht enthalten.

5.3. Die derzeitige Politik der Gemeinschaft ist nicht auf die genannten Herausforderungen in diesem Sektor eingestellt. Um sie diesen Anforderungen besser anzupassen, fordert der Ausschuss die Gemeinschaftsinstitutionen auf, ihre Überlegungen darüber, wie die Politik der Gemeinschaft für den Schweinefleischmarkt zu ändern ist, fortzuführen und dazu angemessene Haushaltsmittel bereitzustellen sowie die Debatte mit den betroffenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen zu fördern und anzuregen. Darüber hinaus empfiehlt er, dass die Teilnahme an einer Gemeinschaftsmaßnahme an die stärkere Beachtung des Tierschutzes geknüpft werden sollte, wobei Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sind.

5.4. Die Kommission fordert der Ausschuss darüber hinaus auf, die Möglichkeit zu prüfen, im Bereich der Schweineerzeugung berufsständische Strukturen, wie z. B. Erzeugervereinigungen, für die Durchführung operationeller Programme, die es in anderen Sektoren bereits gibt, zu nutzen. Diese von der EU mitfinanzierten operationellen Programme würden eine Zusammenführung neuer Instrumente zur Ordnung des Schweinefleischmarktes und Unterstützung der Erzeuger (Förderung der Erzeugnisse des Schweinefleischsektors, Einkommensversicherungen u. a.) mit Programmen zur Förderung der Qualität und der Rückverfolgbarkeit ermöglichen und damit den Erwartungen der europäischen Verbraucher entgegenkommen.

5.5. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Politik der Gemeinschaft für den Schweinefleischmarkt nicht allein auf die Wettbewerbsfähigkeit abzielen darf, die unweigerlich eine Abwärtsspirale der Erzeugungskosten und der Preise verursacht. Eine solche Politik würde nicht dem europäischen Modell einer multifunktionalen Landwirtschaft entsprechen, die den Erwartungen der europäischen Verbraucher gerecht wird. In diesem Sinne hatte sich der Ausschuss bereits 1999 in seiner Stellungnahme zum Thema „Eine Politik zur Konsolidierung des europäischen Agrarmodells“ [1] geäußert.

5.6. Der Ausschuss ersucht die Kommission, in der weiteren Befassung mit dem Schweinefleischsektor die Debatte über einige Aussagen dieser Stellungnahme zu vertiefen, insbesondere in Bezug auf die Einkommensversicherung, den Umweltschutz, die Rolle agroindustrieller Gruppierungen und die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für den Schweinefleischmarkt.

[1] ABl. C 368 vom 20.12.1999.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: „Erneuerbare Ressourcen: ein Beitrag des ländlichen Raumes zum aktiven Klimaschutz und zur nachhaltigen Entwicklung“

(2000/C 367/13)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 20. und 21. Oktober 1999 gemäß Artikel 23, Absatz 3 der Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Erneuerbare Ressourcen: ein Beitrag des ländlichen Raumes zum aktiven Klimaschutz und zur nachhaltigen Entwicklung“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 26. Juli 2000 an. Berichterstatter war Herr Wilms.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung am 20. und 21. September 2000 (Sitzung vom 20. September) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. *Ausgangslage*

Mit dem Vertrag von Amsterdam hat die Einbeziehung der Umwelt- und Nachhaltigkeitsbelange in alle Gemeinschaftspolitiken und -Maßnahmen einen besonderen Stellenwert bekommen (s. Artikel 6 des Vertrages). Schwerpunkt der Umweltschutzbemühungen wird auf den aktiven Klimaschutz gelegt. Hauptverursacher der Klimaveränderung ist die Zunahme von CO_2-Emissionen. Diese Entwicklung ist wiederum wesentlich von der Art, Umgang und Umfang der Energienutzung abhängig. Bei der Energiebereitstellung wie auch insbesondere bei der Energieverwendung sind die Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung zugrunde zu legen.

Im Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und im Aktionsplan „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger“ lautet die Zielvorstellung: im Jahre 2010 sollen 12 % des Bruttoinlandsenergieverbrauches der Europäischen Union durch erneuerbare Energieträger erfolgen. Dort werden auch die Mittel zur Erreichung dieses Zieles aufgezeigt: Regelungen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für erneuerbare Energieträger, mehr Finanzmittel für Programme für erneuerbare Energieträger sowohl auf nationaler als auch auf der Ebene der Gemeinschaft.

Doch nicht nur der Einsatz erneuerbarer Energien kann zum Klimaschutz beitragen. Vielfältige Ansatzpunkte ergeben sich unter anderem bei Konzepten für eine rationelle Energienutzung, einer schonenderen Landbewirtschaftung und der Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen.

1.2. *Allgemein politische Ziele*

Aufgabe der Politik ist es, ökonomische (Erhalt von kostengünstigen Rohstoffen für private und öffentliche Verbraucher, langfristige Verfügbarkeit von Ressourcen, dauerhafte Sicherung der Energieversorgung, Beteiligung aller an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung), ökologische (Schonung der natürlichen Ressourcen und des Klimaschutzes, Erhaltung und Entwicklung des Naturhaushaltes, langfristige Sicherung der natürlichen Ressourcen durch erneuerbare Ressourcen, Erhaltung der biologischen Vielfalt) und soziale Ziele (Erhaltung und Entwicklung von Erholungsräumen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Sicherung von sozialen und kulturellen Angeboten, Verteilungsgerechtigkeit (eine „faire“ Einkommensverteilung)) im konkreten Handeln miteinander in Einklang zu bringen.

2. Dringlichkeit der Stellungnahme

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss ist der Auffassung, dass in dem häufig als ökologischen Ausgleichsraum bezeichneten ländlichen Raum große Potentiale für die Entwicklung erneuerbarer Ressourcen liegen und dass nicht alle Möglichkeiten zur Regeneration des Naturhaushaltes ausgeschöpft sind. Er ist der Meinung, dass die nachhaltige Entwicklung in den Förderprogrammen der Kommission zu wenig Beachtung findet. Die Entwürfe und Veröffentlichungen zur neuen Förderperiode 2000 bis 2006 unterstreichen diese Einschätzung. Der WSA befürchtet, dass Nachhaltigkeit nur als Anhängsel, bzw. als Adjektiv benutzt wird, um den postulierten politischen Anforderungen zu genügen, ohne eindeutige Kriterien und Maßstäbe darzulegen. So muss z. B. der soziale Dialog auf allen Ebenen der Programme breit angelegt sein oder bei der Vergabe von Finanzmitteln deren nachhaltige Wirkung begründet werden. Mit dieser Stellungnahme will der WSA auf die folgenden Programmgestaltungen der Kommission und der Mitgliedsländer sowie auf die Steuerung der Fördermittel Einfluss nehmen. Es ist zu untersuchen und darzustellen, welcher Beitrag dazu im ländlichen Raum erfolgen kann.

Der WSA fordert eine bessere Verzahnung der Politikbereiche, wie z. B. Land- und Forstwirtschaft, Energie, Strukturpolitik, Forschung und Bildung. Ziel der Stellungnahme ist es, eine politische Initiative zu starten und nicht ein detailliertes Konzept zu entwickeln. Es soll dargestellt werden, welche Ressourcen für erneuerbare Energien in Frage kommen. Selbstverständlich müssen künftig die einzelnen Energieträger ökonomischen und ökologischen Kosten- und Nutzenanalysen unterzogen werden.

3. Allgemeine Bemerkungen

Bei der Diskussion des Beitrages des ländlichen Raumes um erneuerbare Ressourcen und nachhaltiger Entwicklung sollen vier Optionen (3.1 bis 3.4) besonders bewertet werden:

3.1. *Einsatz erneuerbarer Energien*

Wasserkraft ist der Energieträger, aus dem der höchste Anteil an erneuerbaren Energien gewonnen wird, meist in großen Anlagen produziert. Die Wachstumsraten in derartigen Anlagen dürfte gegenüber anderen erneuerbaren Energieträgern relativ gering sein. Interessanter ist dagegen die Möglichkeit, aus kleineren Wasserkraftanlagen (z. B. in gebirgigen Regionen) erneuerbare Energien zu gewinnen.

Bei der stärkeren Nutzung der Sonnenenergie gibt es ohne weitere Flächenversiegelung noch erhebliche Potentiale durch den Einsatz von Fotovoltaik auf ohnehin genutzten Flächen (z. B. Dächer, Fassaden, Lärmschutzwände). In dafür geeigneten Regionen und festzulegenden Vorranggebieten, z. B. Küstengebieten, ist die weitere Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Bei der Ausschöpfung der Energiegewinnung aus Biomasse gibt es erhebliche regionale Unterschiede, doch gerade in den ländlichen Regionen können die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wesentlich mehr zur Bereitstellung von Energie aus Biomasse beitragen. Holz ist derzeit der wichtigste Energieträger, der aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnen wird. Mit einer intensiveren Nutzung der Energie aus Holz kann nicht nur der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden, sondern auch neue Absatzmöglichkeiten für die Forstwirtschaft erschlossen und Arbeitsplätze gesichert werden. Die Forstwirtschaft muss stärker in integrierte Konzepte für erneuerbare Energien mit einbezogen werden.

Dabei soll die staatlich organisierte Forstwirtschaft mit guten Beispielen vorangehen, um gemeinsam mit der privaten Forstwirtschaft die forstlichen Ressourcen effektiver zu nutzen. Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte im Bereich der Ölpflanzen bietet der stärkere Einsatz von Pflanzenölen. Bei der Produktion nachwachsender Rohstoffe sind die Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens zu beachten, besonders im Hinblick auf Düngung und Bewässerung.

3.2. *Einsatz nachwachsender Rohstoffe*

Auf stillgelegten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte „non food"-Produktion ohne Kürzung der Stilllegungsprämien und ohne Einschränkung auf wenige Kulturarten möglich sein. Dabei ist besonders zu prüfen, ob für die Umwelt tatsächlich Verbesserungen im Sinne von „Netto-Vorteilen" erzielt werden. Schon jetzt bietet der Anbau nachwachsender Rohstoffe zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für die europäischen Landwirte und wird zukünftig ökonomisch noch interessanter. Im Bereich der Treib- und Schmierstoffe sind noch längst nicht alle Entwicklungspotentiale ausgeschöpft (Öle), hier sollen weitere Forschungsanstrengungen unterstützt werden. Auch im Absatz der Ölpflanzen sind noch Möglichkeiten vorhanden, denn es wird dort (z. B. Leinöl) mehr nach Europa importiert als exportiert. Der Einsatz von natürlichen Baustoffen gewinnt im Bauen und Wohnen zunehmend an Bedeutung, schon längst gibt es z. B. bei Farben Dämmstoffe als Alternativen zu den chemisch hergestellten Produkten. Weitere Beispiele für innovativen Einsatz nachwachsender Rohstoffe ist die Automobilindustrie, wo zunehmend Naturfasern in der Innenausstattung eingesetzt werden und die Textilherstellung und -verarbeitung bei der auch wieder zunehmend auf natürliche Rohstoffe wie Hanf und Flachs zurückgegriffen wird. Holz und Kork, produziert in nachhaltiger Wirtschaftsform, bietet breite Anwendungsmöglichkeiten z. B. im Baubereich und im Haushalt. Die nachhaltige Nutzung des Ökosystems Wald sichert gleichzeitig auch dessen Fortbestand. So schafft die Nutzung der Korkeiche im mediterranen Raum dort Arbeitsplätze und schützt die ökologisch bedeutenden Bestände der Korkeiche vor dem Abholzen. Auch in der Kosmetik, der Körperpflege sowie der Gesundheitsvorsorge und Heilung steigt die Nachfrage an biologisch hergestellten Produkten. Deren kommerzieller Nutzen nimmt sicher noch weiter zu.

3.3. *Rationelle Energienutzung*

Noch längst sind nicht alle Möglichkeiten der rationellen Energienutzung und Energieeinsparung ausgeschöpft. Einsparpotentiale gibt es nicht nur in den ländlichen Haushalten sondern auch in den Betrieben einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen. Umweltpolitisch und energiepolitisch wünschenswert wäre z. B. der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK) Anlagen. Doch gerade im ländlichen Raum sind solche Anlagen noch nicht weit verbreitet, bzw. noch nicht ökonomisch effizient einsetzbar. Hier gibt es noch Forschungsbedarf bei den Einsatzmöglichkeiten von Anlagen und in der Entwicklung von Technologien. Bei der Bereitstellung von Fördermitteln aus den Strukturfonds im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ist stärker als bisher auf deren nachhaltige Wirkung zu achten. Hervorragende Möglichkeiten dazu bieten die Mittel, die für Dorferneuerungsmaßnahmen bereitgestellt werden können [1]. Maßnahmen zur Wärmedämmung und -isolierung, der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen als Baustoffe, nach Möglichkeit aus der Region, müssen Priorität bei der Förderung erhalten. Zum optimalen Einsatz der Fördermittel zur rationellen Energienutzung muss eine Verbesserung der (Umwelt-) Beratung erfolgen, verbunden mit neuen Möglichkeiten des Technologietransfers in die ländlichen Räume über neueste technische Entwicklungen.

3.4. *Stärkung kommunaler und regionaler Stoffkreisläufe*

Die Schaffung effektiverer Stoffkreisläufe auf regionaler und kommunaler Ebene kann wesentlich zur Einsparung von Rohstoffen und Energien führen und zur nachhaltigen Entwicklung beitragen (Neuorganisation und bedarfsgerechte Gestaltung dezentraler Strukturen — Instrument: Pläne zur ländlichen Entwicklung). Möglichkeiten dazu bieten: 1) die Trennung und Wiederverwertung sowie die Gewinnung von Energie aus gewerblichen Müll- und Haushaltsabfällen, soweit es ökologisch unbedenklich ist; 2) die Anlage von Kleinkläranlagen gerade in entlegeneren ländlichen Gemeinden; 3) dort, wo es ökonomisch tragfähig ist die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, die nicht nur landwirtschaftlichen Betrieben zusätzliche Einkommen sichern kann, sondern auch lange Transportwege vermeiden hilft.

---

[1] Zum Beispiel die im Rahmen von Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen Maßnahmen. Siehe zu dieser Frage auch die Stellungnahme des WSA vom 29. April 1998 (ABl. C 214 vom 10.7.1998, S. 56) zu der Mitteilung der Kommission über „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen" (Weißbuch).

Durch die Förderung von Entwicklungen auf kommunaler und regionaler Ebene u. a. in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Direktvermarktung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe werden zusätzliche Arbeitspotentiale erforderlich. Deren gezielte Entwicklung führen zu neuen Arbeitsplätzen. Damit erfolgt auch ein Beitrag zur Wertschöpfung innerhalb des ländlichen Raumes. Neben der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion müssen auch verstärkt die Sektoren Verarbeitung und Dienstleistungen gezielt gefördert werden.

4. **Allgemeine Zielsetzungen**

4.1. *Gemeinsame Strategien zur Energienutzung aus erneuerbaren Quellen*

Die Ausweitung der Nutzung erneuerbarer Energien findet eine breite Zustimmung bei nahezu allen politisch relevanten Kräften. Im Vordergrund steht dabei auch die Vorsorge für künftige Generationen, damit auch ihnen die Grundlage für einen angemessenen Wohlstand erhalten bleibt. Ohne finanzielle Förderung kann das ehrgeizige Ziel im Jahr 2010 nicht erreicht werden. Neben dem wichtigen Bereich der Forschung und Entwicklung sind breite Einsatzmöglichkeiten zu fördern. Dabei kommt es in erster Linie darauf an, den Zugang für erneuerbare Energien auf den Markt zu fördern. Förderkonzepte müssen berücksichtigen, dass sich nach der anfänglichen Förderphase dem Betreiber entsprechende Gewinnmöglichkeiten bieten. Dazu gehört, dass den Betreibern Planungssicherheit geboten wird, sie ihre Energien vermarkten können und ihr Absatz gesichert wird. Letztendlich müssen auch die ökologischen Vorteile von erneuerbaren Energien ökonomisch honoriert werden.

Für die stärkere Verwendung von erneuerbaren Energien ist eine Harmonisierung der Energiebesteuerung auf europäischer Ebene notwendig. Dazu gehört auch, dass die Mitgliedstaaten erneuerbare Energien von der Energiesteuer befreien können. Auch soll darauf geachtet werden, dass die Liberalisierung der Energiemärkte den Einsatz erneuerbarer Energie nicht beeinträchtigt.

Auf nationaler Ebene sollten die Staaten eigene Ziele für die Erreichung des Gesamtzieles bis 2010 festlegen und formulieren, mit welchen Mitteln dies erreicht werden soll. Bei der Entwicklung nationaler Programme ist die besondere Bedeutung des ländlichen Raumes zu berücksichtigen und besonders zu fördern.

4.2. *Politische Initiative für die ländliche Entwicklung*

Nachhaltige Entwicklung muss zu dem bedeutenden Leitindikator im ländlichen Raum werden. Der WSA fordert die zuständigen Behörden auf, eine gemeinsame politische Initiative für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes zu starten. Ein Ergebnis dieser Initiative soll es sein, Modelle zu initiieren, durchzuführen, zu bewerten und zu verbreiten, die in den ländlichen Regionen zu effizienten Stoffkreisläufen und einer optimalen Ausschöpfung an erneuerbaren Energien führen. Der Initiative liegen wichtige Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens zu Grunde, z. B. der Beteiligung möglichst vieler Bewohner der Region am Entwicklungsprozess, gleichrangige Einbeziehung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Gegebenheiten. Wichtige Elemente der nachhaltigen Entwicklung werden nachfolgend beschrieben.

5. **Elemente der nachhaltigen Entwicklung**

5.1. *Leitbildentwicklung*

In der Nachhaltigkeitsdebatte besteht Einigkeit darüber, dass zusätzlich zum allgemeinen Leitbild „Nachhaltige Entwicklung“ weitere Leitbilder z. B. auf regionaler Ebene präzisiert werden müssen. Leitbilder haben die Aufgabe, den Rahmen zu erschließen, an dem sich die jeweiligen Ziele, Strategien und Handlungsansätze orientieren müssen. Sie sind somit Orientierungspunkte für gemeinsam getragene, verpflichtende, handlungsleitende und zukunftsorientierte Idealvorstellungen. Alle Akteure in der Region müssen die Möglichkeit haben, sich an der Leitbilddiskussion zu beteiligen. Darüber hinaus sind verbindliche Wege zu vereinbaren wie die Ergebnisse der Leitbilder in Handlungen umgesetzt werden sollen.

5.2. *Multifunktionale Landwirtschaft*

Mit zunehmender Multifunktionalität der Landwirtschaft sind die Aufgaben und Ziele der Landwirtschaft im Hinblick auf den Einsatz von erneuerbaren Ressourcen als Beitrag für den Klimaschutz und zur nachhaltigen Entwicklung zu konkretisieren und in Maßnahmen umzusetzen. Noch längst sind nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Doch gerade die Fördermöglichkeiten der GAP bieten vielfältige Ansatzpunkte, die zu erproben und anzuwenden sind. So können z. B. landwirtschaftliche Betriebe mit Hilfe der Strukturfonds ihre energetische Basis nachhaltig anpassen. Die Ausgleichsfonds bieten u. a. die Förderungsmöglichkeiten von Investitionen in den Anbau von Pflanzen für nachwachsende Rohstoffe, deren Verarbeitung und Vermarktung, einschließlich Aufforstungsmaßnahmen.

5.3. *Entwicklung geschlossener Stoffkreisläufe auf lokaler und regionaler Ebene und Erstellung von Energiebilanzen*

Der Erstellung von regionalen und lokalen Stoff- und Energiebilanzen wurde in der Vergangenheit zu wenig Beachtung geschenkt, jedoch nur durch sie können neue Potentiale an erneuerbaren Energien erkannt und erschlossen werden. Die optimale Ausnutzung der erneuerbaren Ressourcen muss in diesem Zusammenhang absoluten Vorrang haben. Bei der Entwicklung von Stoffkreisläufen müssen ortsansässige kleinere und mittlere Unternehmen sowie landwirtschaftliche Betriebe aufgrund ihrer Potentiale im Bereich der Flächenausstattung, der technischen Ausrüstung und ihrer breit ausgebildeten Beschäftigten vermehrt Aufgaben übernehmen.

5.4. *Steuer- und Förderpolitik* [1]

Der Einsatz erneuerbarer Ressourcen kann heute vielfach noch nicht kostendeckend erfolgen. Mit der Entwicklung effektiverer Produktionstechniken bei erneuerbaren Ressourcen und der voraussehbaren Verteuerung der fossilen Rohstoffe wird deren Einsatz rentabler. Gleichzeitig ist die Produktion und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz erneuerbarer Energien arbeitsintensiver und kann zu neuen Arbeitsplätzen führen. Förderungen in erneuerbare Ressourcen sind also Zukunftsinvestitionen.

Es sind Modelle zu entwickeln und zu erproben, wie Unternehmen und private Haushalte, die erneuerbare Energien verwenden finanziell gefördert werden können. Bei den Modellrechnungen sind auch die externen Effekte zu berücksichtigen, z. B. welcher Nutzen für die Umwelt entsteht, bzw. welche Umweltzerstörungen durch die Verwendung erneuerbarer Energien vermieden werden. Die bestehenden Förderprogramme und -richtlinien sind einer Nachhaltigkeitsprüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, dass der Einsatz und die Verwendung von erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen stärker als bisher gefördert wird und langfristig gesichert bleiben. Die Subventionen selbst müssen Gegenstand der Diskussionen werden. Förderungen für Investitionen sind selbst Nachhaltigkeitskriterien zu unterziehen. [2] Nach einer Anschub- und einer Übergangsfinanzierung müssen sich die einzelnen Anlagen selbst tragen. Im Rahmen von den Modellversuchen sind entsprechende Kriterien zu entwickeln.

5.5. *Aufbau genossenschaftlicher Strukturen*

Die Gewinnung erneuerbarer Energien ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten und des derzeitigen technologischen Standes kaum in großen Einheiten realisierbar und unterliegen häufig jahreszeitlichen Schwankungen. Solche Produktionsschwankungen bei der Gewinnung von erneuerbarer Energie und der Herstellung nachwachsender Rohstoffe — sowie eine Verteilung des Risikos — zwingen den Produzenten zu neuen Formen der Zusammenarbeit. Gerade in den ländlichen Regionen müssen neue Formen der Zusammenarbeit von Unternehmen, privaten Haushalten und öffentlicher Verwaltung gefunden werden, denn nur gemeinschaftliche Produktion und Strukturen für den Absatz können eine kontinuierliche Versorgung der Verbraucher gewährleisten.

5.6. *Zukunftsfähige Arbeitsformen*

In ländlichen Regionen sind in der Regel nur Betriebe mit wenigen Beschäftigten angesiedelt. Gleichzeitig steigen aber die gesellschaftlichen Anforderungen nach Kommunikation und Kooperation. Der Zwang zur stärkeren Kooperation nimmt aufgrund immer komplexer werdender Produktionsverfahren und gesellschaftlicher Verflechtungen zu. Auch kleinere Betriebe müssen sich diesen Bedingungen anpassen. Bei Produktion, der Vermarktung und Verkauf sind künftig kooperative Arbeitsformen erforderlich. Diese müssen erlernt werden, insbesondere auch unter dem Aspekt, durch eine engere Zusammenarbeit mit anderen Betrieben neue, innovative Lösungen für betriebliche und regionale Probleme zu finden. Die Kooperationsfähigkeit darf sich nicht nur auf die betriebliche Arbeit beschränken, vielmehr werden neue Kommunikationsformen mit den Verbrauchern und Erwerbern der Produkte und Dienstleistungen benötigt.

5.7. *Moderne Aus- und Weiterbildung im ländlichen Raum*

Nachhaltiges Wirtschaften muss erlernt werden, alle Versuche, durch Verordnungen und Gesetze den Einzelnen zum nachhaltigen Wirtschaften zu zwingen, werden scheitern. Andererseits müssen breite Kreise der Bevölkerung Verständnis für nachhaltige Entwicklung aufbringen und in Handlungen umsetzen. Die Motivation selbständig zu handeln, Eigeninitiative zu entwickeln und Anreize zur aktiven Mitarbeit zu schaffen sind wichtige Ziele der Bildungsarbeit. An Bildung soll jeder teilhaben können. Doch gerade im ländlichen Raum ist das oft nur schwer zu realisieren, denn oftmals weitere Entfernungen zu den Bildungseinrichtungen und ein geringeres Angebot sind nur zwei Beispiele, die den Standortnachteil skizzieren. Deshalb sind die vielen Bemühungen, neue Wege in der Bildungsarbeit zu finden, zu würdigen und zu unterstützen. Bildung ist also das wichtigste Instrument, um „nachhaltige Denkweisen" zu fördern. Neues Denken kann nur durch neue Inhalte, Methoden und Instrumente in der Bildungsarbeit erzielt werden. Das bedarf der besonderen Anstrengung aller Beteiligten.

5.8. *Entwicklung der Infrastruktur*

Der ländliche Raum darf kein Museum werden. Keine Region, die nur aus nostalgischen Gründen erhalten wird. Entwicklungsarbeit ist notwendig, dazu gehört auch eine optimale Ausstattung an Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Post, Straßen- und Wegeerschließung. Dafür muss Sorge getragen werden — Nichtentwicklung hat langfristig auch ihren Preis.

6. **Zusammenfassende Forderungen**

6.1 *Initiative für den ländlichen Raum*

Die Kommission wird vom WSA aufgefordert, eine gemeinsame politische Initiative für die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum durchzuführen (siehe Absatz 4.2 dieser Stellungnahme). Bestandteil dieser Initiative kann ein Wettbewerb sein, an dem sich einzelne Kommunen oder mehrere Kommunen gemeinsam beteiligen können. Ein Ziel ist es,

---

(1) Siehe zu dieser Frage auch die WSA-Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt" — (CES 999/2000), insbesondere die Punkte 5 und 11.

(2) In seiner Stellungnahme zur Gesamtbewertung des 5. Umweltaktionsprogramms vom 24. Mai 2000 (ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 14) betonte der WSA „die Notwendigkeit finanzieller Anreize zur Neuorientierung der Investitionen und Förderung technologischer Innovationen." Darüber hinaus hielt er es für angezeigt, „Anreize zu entwickeln, die für eine Ersetzung nichtumweltgerechter Tätigkeiten sorgen und solche Anreize dort, wo es sie bereits gibt, auszubauen." Das endgültige Ziel sollte sein, dass „Subventionen nur gewährt werden, so weit sie eine nachhaltige Entwicklung fördern, und dass Beihilfen für nichtnachhaltige Tätigkeiten abgestellt werden".

Regionen auszuzeichnen, die einen hohen Deckungsgrad im regionalen Stoffkreislauf und bei erneuerbaren Energien erzielt haben, bzw. wirksame Strategien entwickeln, um das Ziel zu erreichen.

6.2. *Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum*

Der WSA begrüßt die in der Leitlinie für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raumes (LEADER+) KOM(1999) 475 endg. fortgeschriebene Förderung einer Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum. Diese Beobachtungsstelle darf sich in ihrer Arbeit nicht nur auf die LEADER+ Aktivitäten beschränken, sondern muss ihren Auftrag gemäß Informationen über Gemeinschaftsaktionen zur Förderung der ländlichen Entwicklung umfassend wahrnehmen. Die Beobachtungsstelle kann zur Sicherung der Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung verschiedene Aufgaben erfüllen wie z. B. die Förderung und Vernetzung von nachhaltigen Projekten sowie die Auszeichnung guter Beispiele nachhaltigen Wirtschaftens. Sie soll auch Konzepte für die Koordinierung der unterschiedlichen Ministerien und Behörden entwickeln [1]. Der WSA fordert die Kommission weiterhin auf, für eine umfassende Beteiligung der Sozialpartner bei der Arbeit der Beobachtungsstelle zu sorgen.

6.3. *Überprüfung der Ziele und Handlungsmöglichkeiten bestehender Programme*

Der WSA fordert die Kommission auf, ihre Programme mit dem Ziel zu überprüfen, nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz als Grundsatz umfassend in die Ziele und Aktionen der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen mit aufzunehmen. Besondere Berücksichtigung müssen dabei auch Aktionen finden, die auf die Verbesserung des Humankapitals zielen. In der Bildungsarbeit sind besonders die Inhalte und Kompetenzen zu fördern, die für nachhaltiges Denken und Handeln notwendig sind.

In den regionalen Plänen, wie sie z. B. im Rahmen der EU-Verordnung „Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes" gefordert sind, muss besondere Beachtung auf den Einsatz erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe gelegt werden. Der WSA fordert die Kommission auf, bei den Verantwortlichen in den ländlichen Regionen darauf hin zu wirken, dass in deren Plänen Analysen über kommunale und regionale Stoff- und Energiebilanzen erstellt werden. Bei der Vergabe von europäischen Fördermitteln sind die Ergebnisse der Bilanzen und deren planerische Konsequenzen mit zu berücksichtigen.

Die Europäische Kommission sollte bei der Regelsetzung für staatliche Umweltschutzbeihilfen für erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe die für diesen Bereich unbedingt notwendigen angemessenen Förderzeiträume ermöglichen.

6.4. *Entwicklung neuer Programme und Verordnungen*

Neben der Überprüfung bestehender Programme wird die Kommission aufgefordert, neue Initiativen für nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz zu entwickeln. Dabei sieht der WSA zwei wesentliche strategische Ansätze: 1) Verbesserung von Forschung und Entwicklung und 2) Förderung des Einsatzes innovativer Techniken und Verfahren.

6.4.1. Verbesserung der Forschung und Entwicklung

In den Forschungsprogrammen und -vorhaben der Kommission ist auf eine praxisnahe Forschungsförderung im Bereich nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien zu legen. Erforscht werden muss auch deren Lagerung und effektiver Einsatz, z. B. in kleinen und mittleren Betrieben. Dabei ist besonderes Gewicht auf die Transferierbarkeit in ländliche Regionen zu legen. Notwendige Verbesserungen in der Forschungsförderung werden insbesondere im Bereich der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe gesehen.

6.4.2. Förderung von Innovationen

Mit der Ausweitung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen und dem Einsatz erneuerbarer Energien entsteht auch weiterer Bedarf zur Produktinnovation. Dabei entstehen neue Arbeitsplätze. Mit gezielten Förderprogrammen (für Stromerzeugung und Wärme) soll die Kommission diesen Prozess unterstützen. Besondere Beachtung ist auf die regionale Wertschöpfung zu legen, d. h. auch verarbeitende Betriebe sind besonders im ländlichen Raum zu fördern. Der WSA fordert die Kommission auf, spezielle Programme zur Finanzierung von rationeller Energieverwendung und dem Einsatz von erneuerbaren Energien insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft zu fördern. Hier ist Wert auf eine enge Verzahnung zu den investiven und ökologischen Maßnahmen zu legen, wie sie im Rahmen der Strukturfonds gefördert werden können. Letztendlich stärken auch innovative Produkte und Technologien die Exportchancen der europäischen Wirtschaft und hier insbesondere des Mittelstandes.

6.5. *Verbesserung rechtlicher Regelungen*

Die Kommission wird aufgefordert, in den Mitgliedsländern nachzufragen, welche rechtliche Regelungen den Einsatz von erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen erschweren. Im Rahmen eines zusammenfassenden Berichtes soll die Kommission Vorschläge für einen einheitlichen rechtlichen Rahmen vorlegen. Darüber hinaus sind auch Strategien und Konzepte zu entwickeln, wie europaweit eine CO_2-Abgabe eingeführt werden kann sowie eine Steuerbefreiung (-reduzierung) von Biotreibstoffen möglich ist.

6.6. *Beitrittsländer*

In die Bemühungen um den Einsatz erneuerbarer Ressourcen, dem Einsatz nachwachsender Rohstoffe sowie der Verbesserung kommunaler und regionaler Stoffkreisläufe sind die

[1] Siehe dazu auch Ziffer 2.6.3 der in der Fußnote (1) Seite 47 genannten Stellungnahme.

Beitrittsländer mit einzubeziehen. Über Kooperationen ist ein Erfahrungsaustausch zu organisieren mit dem Ziel, voneinander zu lernen. Die Kommission wird aufgefordert, eine Übersicht zu erstellen, in welchem Maß die Beitrittsländer über erneuerbare Energien verfügen, bzw. anwenden. Darauf aufbauend ist zu prüfen, welche Entwicklungschancen sich für die dortigen ländlichen Regionen bieten, wenn sie die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung anwenden.

Brüssel, den 20. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Herausforderungen der WWU für die Finanzmärkte "

(2000/C 367/14)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 2. März 2000, gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Herausforderungen der WWU für die Finanzmärkte".

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 5. September 2000 an. Berichterstatter war Herr Pelletier.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung am 20. und 21. September 2000 (Sitzung vom 21. September) mit 73 gegen 13 Stimmen bei 10 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. Die Verwirklichung der Währungsunion stellte für die Akteure der Finanzmärkte eine doppelte Herausforderung dar: Auf technischer Ebene mussten gemeinsame Funktionsvorschriften festgelegt werden, während die verschiedenen Finanzmärkte bis dahin nach Methoden und Grundsätzen funktioniert hatten, die das Ergebnis einer langen Anpassung an nationale Bräuche waren.

1.2. Die zweite Herausforderung ergibt sich aus den kurzen Zeiträumen, die für die Durchführung der wichtigsten Schritte zur Verfügung stehen, wie z. B. die Umdenominierung aller auf den verschiedenen Märkten gehandelten Wertpapiere (Aktien — Schuldverschreibungen — Staatsanleihen) auf eine einzige Währung, den Euro, oder die schnelle Übernahme gemeinsamer Vorschriften für das Funktionieren der Märkte mit, um nur eine Schwierigkeit zu nennen, unterschiedlichen Feiertagen in den einzelnen Staaten der Euro-Zone.

1.3. Die Europäische Kommission vertraute die Untersuchung der Auswirkungen, die die Einführung des Euro auf der dritten Stufe der WWU auf die Finanzmärkte und die Marktkonventionen hat, sinnvollerweise Sachverständigengruppen unter dem Vorsitz der Herren Giovannini und Brouhns an [1].

1.4. Die Berichte dieser beratenden Gruppen waren für die Ausarbeitung dieser Stellungnahme sehr wertvoll.

1.5. Es zeigte sich aber sehr schnell, dass der Ausschuss nicht so vorgehen konnte wie die hervorragenden Finanzmarktexperten, die die Kommission zu Rate gezogen hat.

1.6. Eine erneute Analyse der Probleme, die kaum von derjenigen des Giovannini- oder Brouhns-Berichts abweichen könnten, hätte für den Wirtschafts- und Sozialausschuss, dessen Aufgabe es ist, den Adressaten seiner Stellungnahmen zusätzliche Informationen zu beschaffen, keinen praktischen Nutzen.

---

[1] Zur Frage der Auswirkungen des Euro auf die Kapitalmärkte hatte die Kommission am 2. Juli 1997 eine Mitteilung vorgelegt (KOM(97) 337 endg.), in der die wichtigsten Empfehlungen des Giovannini-Berichts zu den auf den Renten-, Aktien- und Derivatemärkten zu erfüllenden Aufgaben wiedergegeben sind. Zu dieser Mitteilung verabschiedete der Ausschuss eine Stellungnahme (Berichterstatter: Herr Pelletier), ABl. C 73 vom 9.3.1998, S. 141.

1.6.1. Der Ausschuss verfasste nicht weniger als zehn Stellungnahmen [1] zur WWU und zum Euro, die die verschiedenen Aspekte einer entscheidenden Entwicklung hin zu einer stärkeren Integration der Europäischen Union abdecken. In diesen verschiedenen Stellungnahmen hat sich der Ausschuss klar für die Einführung des Euro und die Währungsunion ausgesprochen. Diese weitere Stellungnahme soll weder den Standpunkt des Ausschusses in Frage stellen noch die Debatte über die Vor- und Nachteile des Euro wieder aufnehmen — diese Art von Debatte ist abgeschlossen. Gegenstand dieser Stellungnahme ist, wie im Titel klar zum Ausdruck kommt, eine Bestandsaufnahme der Herausforderungen, d. h. der Probleme, vor die sich die Finanzmärkte durch die WWU gestellt sehen.

1.7. Deshalb wurde es als sinnvoller angesehen, die verschiedenen technischen Herausforderungen nur kurz zu erwähnen und dabei die verdienstvollen Bemühungen der einzelnen Finanzplätze um die Übernahme gemeinsamer Lösungen sowie das — letztendlich entscheidende — spontane Handeln der Märkte zur Umsetzung dieser Anpassungen hervorzuheben.

1.8. Umgekehrt erscheint es nützlich, die noch nicht oder nicht zufriedenstellend gelösten Probleme aufzuzeigen, insbesondere mit Bezug auf den Termin Januar 2002, zu dem alle nationalen Währungen verschwinden.

1.9. Im Übrigen muss festgestellt werden, dass zwar die technische Analyse der Probleme im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Finanzmärkte sorgfältig durchgeführt wurde, die Analyse der wirtschaftlichen Folgen eines großen einheitlichen Euromarktes aber wesentlich weniger in die Tiefe ging.

1.10. Es erscheint unabdingbar, unsere Analyse in den weiteren Zusammenhang der Globalisierung, der beinahe vollkommenen Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der Entwicklung der neuen Finanzmarkttechniken zu stellen.

1.11. Betroffen macht zunächst die Tatsache, dass die Euro-Zone, so wichtig sie für die Mitgliedstaaten sein mag, sowohl hinsichtlich der Akteure als auch der eingesetzten Mittel — man denke nur an den außerordentlichen Konzentrationsprozess der Banken, der Geldinstitute und der Wertpapierbörsen und die rasante Zunahme der Möglichkeiten des elektronischen Börsenhandels (Internet) — lediglich eine Untereinheit eines Weltmarkts darstellt, auf dem die Vereinigten Staaten die Hauptrolle spielen und die Methoden und Funktionsweise eines weltumspannenden Finanzmarkts mit ihrem ganzen Gewicht beeinflussen.

1.12. Der wichtigste europäische Finanzplatz, London, spielt, obwohl es bisher außerhalb der Euro-Zone liegt, in der Praxis in den verschiedenen Segmenten der Finanzmärkte eine entscheidende Rolle.

1.13. Muss ohne Wenn und Aber eine der Kernaussagen der maßgeblichen Kommentare akzeptiert werden, die besagt, dass sich die Vertiefung des Marktes, seine höhere Liquidität, die Zunahme des transnationalen Wettbewerbs unbestreitbar positiv auf die Finanzierung aller Unternehmen, unabhängig von Größe oder Tätigkeitsbereich, auswirken?

1.14. Schließlich ist hervorzuheben, dass ein Finanzmarkt nur dann reibungslos funktioniert, wenn seine Akteure die Revolution, die die Einführung des Euro darstellt, vollkommen verarbeitet haben. Selbst wenn keine zuverlässigen statistischen Daten für die gesamte Euro-Zone vorliegen, ist deutlich, dass, von den bereits stark international ausgerichteten großen Konzernen und mächtigen Unternehmen sowie natürlich dem Banken- und Finanzsektor abgesehen, die restlichen — kleinen und mittleren — Unternehmen bis zum Jahr 2002 noch große Fortschritte zu leisten haben, um sich mit der veränderten Funktionsweise der Märkte vertraut zu machen [2].

1.15. Was die Privatpersonen angeht — deren Einbeziehung in das Funktionieren der Märkte grundlegend ist —, so deutet alles darauf hin, dass die gesamte Euro-Zone trotz der Informations- oder sogar Schulungsmaßnahmen der Europäischen Kommission sowie der verschiedenen Berufsorganisationen und öffentlichen Einrichtungen von der vollkommenen Umstellung der Methoden und Denkweisen auf das letztendlich zu erreichende Ziel noch sehr weit entfernt ist, selbst wenn je nach Staat Unterschiede festzustellen sind. [3]

---

[1] Stellungnahme vom 26. Oktober 1995 zum „Grünbuch über die praktischen Fragen des Übergangs zur einheitlichen Währung", ABl. C 18 vom 22.1.1996, S. 112; Stellungnahme vom 26. September 1996 zum Thema „Die Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion: wirtschaftliche und soziale Aspekte der Konvergenz und Sensibilisierung für die einheitliche Währung", ABl. C 30 vom 30.1.1997, S. 73; Stellungnahme vom 31. Oktober 1996 zum Thema „Die Auswirkungen der für den Übergang zur Einheitlichen Währung erforderlichen Gesetze und Regelungen auf den Markt", ABl. C 56 vom 24.2.1997, S. 65; Stellungnahme vom 29. Mai 1997 zum Thema „Die für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehenen Schritte: Stabilitäts- und Wachstumspakt zur Gewährleistung der Haushaltsdisziplin, verstärkte Förderung der wirtschaftlichen Konvergenz und neuer Wechselkursmechanismus", ABl. C 287 vom 22.9.1997, S. 74; Stellungnahme vom 11. Dezember 1997 zu der „Mitteilung der Kommission 'Praktische Aspekte der Einführung des Euro'", ABl. C 73 vom 9.3.1998, S. 130; Stellungnahme vom 26. März 1998 zu dem „Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen mit dem Titel 'Externe Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion'", ABl. C 157 vom 25.5.1998, S. 65; Stellungnahme vom 9. September 1998 zum Thema „Beschäftigung und Euro", ABl. C 407 vom 28.12.1998, S. 282; Stellungnahme vom 2. Dezember 1998 zum Thema „Beschäftigungspolitik und Rolle der wirtschaftlichen und sozialen Organisationen auf der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion", ABl. C 40 vom 15.2.1999, S. 37; Stellungnahme vom 21. Oktober 1999 zum Thema „Die Auswirkungen der Errichtung der WWU auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt", ABl. C 368 vom 20.12.1999, S. 87 und Stellungnahme vom 2. März 2000 zum Thema „Eine Bilanz der ersten Monate mit der einheitlichen europäischen Währung", ABl. C 117 vom 26.4.2000, S. 23.

[2] Laut der im Dezember 1999 veröffentlichten Erhebung der Europäischen Kommission erfolgen durchschnittlich 1,9 % der nationalen Zahlungen der Unternehmen und 0,8 % der von den Bürgern ausgeführten bargeldlosen Zahlungen in Euro.

[3] Mitteilung der Kommission zur „Kommunikationsstrategie in der letzten Phase der Vollendung der WWU" (KOM(2000) 57 endg.).

1.16. Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen bezüglich der Vermittlung des Euro hingewiesen: „Unsere größte Sorge ist, dass die KMU den Übergang zum Euro als unproblematisch ansehen, da viele von ihnen sich der strategischen Dimension nicht bewusst sind. Es muss vermieden werden, dass sich die Unternehmen im völligen Chaos wiederfinden. Unsere zweite Sorge betrifft die Sensibilisierung der sogenannten 'schwachen' Personen" [1].

2. Die Herausforderungen für das Bankwesen

2.1. Vor dem Hintergrund einer starken Internationalisierung der Märkte haben die europäischen Banken auf dem Kontinent in einem verstärkten Wettbewerb mit den britischen und amerikanischen Banken eine vergleichsweise schlechte Position, da sie in den letzten Jahren einer insgesamt weniger günstigen Konjunkturlage ausgesetzt waren. Diese Unterlegenheit wird anhand der Rentabilität der eingesetzten Aktiva [2] und der sich daraus ergebenden Börsenkursnotierungen gemessen. Diese Schwächen sind jedoch weit weniger gravierend, wenn man das gesamte Bankwesen der EU, einschließlich der in London niedergelassenen Banken von Drittländern, betrachtet.

2.2. Obwohl nun ein deutlicher Aufschwung verzeichnet wird, nehmen die Geschäftsmargen weiterhin ab, und die Rückstellungen für Wagnisse und Verlustgefahren sind im Verlauf der jüngsten Krise beträchtlich angestiegen, insbesondere im Immobiliengeschäft, bei Finanzierungen in Russland und Asien. Zudem senkte der sehr günstige Konjunkturverlauf in den Vereinigten Staaten den Rückstellungsbedarf der amerikanischen Banken für KMU und Privatpersonen im Vergleich zu denen der Euro-Zone.

2.3. Die Wiederbelebung der Wirtschaft in Europa seit 1999 ermöglicht es nach und nach, die Spuren dieser Krise in den Bilanzen zu mildern. Laut den neuesten Informationen der Rating-Agentur Fitch verbesserten sich die Ergebnisse im letzten Quartal 1999 und im ersten Quartal 2000 deutlich.

2.4. Der Umfang der verwalteten Aktiva, der Eigenmittel und der Gewinne nach Steuern des gesamten Bankensektors der EU übertraf 1999 die entsprechenden Ergebnisse des amerikanischen Bankensektors.

2.5. Ein weiterer Grund für die Abkehr der Investoren ist das Gefühl, dass die europäischen Banken trotz der technischen Entwicklungen der vergangenen Jahre immer noch stark von der „Old Economy" geprägt sind, der die High-Tech-Sektoren und die neuen Formen des elektronischen Marktzugangs der Nichtbanken gegenüberstehen.

2.6. Junge „Start-ups" und Unternehmen aus dem Nichtbankensektor setzen alles daran, die schwerfälligen und veralteten Formen der Kundenakquisition zu verdrängen. Diese aggressive Konkurrenz trägt dazu bei, dass sich der gesamte Finanzsektor der Notwendigkeit tiefgreifender Veränderungen bewusst wird, sowohl im internen Management als auch in den Strukturen des Gewerbes. [3]

2.7. Die Annäherungen unter Banken, die Fusionen, aber mehr noch die Vereinbarungen in Bezug auf Spezialisierungen sind die sichtbarsten Formen der Bewusstwerdung der Herausforderungen.

2.8. Zu den veränderten Strategien zählt auch — besonders in Deutschland — die Umstrukturierung von Finanzanlagen, mit der eine Abkehr von den traditionellen Formen der Industriebeteiligungen und allgemeiner Unternehmensbeteiligungen des Bankensektors einhergeht. Dieses Phänomen wurde durch die jüngste deutsche Steuerreform bezüglich Veräußerungsgewinnen erheblich gefördert.

3. Inwieweit sind die Währungsunion und der Euro für diesen umfassenden Umstrukturierungsprozess verantwortlich?

3.1. Die meisten Beobachter stimmen darin überein, dass die folgenden Faktoren der tatsächliche Auslöser waren:

— Die allgemeine Liberalisierung des Kapitalverkehrs, deren wichtigste Etappen die Einheitliche Akte vom Februar 1988 und der Vertrag von Maastricht waren, der den Fall der Grenzen in der Europäischen Union — auch für das Kapital — auf den 1. Juli 1990 festlegte.

— Die fast vollkommene Liberalisierung des Niederlassungsrechts ab dem 1. Januar 1993 durch die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilten Zulassungen (Europäischer Pass). Öffnung der Märkte der Union, die de facto und de jure auf die Zweigniederlassungen der Kreditinstitute der Vereinigten Staaten, Japans usw. ausgedehnt wurde.

3.2. Ausgehend von diesen grundlegenden Gegebenheiten war der Weg frei für die Allmacht des Wettbewerbs und der internationalen Kapitalmärkte — in einer Größenordnung jenseits der Euro-Zone.

---

[1] Das Mitglied der Europäischen Kommission Pedro Solbes schlug am 13. Juli 2000 angesichts der Rückstände von Unternehmen und der Privatpersonen bei der Anpassung an den Euro Alarm. Der Ecofin-Rat vom 17. Juli 2000 lenkte die Aufmerksamkeit auf die unzureichende Sensibilisierung für die bevorstehende Änderung in den Staaten der Euro-Zone.

[2] Der Gewinn vor Steuern der Banken beträgt in Europa im Zeitraum 1995 bis 1998 0,68 % der Aktiva, gegenüber 1,58 % in den Vereinigten Staaten. Die Netto-Erträge aus dem Kreditgeschäft belaufen sich auf 1,83 % in der Europäischen Union und auf 2,96 % in den Vereinigten Staaten — vgl. Arbeitsdokument der Kommission — SEK(2000) 190.

[3] Laut einer Studie der DG Bank ging die Zahl der Banken in der Euro-Zone zwischen 1985 und November 1999 von 18 851 auf 8 312 zurück. Diese deutsche Bank ist der Ansicht, dass die Gesamtzahl der Institute in den elf Ländern bis zum Ende des Jahres 2000 auf 7 700 schrumpfen wird.

3.3. Die Schaffung der — voraussichtlich 12 der 15 Staaten umfassenden — Euro-Zone beschleunigte die Erkenntnis, „dass nichts mehr so wie vorher sein würde".

3.4. Dennoch ist es wahrscheinlich, dass die Strömungen, die zu einer Globalisierung der Kapitalbewegungen und der Bankenaktivität drängten, mit oder ohne die Währungsunion zu elft dieselben Folgen hervorgerufen hätten.

4. Die Herausforderung der Harmonisierung der Bankenaufsicht

4.1. Die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben, mit der in der Regel die Zentralbanken bzw. diesen nahestehenden Gremien oder in selteneren Fällen (z. B. in Deutschland) eine Behörde mit weitreichender Autonomie betraut werden.

4.2. In jedem Fall aber handelt es sich um sehr einflussreiche Inspektionsteams mit zahlreichen, hochqualifizierten Mitarbeitern, denen die Verwaltungsmethoden der Banken, deren Besonderheiten sowie ihre Stärken und Schwächen, insbesondere im Bereich der Risikoübernahme, bestens vertraut sind.

4.3. Die großen Banken haben aufgrund der Zahl der Anleger, des Umfangs der verwalteten Aktiva und ihrer vielfältigen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen einen derartigen Einfluss auf die nationalen Märkte, dass die etwaigen Schwierigkeiten dieser Banken Auswirkungen auf die einzelstaatliche (und sogar die internationale) Wirtschaft sowie auf die Beschäftigung haben können.

4.4. Bei diesem Risikoniveau sind die Probleme der führenden Banken unmittelbar Sache der Regierungen, und der Grundsatz „too big to fail" kommt im vollen Umfang zum Tragen.

4.5. Die Bankenaufsichtskommissionen mögen zwar unabhängig sein, doch sind sie bei gravierenden Problemen in jedem Fall gehalten, die Regierungen zu informieren und deren Empfehlungen zu folgen.

4.6. Politische Maßnahmen im Bereich der Bankenaufsicht sind in Europa nicht üblich. Anlässlich der Erschütterung des japanischen Bankensystems griff die Regierung mit Unterstützung der Bank von Japan massiv ein, um die teilweise kurz vor dem Konkurs stehenden japanischen Banken zu retten.

4.6.1. Auch die amerikanische Regierung und die Federal Reserve intervenierten anlässlich der Krise mehrerer Hedge Funds wie LTCM, die in Anbetracht des Umfangs der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Banken und nicht der Bankenaufsicht unterstehenden Instituten einen Dominosteineffekt hätte nach sich ziehen können.

4.7. Die gravierenden Probleme des „Crédit Lyonnais" wurden von der Bankenaufsichtsbehörde und der Direktion des französischen Schatzamtes rechtzeitig aufgedeckt. Es drohte das Risiko eines Zusammenbruchs des gesamten Finanzmarktes.

4.8. In Anbetracht des Umfangs der systemimmanenten Risiken kann den Aufsichtsbehörden, die in diesen Fällen unter politischem Einfluss stehen, nicht ernsthaft vorgeworfen werden, die Öffentlichkeit nicht umfassend über das Ausmaß der Probleme zu informieren.

4.9. Im Fall gravierender Probleme einer führenden Bank ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörden, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Stabilität der bestehenden Institute zu erhalten.

5. Auf dem Weg zur Schaffung einer europäischen Bankenaufsichtsinstanz?

5.1. Mit der Einführung des Euro, der spektakulären Zunahme grenzüberschreitender Zusammenschlüsse und Kooperationsvereinbarungen sowie der Intensivierung der Beziehungen zwischen den Finanzmärkten ist die Problematik der Bankenaufsicht auf die gemeinschaftliche Ebene gerückt.

5.2. Daher ist das Prinzip einer verstärkten Zusammenarbeit der Aufsichtsorgane auch Teil des von der Kommission am 11. Mai 1999 angenommenen Aktionsplans im Bereich der Finanzdienstleistungen.

5.3. Die Tatsache, dass die grundlegenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die über die Solvabilitätskoeffizienten, künftig vom Baseler Ausschuss auf weltweiter Ebene festgelegt werden, lässt es immer naheliegender erscheinen, dass zu gemeinsamen Regeln auch eine gemeinsame Aufsicht gehören muss.

5.4. Auf Initiative der EZB verständigten sich die Vertreter der Bankenkommissionen der EU-Mitgliedstaaten darauf, ein Bankenaufsichtsforum einzurichten. Dieses Forum soll einen Informationsaustausch über die Aufsichtsmethoden ermöglichen und deren Harmonisierung in die Wege leiten.

5.5. In Anbetracht der außerordentlichen Komplexität der Bankenaufsicht, der Vielfalt einzelstaatlicher Besonderheiten und der Sorge der nationalen Behörden um ihre Unabhängigkeit ist der Zeitpunkt für die Errichtung eines regelrechten europäischen Aufsichtsorgans sicher noch nicht gekommen, doch ist der Weg nach Ansicht zahlreicher Bankexperten vorgezeichnet und wird zum Erfolg führen, allerdings unter der Voraussetzung, dass keine Pyramide aus nationaler, europäischer und internationaler Aufsicht geschaffen wird, was eine lähmende Wirkung hätte.

5.6. Ein Problem wird darin bestehen, die neuen Formen des Börsenhandels per Internet und die Nichtbanken, die sich auf den verschiedenen Märkten immer stärker durchsetzen,

denselben Regeln zu unterwerfen wie die Banken. Diese Besorgnis kam in früheren Stellungnahmen des Ausschusses deutlich zum Ausdruck [1].

6. Verbesserung des institutionellen Rahmens für die europäische Börsenregulierung

6.1. Die Argumente, die für die Einrichtung einer europäischen Bankenaufsichtsbehörde sprechen, lassen sich mit noch größerem Nachdruck auch im Bereich der Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte und Börsenplätze anführen.

6.2. Die Börsenzusammenschlüsse und die Entwicklung des ECN [2] auf dem europäischen Markt werfen das Problem der europäischen Börsenregulierung auf.

6.3. Die Grundlagen für die europäische Börsenregulierung werden in den Richtlinien mit Mindestvorschriften definiert, die den Begriff des regulierten Marktes, die Regeln für das reibungslose Funktionieren der Märkte und für den Schutz der Anleger festlegen. Jede nationale Börsenbehörde legt auf der Ebene des heimischen Marktes ihre eigenen Regeln fest. Die verschiedenen einzelstaatlichen Behörden können zusammenarbeiten.

6.4. Zweieinhalb Jahre nach der Schaffung des „Forum of European Securities Commissions" (FESCO) haben die europäischen Regulierungsbeauftragten ihre Zusammenarbeit in einem gemeinsamen institutionellen Rahmen intensiviert, insbesondere um die Verhaltensregeln zu präzisieren, die die Erbringer von Investitionsdienstleistungen bei ihren grenzüberschreitenden Angeboten einzuhalten haben.

6.5. Das FESCO schlägt eine harmonisierte Definition des professionellen Anlegers vor, auf den nur einige wenige Verhaltensregeln Anwendung finden würden. Damit wird das Ziel verfolgt, der Debatte über die Regeln für den Herkunftsstaat im Verhältnis zu den Regeln für den Empfängerstaat ein Ende zu setzen.

6.6. Ferner wurde in dem Bestreben, die gegenseitige Anerkennung der Börsenprospekte zu erleichtern, ein harmonisiertes Referenzdokument entworfen; dies würde es einem Anbieter nach der Genehmigung dieses Dokuments in seinem Notierungsland ermöglichen, sein Angebot auf der Grundlage eines einfachen Vermerks und einer Zusammenfassung in der Landessprache auszudehnen.

6.7. Hiervon ausgehend wäre es wünschenswert, das Konzept einer supranationalen Regulierung zu entwickeln, die nicht eine weitere Stufe des einzelstaatlichen Verfahrens wäre, sondern nach und nach an die Stelle bestimmter Vorgänge treten würde, die die Mitgliedstaaten der Zuständigkeit der nationalen Behörden entziehen.

6.8. Das Netz der nationalen Regulierungsbeauftragten könnte flexibler auf die unterschiedliche Anwendung der Richtlinien reagieren. Den von den Regulierungsbeauftragten festzulegenden Normen müsste zweifellos Rechtskraft verliehen werden, und es sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der es ermöglicht, rasch auf eine unterschiedliche Anwendung der Richtlinien zu reagieren. Dieses Regelwerk würde die Richtlinien nicht ersetzen, sondern ergänzen.

7. Die Währungsunion verändert die Finanzierungsmodalitäten der Unternehmen

7.1. Obwohl sich insbesondere die großen europäischen Unternehmen immer mehr am Markt finanzieren, weichen die Bezugsmodelle in Kontinentaleuropa einerseits sowie dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten andererseits (angelsächsisches Modell) nach wie vor stark voneinander ab.

7.2. In Kontinentaleuropa beruht die gängigste Finanzierungsform der Unternehmen — neben den in der Regel minderheitlichen Beteiligungen der Banken — weiterhin auf dem vermittelten Kredit.

7.3. Der Rückgriff auf den Finanzmarkt oder Konsortialkredite für die Direktfinanzierung von Unternehmen ist immer noch weniger stark entwickelt als in den Vereinigten Staaten oder in Großbritannien, was insbesondere für die KMU gilt. Die Emissionskosten (Bestimmungen, Anpassung der Rechnungslegung, Kommunikationspolitik) wirken auf die kleinsten Unternehmen der „Old Economy" nach wie vor abschreckend.

7.4. Durch die Internationalisierung der Märkte und die Schaffung der Euro-Zone bekommen die Wertpapierbörsen eine neue Funktion und können das Bankensystem ablösen. In ihrem Jahresbericht 1999 stellt die EZB fest, dass die Rolle der Märkte bei der Zuweisung der Finanzmittel gegenüber der Rolle der Finanzinstitute an Bedeutung gewinnt [3]. Dennoch unterstützen die Banken den Marktzugang der Unternehmen in entscheidender Weise.

7.5. Die Börsengänge, die Aktienemissionen durch Kapitalerhöhung und die Ausgabe von Schuldverschreibungen ändern die Finanzierungsmethoden.

---

(1) Stellungnahme vom 28. Januar 1998 zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, das Europäische Währungsinstitut und den Wirtschafts- und Sozialausschuss 'Stärkung des Vertrauens der Kunden in elektronische Zahlungsmittel im Binnenmarkt'", ABl. C 95 vom 30.3.1998, S. 15;
Stellungnahme vom 27. Januar 1999 zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten", und dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute", ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 64.

(2) Electronic Communications Network.

(3) Jahresbericht der Europäischen Zentralbank für 1999, S. 4.

7.6. Die institutionellen Anleger, d. h. die — sehr oft amerikanischen — Verwalter von Anlage- und Pensionsfonds sind zu den einflussreichsten Akteuren der Finanzmärkte geworden. Dies rechtfertigt die Initiativen der Europäischen Kommission zur Förderung der Pensionsfonds in der Wirtschaftsunion.

7.7. Die auf Risikoanlagen spezialisierten Anlagegesellschaften — deren geringe Zahl noch vor kurzem zu den anerkannten Schwächen Europas gegenüber den Vereinigten Staaten gehörte — nehmen rasant zu.

7.8. Die Schaffung der NASDAQ 1971 in den Vereinigten Staaten machte Schule: So war in Europa die Entstehung neuer Börsenstrukturen (Neue Märkte) zu beobachten, deren Hauptzweck die Finanzierung neugegründeter, auf die „New Economy" und die High-Tech-Branche spezialisierter Unternehmen ist, die im Internet surfende Spekulanten ganz besonders schätzen.

7.9. Durch die Schaffung der Euro-Zone, die die Abschottung der einzelstaatlichen Währungsräume aufhebt, wird dem Markt eine in der jüngsten Vergangenheit unbekannte Tiefe und Liquidität geboten.

8. Die Finanzierungsbedingungen für die kleinen und mittleren Unternehmen weiterhin im Auge behalten

8.1. Die verstärkte Abhängigkeit der Unternehmensfinanzierung vom Markt hat weitreichende Folgen für die Beziehungen zwischen Schuldnern und Geldgebern.

8.2. Im Jahresbericht der Europäischen Zentralbank für 1999 heißt es: „In der Vergangenheit waren im Eurogebiet die Banken die wichtigsten Anbieter von Finanzdienstleistungen an relativ fragmentierten und geschützten nationalen Märkten. Durch den Abbau von Wettbewerbsbeschränkungen zwischen den verschiedenen nationalen und regionalen Märkten hat sich der Wettbewerb der Banken untereinander sowie mit anderen Finanzdienstleistern jedoch verstärkt" ([1]).

8.3. Durch den Fortschritt der Informationstechnologien ändern sich die traditionellen Formen der Beziehungen zwischen Banken und Kunden. Es ist einfach und kostengünstig geworden, die für Finanzierungsentscheidungen erforderlichen Informationen rasch zu erhalten.

8.4. Durch die rechnergestützten Techniken zur Steuerung der Kreditrisiken, die auf Unternehmen angewandt werden, sich aber auf die für Verbraucher- oder Wohnungsbaukredite genutzte Kreditwürdigkeitsprüfung stützen, ändert sich die traditionelle Geschäftspraxis der Banken. Diese Standardform der Risikobewertung ist für den Mittelstand weniger günstig.

8.5. Die Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit der Tätigkeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht drängt die Banken zu mehr Vorsicht bei der Verwaltung ihrer Bestände. Sie suchen „gute KMU", die über vertrauenswürdige Zeichnungsberechtigte verfügen.

8.6. Die Insolvenz zahlreicher Schuldner während der jüngsten Krise hinterließ ihre Spuren in den Köpfen der Führungskräfte, die mehr und mehr dazu neigen, auf die rechnergestützten Systeme zur Risikoberechnung zu vertrauen.

8.7. Die Entwicklung der grenzübergreifenden Finanzbeziehungen ist — außerhalb der Grenzgebiete — noch auf die großen und mittleren Unternehmen beschränkt, die nicht bis zur Währungsunion gewartet hatten, um transnationale Kontakte zu knüpfen.

8.8. Dagegen ist eine starke Zunahme von Kooperationsvereinbarungen zwischen Banken und Versicherungsgesellschaften festzustellen, die auf dem grenzübergreifenden Dienstleistungsverkehr beruhen.

8.9. Als eine mögliche Erklärung für diesen Rückstand beim Ausbau des von der Währungsunion induzierten innergemeinschaftlichen und grenzübergreifenden Wettbewerbs werden in der Regel der große Zeitaufwand und die hohen Kosten für die Durchdringung der relativ gesättigten Märkte der Wirtschaftsunion genannt.

8.10. Die institutionellen Hindernisse werden immer seltener angeführt, aber die Sachverständigen unterstreichen das Gewicht des „kulturellen Moments" und das „Fortbestehen nationaler Besonderheiten" ([2]). Die Unterschiede in Sprache, Steuerwesen und Rechnungslegung, die fehlende Harmonisierung des Konkursrechts usw. tragen dazu bei, grenzüberschreitende Niederlassungen und Finanzierungen zu hemmen.

9. Die Währungsunion verändert die Verkaufskanäle für Finanzdienstleistungen

9.1. Der Absatz von Finanzdienstleistungen über das Internet wirft das Problem des Anlegerschutzes auf.

9.2. In diesem Bereich ist ein maximales Schutzniveau äußerst wünschenswert. Der Vorschlag für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen trägt diesem Anliegen mit dem Grundsatz der sog. maximalen Harmonisierung Rechnung.

9.3. Diese maximale Harmonisierung besteht in der Schaffung eines Bündels gemeinsamer Rechtsvorschriften für alle Mitgliedstaaten, die keine Möglichkeit haben, diese Vorschriften zu kürzen oder zu ergänzen.

([1]) Jahresbericht der Europäischen Zentralbank für 1999, S. 27.

([2]) Vgl. W. R. White — The euro and European financial markets — I.M.F., 1997.

9.4. Auf diese Weise wird in der Europäischen Gemeinschaft für die Anleger ein unverzichtbares Schutzniveau in dem Bewusstsein geschaffen, dass professionelle Anleger anderen, an ihren Kompetenz- und Informationsstand angepassten Regeln unterworfen sein könnten.

10. **Der Einfluss der Währungsunion auf den Rentenmarkt**

10.1. Es bestand allgemeines Einvernehmen darüber, dass der Euro für die gesamte Zone einen einheitlichen Zinsmarkt schaffen würde, mit einem stärkeren Wettbewerb zwischen den Emittenten und geringeren Kosten für die Anleihenehmer als Ergebnis. Der Sparer sollte von einem beträchtlichen Rückgang der Transaktionskosten profitieren, und das Gebührenaufkommen der traditionellen Banken sollte sinken.

10.2. Die Europäischen Kommission stellt fest: „... Das Volumen der auf Euro lautenden neuen Anleihen hat alle Erwartungen übertroffen (Tabelle 10 im Cardiff-Bericht). Im ersten Halbjahr 1999 hat das Volumen der internationalen Euro-Anleihen 40 % des gesamten Anleihevolumens (in allen Währungen) erreicht — gegenüber 30 % bzw. 20 % (in den Landeswährungen und in ECU) in den Jahren 1998 bzw. 1997. Die Gesamthöhe der auf Euro lautenden Anleihen (inkl. einheimische Ausgaben) nähert sich dem Wert der auf US-Dollar lautenden Anleihen — Beleg für die zunehmende Tiefe und Liquidität der europäischen Anleihemärkte. Diese Bedingungen werden die grenzüberschreitenden Transaktionen europäischer Anleger begünstigen“ [1]. 1999 überstieg der Wert der Emissionen in Euro den der Emissionen in US-Dollar. Allerdings sind die Emissionen in Euro meist Gegenstand von Swaps in US-Dollar, was sich auf den Dollarkurs auf den Devisenmärkten auswirkt. Nach den Statistiken von „Capital Data Bondware“ hat der US-Dollar seine Vormachtstellung auf dem Rentenmarkt zurückgewonnen (43,87 % Marktanteil mit 342,9 Mrd. US-Dollar gegenüber 40,68 % und 317,9 Mrd. für die Emissionen in Euro).

10.3. Ein Beweis für die Präferenz des Marktes für risikoarme Geldanlagen ist das massive Übergewicht an mit Staatsschuldverschreibungen vergleichbaren Wertpapieren, wobei die Emissionen im zweiten Quartal 1999 zu 43 % ein AAA- und zu 44 % ein AA-Rating aufweisen. Als ermutigenden Aspekt der Markterweiterung nennt die Kommission die Tatsache, dass die Emissionen, die von den internationalen Agenturen ein A-Rating erhielten, von unter 2 % im Januar 1999 im Lauf des zweiten Quartals 1999 auf 10 % gestiegen sind.

11. **Die WWU verändert die Beschaffenheit des europäischen Markts für Staatspapiere**

11.1. Der gesamteuropäische Markt für Staatspapiere liegt von nun an auf Platz eins vor dem der Vereinigten Staaten.

11.2. „Durch den Wegfall des Wechselkursrisikos sowie die Beseitigung der Zinsunterschiede hat der Euro die Liquidität einzelner Anleihen zum Hauptfaktor bei der Renditenbewertung von Staatsanleihen gemacht und die Bedeutung des Kreditrisikos in den Hintergrund treten lassen“ [1].

11.3. Die Finanzierungsbedingungen der Staaten hängen in Zukunft von der Liquidität ab, d. h. von ihrem Emissionsvolumen auf dem Euro-Markt. Die Analyse der öffentlichen Finanzen des emittierenden Staates verliert damit an Bedeutung. Diese Entwicklung ist für die Emissionen der kleinen Staaten ungünstig.

11.4. Gleichzeitig ist eine Zunahme der privaten Emissionen und der Kursunterschiede festzustellen, wodurch die Unterschiede zwischen den Kreditnehmern an Bedeutung zunehmen [2].

12. **Die Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion auf die Funktionsweise des Finanzmarkts**

12.1. Es ist noch zu früh, um die Auswirkungen der Revolution, die durch die Ausstellung aller Wertpapiere — Aktien, Anleihen und anderer Titel für öffentliche oder private Schulden — in Euro ab 1. Januar 1999 hervorgerufen wurde, ernsthaft zu bewerten.

12.2. Der Euro-Markt erreichte so ein dem der Vereinigten Staaten vergleichbares Volumen, mit einer überzeugenden „kritischen Masse“. Selbst wenn die Transformation der Märkte längst noch nicht abgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit, sich einen relativ zuverlässigen Überblick über die Haupttendenzen zu verschaffen.

12.3. Die Mehrheit der Sachverständigen ist sich über die positiven Auswirkungen der Währungsunion einig:

— Zunahme der grenzübergreifenden Wertpapiertransaktionen,

— Beschleunigung der Integration der nationalen Märkte und Erhöhung der Marktliquidität,

— Entstehung eines Marktes für Unternehmensschuldtitel (Corporate debt market), auf dem die Emittenten den Risikobewertungsverfahren der Vereinigten Staaten unterworfen sind,

— Völlige Umgestaltung der Bestimmungen für das Funktionieren der Märkte (Abwicklung — Lieferung, Abrechnung usw.).

12.4. Der Wettbewerb unter den Finanzplätzen und ganz besonders den Wertpapierbörsen begann aggressiv, wobei zwei große Organisationsschwerpunkte auszumachen sind:

— ein segmentierter Zusammenschluss der London Stock Exchange mit der Frankfurter Börse (bei gleichzeitiger Zusammenarbeit mit der NASDAQ) — ein Projekt, das infolge der negativen Reaktion zahlreicher Mitglieder des London Stock Exchange in Frage steht;

---

[1] Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen SEK(2000) 190 vom 8.2.2000.

[2] Stellungnahme des WSA zum Thema „Die Rolle der Europäischen Investitionsbank (EIB) in der Europäischen Regionalpolitik“ zur Rolle der EIB bei der Stützung des Euro-Obligationenmarktes (CES 778/2000).

— eine sehr ausgeprägtes Modell der Integration zwischen den Börsen von Paris, Brüssel und Amsterdam (Euronext) in Verbindung mit einer Verknüpfung der Transaktionssysteme, die neben Euronext sieben internationale Börsenplätze, darunter New York Stock Exchange und die Börsen von Tokio und Hong Kong, in einem „Global Equity Market" zusammenfasst, der auf weltweiter Ebene rund um die Uhr funktioniert. Auf diesen enormen Markt werden mit 20 000 Mrd. Dollar 60 % der weltweiten Börsenkapitalisierungen entfallen. (Grundsätzliche Zustimmung am 7. Juni 2000 in Tokio angekündigt). [1]

12.5. Im Allgemeinen sind die Sachverständigen der Ansicht, dass es in der Wirtschafts- und Währungsunion zu viele Börsen gibt und ihre durch die einheitsstiftende Rolle des Euro unterstützte Vereinigung zwingend geboten ist. Allerdings sollten bei dieser unvermeidlichen Konzentration die Wettbewerbsregeln eingehalten werden.

12.6. Diese Zusammenschlüsse erfolgen auf der Grundlage von Spezialisierungen: so hätte London eine herausragende Stellung auf dem Markt für Standardaktien und Frankfurt für Derivate und High-Tech-Werte.

12.7. Die Zusammenschlüsse auf dem Kontinent würden ebenfalls auf der Grundlage einer Spezialisierung jeder Börse vor sich gehen, es würde jedoch mit einem einzigen elektronischen Transaktionssystem gearbeitet.

12.8. Die technologischen Innovationen sind die Haupttriebkraft des Konsolidierungsprozesses. Durch die Einführung einer fortlaufenden elektronischen Notierung der Orders per Internet verliert der Begriff des örtlichen Börsenplatzes einen Teil seiner Bedeutung.

12.9. Die Routingmechanismen für die Orders, die Abrechnung, die Abwicklungen und Lieferungen der Wertpapiere spielen in einem letztlich weniger europäischen als weltweiten Wettbewerb eine entscheidende Rolle.

12.10. Das noch schlecht einschätzbare Risiko, dass der bedeutendere Teil der Transaktionen über nicht reglementierte Märkte abgewickelt wird, sei es direkt oder über die wachsende Zahl von „ECN", kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

12.11. Die OTC [2]-Derivatemärkte sind in Europa sehr dynamisch. Den für diese Transaktionen geltenden Rahmenverträgen über die Finanzinstrumente müsste eine europäische Norm zugrunde liegen. Die EU-Bankvereinigung (FBE) hat mit „Euromaster" einen europäischen Rahmenvertrag geschaffen, der von allen europäischen Bankenvereinigungen anerkannt wird. Dieser Vertrag vereinheitlicht die Klauseln für die gesamte Union. Dieses Beispiel sollte in der Gemeinschaft Schule machen.

13. **Die Märkte reagieren auf die Wechselkursparität zwischen Euro und Dollar**

13.1. Die Internationalisierung des Marktes für europäische Wertpapiere — über die traditionellen „Blue Chips" hinaus — wurde durch die Vereinheitlichung der Notierungen in Euro beträchtlich verstärkt.

13.2. Der von den amerikanischen Pensionsfonds bei der europäischen Börsenkapitalisierung eingenommene Platz stellt einen positiven Aspekt der Währungsunion dar.

13.3. Die Beunruhigung rührt von der extremen Volatilität dieser Anlagen her.

13.4. Der Unterschied zwischen Euro und Dollar betrug bis zu 25 %. Dies führte zu einer starken Abkehr der internationalen Anleger von den europäischen Wertpapieren. Der Zahlungsbilanzposten für Wertpapiertransaktionen ist negativ. Die europäischen Investitionen in amerikanische Werte übersteigen die amerikanischen Anlagen in Europa.

13.5. Selbst wenn bei der Erklärung dieses Defizits zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen sind — zu denen auch die unterschiedliche Dynamik der Volkswirtschaften dies- und jenseits des Atlantiks zählt —, muss festgehalten werden, dass der Euro im Vergleich zur vorherigen Situation der wichtigsten einzelstaatlichen Börsen zu einer verstärkten Volatilität der Märkte führte. Diesen Börsen kamen bei gleichzeitiger Weltoffenheit die treue Unterstützung der lokalen Anleger und deren festes Vertrauen in die Wechselkurse der einzelstaatlichen Währungen (Französischer Franc und Deutsche Mark) zugute.

13.6. Die Herausforderung, eine Parität zwischen Euro und US-Dollar herzustellen, die den wirtschaftlichen Grunddaten eher gerecht wird, wurde (bisher?) nicht gemeistert. Mit dieser paradoxen Differenz hatten die meisten Sachverständigen bei ihren Voraussagen nicht gerechnet.

13.7. Die Währungspolitik der mit dieser unvorhergesehenen Situation konfrontierten EZB löst das aus, was die Märkte am wenigsten mögen: ein Gefühl der Unsicherheit.

13.8. Die Aussicht, dass die EZB ausschließlich mit Zinserhöhungen reagieren könnte, um den Euro-Kurs wieder ansteigen zu lassen oder wenigstens seinen Verfall zu stoppen, erscheint den Hauptwirtschaftsakteuren unangemessen. Die EZB hat dieser Unsicherheit durch sehr moderate Angebungen ihres Refinanzierungssatzes Rechnung getragen (+0,25 % Ende August 2000).

13.9. Denn die Inflation ist niedrig, die langerwartete Wiederbelebung der Wirtschaft zeichnet sich nachdrücklicher ab. So könnten es die Märkte missverstehen, wenn die EZB angesichts der inflationistischen Wirkung des Ölpreisanstiegs, der mit den Grunddaten der Euro-Zone nichts zu tun hat, so reagieren würde, als sei ein globales Inflationsrisiko zu befürchten. In diesem Zusammenhang sind genaue Informationen der EZB über ihre Politik wesentlich.

---

[1] Nach dem Internationalen Verband der Wertpapierbörsen entsprach die Börsenkapitalisierung der gesamten Euro-Zone Ende 1999 4 274 430 Mio. Dollar gegenüber 13 935 045 Mio. Dollar an der New York Stock Exchange und der NASDAQ zusammen.

[2] Over the counter market (Freiverkehrsmarkt).

13.10. Kaum verhüllt wurde von einigen Politikern die Frage nach der Fähigkeit der EZB gestellt, eine kohärente Politik zu verfolgen, die ein Gleichgewicht hält zwischen der notwendigen Wiederbelebung der Wirtschaft und dem Rückgang der Arbeitslosigkeit einerseits und der Stützung des Euro andererseits. Ohne die Unabhängigkeit der EZB in Frage stellen zu wollen, ist es nun Aufgabe des Rates und des Ratsvorsitzes einen entsprechenden kohärenten Diskurs zu entwickeln.

14. **Die Herausforderung des Devisenmarkts**

14.1. Das Funktionieren eines freien Marktes, der dem wechselhaften Verhalten, einschließlich der Launen, zahlreicher Teilnehmer ausgesetzt ist, stellt sicherlich streng genommen keine Herausforderung dar, da es zu den normalen Mechanismen einer Marktwirtschaft gehört, die im Prinzip von rationellem Handeln bestimmt wird.

14.2. Die Erklärungen für die Schwäche des Euro gegenüber dem Dollar wurden von den Wirtschaftswissenschaftlern und den großen Printmedien zur Genüge dargelegt. Diese Kommentare können hier zwar nicht umfassend analysiert werden, aber es ist doch möglich, folgende Faktoren zu nennen:

— eine anhaltende Differenz zwischen der Wirtschaftsleistung der Euro-Zone und der der Vereinigten Staaten in den letzten vier Jahren; das durchschnittliche Wachstum des realen BIP im Jahr 2000 wird in Europa auf 3,40 % gegenüber 5,30 % in den Vereinigten Staaten veranschlagt (2. Halbjahr 2000);

— die Differenz zwischen den Zinssätzen des nordamerikanischen und des europäischen Geldmarktes, die zum Nachteil des Euro eine Anziehungskraft auf das weltweit vagabundierende Kapital ausübt ([1]).

— das Vertrauen der Finanzwelt in die Politik der Federal Reserve, die darauf achtet, den Expansionsrhythmus nicht zu unterbrechen und gleichzeitig den mit der Vollbeschäftigung verbundenen Inflationsdruck unter Kontrolle zu halten;

— die spektakuläre Erholung der nordamerikanischen Staatsfinanzen, die dank der Expansion das traditionelle Defizit verschwinden ließ und sogar zu einem Haushaltsüberschuss führte;

— die außerordentliche Mühelosigkeit, mit der die Vereinigten Staaten dank der Spareinlagen aus aller Welt ein erhebliches Leistungsbilanzdefizit (339 Mrd. US-Dollar im Jahr 1999) finanzieren können und die enorme Menge weltweit thesaurierter US-Dollar, die einen zinslosen Kredit für die amerikanische Regierung darstellen. Diese Freiheit von der Sorge um das außenwirtschaftliche Gleichgewicht verschafft den US-Amerikanern weiterhin eine beispiellose Unabhängigkeit bei der Gestaltung ihrer Wirtschaftspolitik.

14.2.1. Kurz, die Grunddaten der nordamerikanischen Wirtschaft — das Außenhandelsdefizit ausgenommen — lassen mittelfristig einen weiterhin starken Druck in Richtung einer Höherbewertung des US-Dollar gegenüber dem Euro voraussehen.

14.3. Dem Management des Euro kommen längst nicht dieselben günstigen Faktoren zugute. Die EZB ist laut den Verträgen nicht für den Wechselkurs des Euro verantwortlich. Sie verfügt über die Möglichkeit, auf dem Devisenmarkt zu intervenieren, indem sie über die europäischen Zentralbanken und andere „befreundete" Intermediäre US-Dollar verkauft. Aber eine derartige Intervention ist im Allgemeinen kostspielig und nur bedingt wirksam. In ihrem letzten Monatsbericht (August 2000) scheint die EZB ein gewisses Unvermögen zur Beeinflussung des Wechselkursverhältnisses Euro/Dollar anzuerkennen.

14.4. Die Wertminderung des Euro begünstigt die Ausfuhren der Euro-Zone und spielt bei der derzeitigen Wiederbelebung der Wirtschaft eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Die Erinnerung an die von den europäischen Währungsbehörden unternommenen Anstrengungen, um nach Maastricht die Wechselkurse in der Euro-Zone stabil zu halten, die teilweise mit einem dramatischen Rückgang der Wirtschaftsaktivität bezahlt wurden, prägt die Regierungen und Behörden noch heute. Andererseits bietet der Wertverlust des Euro den Pensionsfonds und Unternehmen der Vereinigten Staaten beachtliche Möglichkeiten, kostengünstig die Kontrolle über europäische Unternehmen zu übernehmen. Ungefähr 50 % des französischen Börsenkapitals werden von nordamerikanischen und britischen Pensionsfonds gehalten. Das Phänomen beschränkt sich nicht auf Frankreich.

14.5. Der Gedanke, dass das Verhalten des Devisenmarkts auf ein Versagen der Regierungen der Euro-Zone zurückzuführen sei, ist nicht stichhaltig. Das beredte Schweigen der Politiker entspricht dem offensichtlichen Bemühen, die Marktteilnehmer nicht noch mehr zu beunruhigen. Die goldene Regel in diesen Dingen heißt schweigen, was nicht bedeutet, dass die Finanzminister der Währungsunion der Wertminderung des Euro gleichgültig gegenüberstehen, wie die fast ununterbrochene, enge Konzertierung des Euro-11-Rates beweist.

14.6. Die Erklärungen der hohen Währungsbehörden zur Stabilität des Euro und seinem Potential zur baldigen Erholung haben sich als wenig wirksam oder gar kontraproduktiv erwiesen. Auf einem nervösen Markt verstärken derartige Erklärungen die Beunruhigung und Skepsis der Teilnehmer.

([1]) Diese Differenz hatte stark abgenommen, Mitte Mai 2000 lag die Rendite für den T-BUND mit 10jähriger Laufzeit bei 5,40 %, für die OAT bei 5,50 % und für die FED-FUNDS mit 10jähriger Laufzeit bei 6,40 %. Seither hat diese Differenz infolge der Anhebung der FED-Sätze und der Stabilisierung der Sätze der EZB wieder etwas zugenommen. Am 8. Juni 2000 hob die EZB die Refinanzierungskosten der Banken auf 4,25 % (+0,50 %) an. Im Juni 2000 liegen die Drei-Monats-Gelder in den Vereinigten Staaten bei 6,52 % gegenüber 4,3 % in der EU. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Teuerungsraten sind die realen Zinssätze vergleichbar.

14.7. In ihrem Monatsbericht vom Mai 2000 brachte die Bundesbank eine weit verbreitete Auffassung zum Ausdruck: „Für den Ruf der jungen Währung sind derartige Fehlbewertungen (des Euro) (...) nicht gut." Die Bemühungen, die psychologische Wirkung der Abwertung des Euro abzumildern, machen deutlich, dass diese Problematik zunehmend politisiert wird.

14.8. Die Globalisierung der Kapitalbewegungen zu akzeptieren heißt, sich damit abzufinden, dass die Marktpreise, also die Wechselkurse, nicht kontrolliert werden können. In jedem Fall verfügen die Währungsbehörden und die Regierungen nicht mehr über ausreichende Möglichkeiten zur Intervention auf den Märkten; sie können nur eine Politik verfolgen, die das Vertrauen in die Dynamik der 11 wiederkehren lässt.

14.9. Die einzige der EZB zur Verfügung stehende Waffe ist eine Anhebung der Zinssätze, die es ermöglicht, gegenüber dem US-Dollar wettbewerbsfähige Renditen zu bieten. Aber dieser Spielraum ist aufgrund der Gefahr, damit den Wachstumszyklus zu unterbrechen, gering, was der EZB eine schwere Verantwortung aufbürdet.

14.10. Letztlich wird deutlich, dass keinerlei Stabilisierungsmaßnahmen auf dem weltweiten Devisenmarkt ohne die Beteiligung der Vereinigten Staaten und der EZB an den Bemühungen der einzelstaatlichen Zentralbanken glaubwürdig sein können. Genauso offensichtlich ist, dass die Vereinigten Staaten jeglichen Gedanken an eine Intervention, die die Mechanismen des freien Marktes stören könnte, vollkommen ablehnen, wobei sie in Bezug auf den Dollarkurs eine Politik des „Benign Neglect" verfolgen.

15. **Institutionalisierte Solidarität**

15.1. Die Solidarität der Finanzplätze auf institutioneller Ebene hat konkrete Formen angenommen. Unter den Auspizien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich wurde ein ständiger Euro-Währungsausschuss eingerichtet, der Krisen vorbeugen und sich bei seiner Tätigkeit auf eine größere Transparenz der grundlegenden Daten der Positionen der Zentralbanken, des öffentlichen Sektors und des Privatsektors der Euro-Zone stützen soll.

15.2. Dieser Ausschuss gelangte schließlich zu der Erkenntnis, dass es unmöglich ist, den Euro-Markt vom Rest der weltweiten Währungs- und Finanzaktivitäten zu isolieren. Anfang Februar 1999 wurde beschlossen, den ständigen Euro-Währungsausschuss in einen Ausschuss für das Weltfinanzsystem (Committee on the Global Financial System) umzuwandeln.

15.3. Dies darf als Eingeständnis dafür gewertet werden, dass eine unabhängig agierende und mit eigenen Befugnissen ausgestattete Euro-Zone illusorisch ist.

16. **Die Schaffung eines WWU-gerechten Steuerwesens ist eine große Herausforderung**

16.1. Die Erkenntnis, welch wichtige Rolle das Steuerwesen bei der Schaffung eines wirklichen EU-Binnenmarkts spielt, geht zurück bis zu den Ursprüngen der Union.

16.2. Es ist unmöglich, alle einschlägigen Mitteilungen und Berichte zu nennen, die bislang von der Kommission und mit dem Thema befassten Sachverständigengruppen vorgelegt wurden. Erwähnt werden sollten auch die Arbeiten des WSA, der sich in mehreren Stellungnahmen mit diesem zweifellos schwierigsten Aspekt der europäischen Integration auseinandergesetzt hat.

16.3. In ihrem Dokument vom 22. Oktober 1996 zum Thema „Die Steuern in der Europäischen Union — Bericht über die Entwicklung der Steuersysteme" [1] traf die Kommission folgende Feststellung: „In dem Maße, wie regulatorische Beschränkungen abgebaut werden, werden die noch bestehenden Steuerhindernisse oder Verzerrungen immer sichtbarer. Die Besteuerung gilt weithin als eines der wichtigsten Gebiete, in denen der Binnenmarkt noch nicht vollendet ist."

16.4. Durch die entfallenen Wechselkursrisiken, die konvergierenden Zinssätze und die gesunkenen Transaktionskosten verstärkt die WWU die Auswirkungen der steuerbedingten Verzerrungen. Ein vollständig fluider Markt macht die Besteuerung der Anlagen zu einem entscheidenden Kriterium für das Verhalten der Anleger.

16.5. Die Kapitalertragssteuer ist jedoch nur ein Kriterium — wahrscheinlich nicht das entscheidendste — für Ressourcenallokation und die Standortwahl.

16.6. Die Last der Zwangsabgaben, sowohl der steuerlichen als auch der sozialen, ihre Bemessungsgrundlage sowie die Vorschriften über die Berechnung der Unternehmenssteuern, die ebenso wichtig sind wie die eigentlichen Steuersätze, bleiben nicht ohne Folgen für das Wettbewerbsverhalten und das Funktionieren der WWU. Es muss festgestellt werden, dass der Wettbewerb zwischen den Steuersystemen eher zu- als abnimmt.

17. **Ein pragmatischer Ansatz der Kommission, der die einzelstaatliche Souveränität achtet**

17.1. Die Besteuerung berührt die Grundlagen der nationalen Souveränität. Starke Abweichungen bestehen sowohl in Bezug auf den Anteil der Abgaben am BIP als auch hinsichtlich der Aufteilung zwischen direkten Steuern, indirekten Steuern und Sozialabgaben.

17.2. Eine Vereinheitlichung und selbst eine weitgehende Angleichung der Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage und die Höhe der Zwangsabgaben sind beim derzeitigen Stand der Dinge utopisch.

17.3. Die Kommission ist sich der daraus erwachsenden Zwänge bewusst (einschließlich derer, dass für steuerpolitische Maßnahmen einstimmige Ratsentscheidungen erforderlich sind) und verfolgt deshalb folgenden pragmatischen Ansatz [2]:

---

[1] KOM(96) 546 endg. vom 22.10.1996, S. 5.

[2] Vgl. die Mitteilung der Kommission an den Rat — Koordinierung der Steuerpolitik in der Europäischen Union — Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs, KOM(97) 495 endg. vom 1.10.1997.

1) Beendigung des unlauteren Wettbewerbs durch Festlegung der zulässigen und unzulässigen Verfahrensweisen, auch für den Bereich der staatlichen Beihilfen steuerlicher Art, in einem Verhaltenskodex (Entschließung des Rates vom 1. Dezember 1997);

2) Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der EU auf Weltebene (großes Problem angesichts der außerhalb der EU liegenden Steuerparadiese und Gegenstand einer Konzertierung im Rahmen der OECD);

3) Maßnahmen zur Beseitigung der Verzerrungen bei der Besteuerung der Kapitaleinkünfte:

   — Diese Maßnahmen sollten sich nur auf die Zinsen erstrecken, die in einem Mitgliedstaat an natürliche Personen gezahlt werden, die steuerrechtlich nicht in diesem, sondern einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.

   — Koexistenz von zwei Systemen: entweder Einführung einer Mindestquellensteuer oder Erteilung von Auskünften über Spareinkünfte in anderen Mitgliedstaaten.

18. **Wege zu einer Minimallösung**

18.1. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung, über die ein weitgehender Konsens bestand, wurde im Dezember 1999 auf der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki und am 7. und 8. April 2000 auf der Tagung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ in Lissabon abgelehnt.

18.2. Auf der Ratstagung von Feira im Juni 2000 wurde eine Einigung auf das Nebeneinanderbestehen von zwei Systemen während etwa 10 Jahren erzielt:

— Quellensteuer, die die Wahrung des Bankgeheimnisses ermöglicht, während eines Übergangszeitraums von sieben Jahren;

— Aufhebung des Bankgeheimnisses und gleichzeitiger Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden — dieses System soll ab 2010 allgemein gelten.

18.3. Zudem dürfte die Vereinbarung von Feira die Entwicklung eines „Verhaltenskodex“ ermöglichen, der bei der Unternehmensbesteuerung ein Minimum an Disziplin einführen soll.

18.4. Die Annahme eines Verhaltenskodex zu dem unternehmenspolitisch schädlichen Steuerwettbewerb scheint davon abzuhängen, ob es gelingt, im Rahmen der großen institutionellen Reform, die im Dezember 2000 auf dem Gipfeltreffen in Nizza erörtert werden soll, eine auf qualifizierte Mehrheitsentscheidungen gegründete Reform des steuerpolitischen Entscheidungsprozesses zu beschließen.

18.5. Die Vereinbarung von Feira ist an zwingende Bedingungen gebunden, zu denen die Übernahme der von der EU beschlossenen Maßnahmen durch die Schweiz, Liechtenstein und weitere internationale Finanzplätze zählt. Es müssen Verhandlungen „für die Annahme gleichwertiger Maßnahmen“ in den Drittstaaten und den assoziierten Gebieten (Insel Man — Kanalinseln — Monaco usw.) aufgenommen werden.

18.6. Ende 2002 wird dem Rat eine Richtlinie auf der Grundlage der Vereinbarung von Feira vorgelegt. Bis dahin müssen wichtige Entscheidungen getroffen werden, insbesondere zu den Quellensteuersätzen in den Staaten, die diese Lösung wählen.

18.7. Das Ergebnis des Rates von Feira wurde ganz unterschiedlich bewertet. In jedem Fall scheint die endgültige Steuerharmonisierung in der EU ein fernes Ziel zu sein.

19. **Schlussfolgerungen**

19.1. Die größte Herausforderung, die die WWU bewältigen musste, bestand letztlich in dem Gelingen einer Währungsunion, die nicht von einer politischen Union begleitet war und somit kein geschichtliches Vorbild hatte.

19.2. Die meisten der weltweit renommierten Wirtschaftswissenschaftler und Institute für Wirtschaftsanalysen, einschließlich fast aller Wirtschaftsnobelpreisträger [1], hatten dem Euro nur geringe Erfolgschancen eingeräumt.

19.3. Für ein Urteil über das Gelingen der Währungsunion ist es noch zu früh. Es ist allerdings festzustellen, dass die gewaltige technische Herausforderung, die die Einführung des Euro darstellte, bewältigt wurde. Gleiches gilt für die Bekämpfung der Inflation und die ohne dramatische Folgen verlaufene Ausrichtung der EU-11 auf die Maastricht-Kriterien und -Disziplinarmaßnahmen [2].

19.4. Achtzehn Monate nach dem Übergang der Finanzmärkte zum Euro haben die europäischen Börsen unter dem gemeinsamen Einfluss von erneutem Wachstum, der in Europa aufkommenden „New Economy“-Dynamik und der technologischen Revolution des elektronischen Marktzugangs Rekordstände erreicht. Es herrscht breite Übereinstimmung darüber, dass die Wertpapierbörsen den künftigen Zustand der Volkswirtschaften vorwegnehmen. In Anbetracht dessen kann behauptet werden, dass sich die Euro-Zone jetzt in einem Konjunkturzyklus befindet, der ein dauerhaft hohes Wachstum bringen wird.

19.5. Die WWU hat den aufeinander folgenden Krisen in Asien (August 1997), Russland und Brasilien (1998) gut standgehalten.

---

[1] Die einzige nennenswerte Ausnahme stellt die Ansicht von Professor Robert Mundell dar, der günstige Voraussagen für den Euro trifft.

[2] Nach Auffassung des Bundesbankpräsidenten ist der Erfolg der EZB eher an der Preisstabilität als an den Wechselkursen zu bemessen.

19.6. Zu der Besorgnis, die man im Hinblick auf einen Überbewertungseffekt des Euro gegenüber Dollar und Yen hegen konnte, besteht kein Anlass mehr, solange keine unvorhersehbare Trendwende einsetzt.

19.7. Dennoch wäre es unvorsichtig, davon auszugehen, dass die Herausforderungen der WWU endgültig gemeistert sind. Letztere sind zweifellos eng mit dem übrigen Weltwirtschaftsgeschehen verknüpft, und zwar so eng, dass eine Unterscheidung zwischen den Herausforderungen, vor die uns die Globalisierung des Handels und die Liberalisierung des Kapitalverkehrs stellen, und denen, die sich aus der Währungsunion selbst ergeben, artifiziell erschiene.

19.8. Tatsache ist jedenfalls, dass der Wirtschafts- und Währungsunion eine sehr günstige Wirtschaftslage zugute kommt und sie noch nicht unter Beweis stellen musste, dass sie in der Lage ist, einem Systemschock oder gar einer Krise des internationalen Währungssystems standzuhalten. Vor derselben Herausforderung steht sie hinsichtlich ihrer Fähigkeit, sich im Wettbewerb mit der dynamischen US-Wirtschaft und den zunehmend erstarkenden Schwellenländern zu behaupten. Dennoch brachte der Wirtschafts- und Sozialausschuss mehrfach sein Vertrauen in die Fähigkeit der WWU zum Ausdruck, diese Probleme zu bewältigen. Für die Glaubwürdigkeit des Euro und damit die wirtschaftliche Attraktivität der Euro-Zone sind die Rolle der EZB und das Urteil der Märkte über die Richtigkeit ihrer Geldpolitik wesentlich. Sie muss bei der Darlegung ihrer Beschlüsse große Transparenz walten lassen, damit diese von den Märkten richtig verstanden werden können. Zudem besteht ihre Hauptaufgabe zwar darin, die Preisstabilität zu gewährleisten, aber sie soll auch die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unterstützen. Deshalb ist dieses Anliegen in ihren Stellungnahmen zur Geldpolitik zu berücksichtigen, damit jegliche der Stabilität des Euro abträgliche Debatte vermieden wird.

19.9. Europa muss diese Wirtschaftslage unbedingt nutzen, um rasch einen harmonisierten europäischen Regelungsrahmen für die Finanzmärkte zu schaffen, der die in der Gemeinschaft bestehenden Finanzierungsformen wahrt und so zur Schaffung eines europäischen Entwicklungsmodells beiträgt.

19.9.1. Eineinhalb Jahre nach dem Übergang der Finanzmärkte in elf Staaten zum Euro und angesichts der sich daraus ergebenden Konzentrationen ist festzustellen, dass die letzte in diesem Bereich verabschiedete Richtlinie (die Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen von 1993) 7 Jahre zurückliegt.

19.9.1.1. Es ist dringend geboten, den Anpassungsprozess für den europäischen Regelungsrahmen zu ändern, indem den einzelstaatlichen Regulierungsbeauftragten für die in den Richtlinien nicht näher erläuterten oder unzureichend entwickelten Fragen ein flexibleres und schnelleres Verfahren an die Hand gegeben wird. Es wäre demnach zweckmäßig, die Bedingungen für das Angebot und die Vermittlung von Kapital in Europa zu verbessern:

— durch die Klarstellung des Status der elektronischen Handelssysteme („Alternative Trade System") im Vergleich zu den geregelten Märkten;

— durch die Schaffung eines europäischen Prospekts für Emissionen;

— durch die pragmatische Festlegung eines Statuts des erfahrenen Anlegers;

— durch die Annahme von auf börsennotierte Unternehmen abgestellte europäische Rechnungslegungsnormen.

19.9.1.2. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die Nachfrage nach Kapital in Europa zu fördern. Zwei Richtlinienvorschläge sollten rasch verabschiedet werden:

— die alsbaldige Einrichtung von Pensionsfonds, die auf mittlere und lange Sicht für die europäischen Unternehmen zu einer Kapitalquelle würden;

— die Annahme eines überarbeiteten europäischen Passes für das Management von Anlagegesellschaften, der die Instrumente einer modernen Unternehmensführung einbezieht (Derivate, Feeder-Fonds usw.), wodurch die europäische Vermögensverwaltung mit den amerikanischen Wettbewerbern konkurrieren könnte.

19.9.2. Die Kreditfinanzierung wird vom europäischen Mittelstand nach wie vor bevorzugt. Für eine bestimmte Unternehmensgröße ist sie häufig kostengünstiger als die Finanzierung am Markt.

19.9.2.1. Deshalb ist es grundlegend, dass Kredite gegenüber der Finanzierung am Markt durch die im Rahmen des Solvabilitätskoeffizienten festgelegten Kennzahlen zur Kapital- und Liquiditätsausstattung der Kreditinstitute („prudential ratios") nicht benachteiligt werden. In diesem Sinne wäre es wünschenswert, dass die Kommission Überlegungen zur Bildung von Vorabrückstellungen einleitet, durch die die Konjunkturzyklen geglättet und die Bedingungen für die Gewährung von Krediten an KMU erleichtert werden.

19.9.2.2. Für die Kleinstunternehmen, die in Europa eine wichtige Quelle für Arbeitsplätze darstellen, sollten die auf diese Kategorie von Aktiv- und Passivbeständen angewandten „prudential ratios" gesenkt werden, um sowohl der durch die Vielfalt der betroffenen Sektoren bedingten Risikostreuung als auch der geringen Höhe der einzelnen Beträge Rechnung zu tragen.

19.9.2.3. Zu diesem letzten Punkt unterbreiteten die europäischen Banken über die Vereinigung der Banken der Europäischen Union anlässlich der von der Europäischen Kommission eingeleiteten Konsultation zum europäischen Solvabilitätskoeffizienten konkrete Vorschläge. Die Kommission sollte diesem Anliegen gerecht werden.

19.9.3. Das europäische Entwicklungsmodell darf nicht nur ein Modell der Großmärkte sein. Für den Schutz der Verbraucher sind maximale Bestimmungen für die am wenigsten informierten unter ihnen erforderlich. Folglich ist der von der Kommission für die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzprodukten gewählte Ansatz einer maximalen Harmonisierung der richtige. Er ist in sich schlüssig und muss auf die ebenfalls empfohlene harmonisierte Definition des erfahrenen Anlegers abgestimmt werden.

19.10. Die Auswirkungen der EU-Erweiterung und die mit ihr verbundene Gefahr einer Fragmentierung der Union, die die Euro-Zone zu einem „Klub" werden lässt, dessen Regeln und Ziele sich von denen der anderen Mitgliedstaaten unterscheiden, wurden im Allgemeinen und auf mittlere Sicht nicht evaluiert. Sie stellen mit Sicherheit eine neue Herausforderung dar, deren Dimension weit über die Finanzmärkte hinausreicht.

19.11. Der Ausschuss kann sich der Auffassung von Präsident Duisenberg nur anschließen, der in dem letzten Jahresbericht der EZB [1] feststellt: „Der Euro hatte einen guten Start, aber worauf es letztlich ankommt, ist der dauerhafte Erfolg des Euro und der Wirtschafts- und Währungsunion."

[1] Jahresbericht der Europäischen Zentralbank für 1999, S. 5.

Brüssel, den 21. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Beobachtung, Bewertung und Optimierung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der FTE: Vom Fünften zum Sechsten Rahmenprogramm"

(2000/C 367/15)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 2. März 2000, gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „Beobachtung, Bewertung und Optimierung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der FTE: Vom Fünften zum Sechsten Rahmenprogramm".

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 1. September 2000 an. Berichterstatter war Herr Bernabei.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 375. Plenartagung am 21. September 2000 mit 46 gegen 1 Stimme folgende Stellungnahme.

1. **Empfehlungen**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

In Erwägung nachstehender Gründe:

1.1. Der neue, integrierte und innovative Ansatz des Fünften Rahmenprogramms zur Lösung der Probleme der Bürger, der Unternehmen und der Gesellschaft beruht auf einer Konzeption, auf die sich die Institutionen und ihre Partner auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene geeinigt haben.

1.2. Es besteht weiterhin die Notwendigkeit, den Erfolg und die Öffentlichkeitswirksamkeit der Gemeinschaftsforschung zu erhöhen, und zwar einer Gemeinschaftsforschung, die den neuen Herausforderungen infolge der Globalisierung, einer in zunehmendem Maße auf dem Wissen basierenden Wirtschaft und der näherrückenden Erweiterung der Union Rechnung tragen muss.

1.3. Zunächst ist es zweckmäßig, die verwaltungstechnischen, organisatorischen und strukturellen Hindernisse des Fünften Rahmenprogramms, die der Erreichung der ehrgeizigen Zielvorgaben im Wege stehen, kritisch unter die Lupe zu nehmen.

1.4. Es muss unverzüglich von dem Konzept des „Project funding" zu dem des „quality and excellence results achievement and follow-up" übergegangen werden, anhand dessen die integrierten Forschungsanstrengungen legitimiert, bewertet und korrigiert werden müssen.

1.5. empfiehlt der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat im Interesse einer Optimierung der wirtschaftlichen und sozialen Ergebnisse für die nächste Überarbeitung des Fünften Rahmenprogramms:

1.5.1. eine Verstärkung und Aufwertung des Systems der Leitaktionen, deren Lebensdauer von den Ergebnissen der Evaluierung, Beobachtung, Bewertung und prognostischen Analysen abhängen muss;

1.5.2. eine grundsätzliche Präferenz für eine geringe Anzahl von Projekt-Clustern, die eine ausreichende kritische Masse aufweisen und an denen sämtliche Akteure, insbesondere Endnutzer und KMU, beteiligt sind, wobei insbesondere durch gezielte Maßnahmen Interesse bei den Kleinstunternehmen und Handwerksbetrieben mit großem Entwicklungs- und Innovationspotential und Möglichkeiten zum Technologietransfer geweckt werden sollte;

1.5.3. die Ausfeilung der in den horizontalen Programmen angelegten Mechanismen, die deren Verknüpfung mit den vertikalen Aktionen verhindern und den theoretisch angestrebten modularen Ansatz, d. h. die Koordinierungsarbeit, die Innovationsstellen und die Halbzeitbilanz der Technologieumsetzungspläne, ihrer Bedeutung und Wirksamkeit berauben;

1.5.4. die Konkretisierung der Zuständigkeiten für die interne und externe Koordinierung der Programme und Leitaktionen, die Aktivierung der Innovationsstellen, die gegenwärtig weder über Befugnisse noch über effektive Mittelzuweisungen verfügen und keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und die Revision des Systems der Technologieumsetzungspläne mit einer Verschärfung der in der Mitte der Laufzeit durchgeführten Überprüfungen;

1.5.5. eine Vereinfachung der Verfahren und Senkung ihrer Kosten;

1.5.6. die Definition klarerer und eindeutigerer Auswahl- und Bewertungskriterien, insbesondere der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen und derjenigen, die der Bestimmung des zusätzlichen Nutzens für Europa dienen sollen, unter Vermeidung aufgeblähter Bewertungsverfahren (over-evaluation).

1.6. empfiehlt der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat für den Weg zum Sechsten Rahmenprogramm folgendes:

1.6.1. Entwicklung einer auf einigen gemeinsamen Prioritäten basierenden Gemeinschaftsstrategie, die sich auf eine sehr viel begrenztere Zahl von Leitaktionen konzentriert.

1.6.2. Schaffung eines Rahmens innerhalb dieser Strategie, mit dem die technologischen Herausforderungen angegangen und sämtliche im europäischen System präsenten Kräfte — Unternehmen, Hochschulen und Forschungszentren, gemeinschaftliche, nationale und lokale Verwaltungen — mobilisiert werden können, ohne dass die Europäische Union ihre Führungsrolle abgibt.

1.6.3. Schaffung und Ausbau eines offenen Systems der verteilten strategischen Intelligenz im Dienste des Entscheidungssystems für Wissenschaft und Technologie, das unter Mithilfe der GFS und insbesondere des IPTS einen ständigen Informations-, Überwachungs-, Evaluierungs-, Bewertungs- und Zukunftsforschungsprozess in Gang setzt.

1.6.4. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auch auf die gemeinschaftlichen Forschungsaktionen, um die Zuständigkeiten, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten auf den einzelnen Ebenen anzuerkennen und festzulegen.

1.6.5. Konzentration der auf Gemeinschaftsebene unternommenen Forschungsanstrengungen auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten, für die einige wenige mittel- bis langfristige Großprojekte mit einer hohen kritischen Masse unter direkter Kontrolle der Kommission gestartet werden, um Spitzenkompetenz, Gemeinschaftsmehrwert und Follow-up sicherzustellen.

1.6.6. Verwaltung der kleineren Projekte auf dezentraler nationaler und lokaler Ebene im Rahmen vereinfachter Verfahren durch anerkannte zwischengeschaltete Finanzinstitute, u. a. mit Mitteln aus Globalzuschüssen. In diesem Zusammenhang sollten finanzierungstechnische Mechanismen für die KMU und neuen Unternehmen, wie etwa das Joint European Venture, aktiviert und optimiert sowie der ab 2002 zur Wirkung kommende Euro-Effekt voll ausgeschöpft werden.

1.6.7. Auf dezentraler Ebene sollten ferner die Stipendien, Ausbildung und Mobilität geregelt werden, wobei die Kriterien der Transnationalität und des Bezugs zu den strategischen Prioritäten der Gemeinschaft zu respektieren sind.

1.6.8. Start einer neuen FTE-Gemeinschaftsaktion auf regionaler Ebene, um die technologische Innovation und die Forschungsinfrastrukturen im Dienste der Industrie und Universitäten mit interregionalen Netzwerken in enger Verbindung mit EU-Maßnahmen im Bereich der Regionalpolitik und der Informationsgesellschaft zu optimieren.

1.6.9. Einsatz der vertragsgemäßen Instrumente, insbesondere die variable Geometrie, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und die gemeinsamen Unternehmen, wie es im Vertrag selbst vorgesehen ist. Für das Netz führender Wissenschaftszentren müsste vor allem das Instrument der variablen Geometrie genutzt werden.

1.6.10. Rationalisierung und Vereinfachung der Verwaltung, indem für die prioritären Großprojekte und die kleineren Projekte jeweils unterschiedliche Verfahren vorgesehen werden, die für Letztere benutzerfreundlich, einfach, schnell und dezentral sein müssen.

1.6.11. Übertragung einer Koordinierungsfunktion an die Kommission. Sie sollte ferner die effiziente und kostengünstige Funktionsweise des Prozesses der strategischen Intelligenz und eine Qualitäts-, Spitzenkompetenz- und Transparenzkontrolle gewährleisten sowie dafür Sorge tragen, dass die Vernetzung zwischen den einzelnen Programmen und Leitaktionen tatsächlich funktioniert, sie zugänglich sind und wirklich in Abstimmung mit den Programmen und Initiativen der anderen einschlägigen Gemeinschaftspolitiken durchgeführt werden.

2. **Ziele, Zweck und Grenzen dieser Stellungnahme**

2.1. Der Ausschuss hat sich mit dem neuen Weg der mehrjährigen Programmierung einverstanden erklärt, der mit dem Fünften Rahmenprogramm auf dem Gebiet der FTED-Politik eingeschlagen wurde, weist jedoch auf einige unerlässliche Voraussetzungen für seinen Erfolg hin.

2.2. In dieser Initiativstellungnahme des Ausschusses soll vor allem untersucht werden, ob und inwieweit der neue Ansatz den erklärten Zielen und den Erwartungen der Akteure der Forschung, der Nutzer ihrer Ergebnisse, der politischen Entscheidungsträger und, ganz allgemein, der Gesellschaft und der Bürger Europas bislang schon entsprochen hat oder derzeit entspricht.

2.3. Diese Zielsetzung ist kein Selbstzweck und lediglich darauf ausgerichtet, die Maßnahmen der Vergangenheit zu rechtfertigen, sondern soll dazu dienen,

— die derzeitigen Leistungen besser zu begreifen und einzuordnen,

— herauszufinden, welche Korrekturen hinsichtlich Flexibilität, Wirksamkeit, Effizienz und Transparenz der Gemeinschaftsaktion erforderlich sind, und

— Wege einer gemeinsamen Strategie für künftige Maßnahmen aufzuzeigen, die die unerlässliche Voraussetzung für die allmähliche Ausarbeitung bzw. Anwendung des Sechsten Rahmenprogramms 2002-2006 und der anderen in Titel XVIII des EG-Vertrags, insbesondere in den Artikel 165, 168, 169 und 171 vorgesehenen Instrumente ist.

2.4. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass dieser Stellungnahme dadurch Grenzen gesetzt sind, dass die Zeit zu kurz ist, die seit der effektiven Verabschiedung des Fünften Rahmenprogramms und der spezifischen Programme sowie der dazugehörigen Arbeitsprogramme, den Ausschreibungen, der Auswahl und dem Abschluss der Verträge verstrichen ist, und dass das Bild von der Information, der Überwachung, der Evaluierung, der Bewertung und den Zukunftsperspektiven noch unvollständig ist.

2.5. Hinzu kommen technische Schwierigkeiten und die bei den derzeitigen Methoden der Bewertung wirtschaftlicher und sozialer Auswirkungen noch großen erkenntnistheoretischen Lücken. Außerdem gilt es, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen kurzfristigem Bedarf und mittel- bis langfristiger Forschung zu finden und allzu langwierige und schwerfällige Bewertungssysteme zu vermeiden.

2.6. Im Übrigen vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass der neue integrierte Ansatz für Forschung und technologische Entwicklung, den die Union bewusst gewählt hat und der flexibler sowie unmittelbarer auf die Lösung der Probleme der Bürger, der Unternehmen und der Gesellschaft zugeschnitten ist, in die richtige Richtung geht, sofern seine Umsetzung auf unbürokratische, ergebnisorientierte, transparente und für alle Beteiligten offene Weise erfolgt und die Zielsetzungen dabei nicht verfehlt werden. Vonnöten ist nach Ansicht des Ausschusses ein kontinuierlicher systematischer — zwischen den verschiedenen Akteuren und den verschiedenen Aktionsebenen interaktiver — Evaluierungsprozess als integrierender Bestandteil des gesellschaftlichen Forschungs- und Innovationsprozesses, der zu einem einheitlichen Vorgehen im Sinne der Ingangsetzung einer allseits gutgeheißenen Dynamik der Schöpfung, des Austauschs und der Weiterverbreitung von Wissen führt und die Akzeptanz der Wissenschaft auch mit Hilfe einer adäquaten, umfassenden Risikobewertung fördert.

3. **Die gemeinschaftliche FTE-Forschung heute**

3.1. Seit März 1999 wird das 2002 auslaufende Fünfte FTED-Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft durchgeführt, mit dem die Beschlüsse des Rates und des Europäischen Parlaments vom 22. Dezember 1998 [1] zum Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft und zum Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Entscheidungen des Rates vom 25. Januar 1999 über die spezifischen Programme [2] voll umgesetzt werden und das Annahmeverfahren nach Artikel 166 ff. des EU-Vertrags und nach Artikel 7 ff. des Euratom-Vertrags abgeschlossen wird, dem gemäß der Wirtschafts- und Sozialausschuss in dessen verschiedenen Phasen sein Befassungs- und Initiativrecht [3] wahrgenommen hat.

---

(1) ABl. L 26 vom 1.2.1999.

(2) ABl. L 64 vom 12.3.1999.

(3) ABl. C 407 vom 28.12.1998 — WSA-Stellungnahme zu dem „Fünften Rahmenprogramm im Bereich Forschung und technologische Entwicklung (1998-2002) — Arbeitspapier der Kommission zu den spezifischen Programmen". ABl. C 284 vom 14.9.1998 — Initiativstellungnahme des WSA zum Thema „Mittel und Wege für den Ausbau der Netze zur Information über die in der Gemeinschaft durchgeführten FTE-Programme und zur Nutzung der Ergebnisse". ABl. C 235 vom 27.7.1998 — WSA-Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission über die 'Durchführung des Ersten Aktionsplans für Innovation in Europa'". ABl. C 214 vom 10.7.1998 — WSA-Stellungnahme zum Thema „Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002)". ABl. C 73 vom 9.3.1998 — WSA-Stellungnahme zu dem „Geänderten Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002)" und dem „Geänderten Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002)". ABl. C 355 vom 21.11.1997 — WSA-Stellungnahme zu dem „Arbeitspapier der Kommission 'Fünftes Rahmenprogramm: Wissenschaftliche und technologische Ziele'". ABl. C 355 vom 21.11.1997 — WSA-Stellungnahme zum Thema „Auswirkungen der fortlaufenden, generelle Kürzung der FTE-Ausgaben in der EU (Gemeinschaft und Mitgliedstaaten) auf die KMU". ABl. C 133 vom 28.4.1997 — WSA-Stellungnahme zu der „Mitteilung der Kommission: Die Zukunft gestalten — Die europäische Wissenschaft im Dienste der Bürger".

3.2. Der neue, integrierte und innovative Ansatz zur Lösung der Probleme der Bürger, der Unternehmen und der Gesellschaft sind Merkmale einer Konzeption, auf die sich die Institutionen und ihre Partner auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene geeinigt haben und die zwangsläufig zu einer epochalen Umwälzung der FTED-Politik der Gemeinschaft geführt haben. Dies zog die Einbeziehung neuer wirtschaftlicher und sozialer Elemente in den Forschungsbetrieb sowie die Einführung einer mit den anderen Gemeinschaftspolitiken kohärenten Perspektive und ein immer stärkeres, allgemeines Bemühen, das europäische Innovationsparadox durch vollständige Einbeziehung der mittelständischen Unternehmen und der Endnutzer auf den Kopf zu stellen, nach sich.

3.3. Dieser Ansatz, bei dem die Problemlösung mit Hilfe der verschiedenen Forschungsakteure und der Nutzer der Forschungsergebnisse in den Mittelpunkt der Forschungsanstrengungen gestellt wurde, hat vielfältige, keineswegs leicht zu überschauende und zu bewältigende Konsequenzen:

3.3.1. aus dem „Simultaneous Engineering" ergab sich die Notwendigkeit, verschiedene Fachbereiche und Forschungsarten — von der Grundlagenforschung bis zur angewandten Forschung und zur technologischen und Demonstrativinnovation — sowie verschiedene Akteure — von der Hochschule bis zu den mittelständischen Unternehmen, von den staatlichen und privaten Forschungseinrichtungen bis zu den Endnutzern — bei gemeinsamen Projektentwicklungsanstrengungen zum Zuge kommen zu lassen, bei denen von vornherein Elemente einer aktiven Umsetzung der Ergebnisse in industrielle und geschäftliche Erfolge eingeplant sind;

3.3.2. die geplante Einbindung der Forschungsanstrengungen in eine globale Strategie für eine wettbewerbsfähige FTE-Politik der Gemeinschaft, die der europäischen, der Gemeinschafts-, der einzelstaatlichen und der regionalen Ebene als gemeinsame Orientierungsgrundlage dienen sollte, um Kohärenz und einen wirksamen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Modells zu gewährleisten;

3.3.3. die Schaffung neuer Verfahrens-, Management- und Anhörungsregelungen im Sinne des neuen integrierten Ansatzes des Rahmenprogramms sollte sich in Informationspaketen und jährlichen Arbeitsprogrammen sowie in Ausschreibungen niederschlagen, die besser auf die Probleme abgestimmt sind. Hierdurch hätte die vorherige freiwillige Bildung von Projekt-Clustern mit entsprechenden Verwaltungsstrukturen und Berufsbildern der Verwalter/Manager gefördert werden sollen, wobei klare Kriterien und Auswahl- und Feedback-Verfahren für die Antragsteller festzulegen waren;

3.3.4. durch den Einsatz von Verfahren zur Überwachung, Evaluierung sowie technologischen und industriellen Bewertung der FTED-Aktionen sollte deren Effizienz und Wirksamkeit hinsichtlich der Erreichung der Ziele überprüft und gleichzeitig ihre Flexibilität und Angepasstheit an die Erfordernisse der neuen Aufgaben sichergestellt werden. Dies sollte die Grundlagen für die Entwicklung der Szenarien schaffen, die die politischen Entscheidungsträger zur richtigen Umsetzung der neuen strategischen Entscheidungen innerhalb eines flexiblen Rahmens benötigen;

3.3.5. aus der Notwendigkeit, eine angemessene, ausreichende kritische Masse an Ressourcen bereitzustellen, mit deren Hilfe die Anstrengungen auf eine begrenzte Anzahl von Leitaktionen konzentriert werden können, wurde ein neues Instrument geboren: die Bildung von „Clustern" kleiner und großer Vorhaben der angewandten, generischen und Grundlagenforschung sowie Demonstration zur Reaktion auf eine gemeinsame europäische Herausforderung oder ein gemeinsames europäisches Problem, mit quantifizierbaren, zeitlich festgelegten Zielen und einer an die effektiv erreichten Ziele gebundenen Förderung;

3.3.6. durch die Schaffung von Funktionen der inneren und äußeren Koordinierung jedes Programms und jeder Leitaktion hätten innerhalb der Leitaktionen und der Programme spezifische Aufgaben zugewiesen und ad hoc Innovationseinheiten aktiviert werden sollen;

3.3.7. die Schaffung ständiger Foren für den Dialog, Austausch und Abgleich unter Experten, Industrievertretern, Entscheidungsträgern, Nutzern sowie wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, wurde als unerlässlich angesehen, um zu gewährleisten, dass die neuen technologischen Herausforderungen, die neuen Entdeckungen und ihre Anwendungen vollkommen verstanden, anerkannt und akzeptiert würden. Auf diese Weise sollte eine angemessene Kontrollierbarkeit der Entwicklung der Wissenschaft zum Wohle der Menschheit und zur Verbesserung der Lebensqualität im Rahmen eines konkurrenzfähigen Wachstums beitragen.

3.4. Angesichts der Tatsache, dass das Fünfte FTED-Rahmenprogramm der Gemeinschaft innerhalb von weniger als vier Jahren unmittelbar gemeinschaftliche Finanzmittel in Höhe von 15 Mrd. Euro verwaltet, Mittel in etwa doppelter Höhe mobilisiert und 30 Länder [1], darunter auch die beitrittswilligen Länder, mit elf Amtssprachen einschließt, konnte und kann erwartet werden, dass es einen europäischen Mehrwert erzielt, der Interessen sozioökonomischer Natur, der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt, der Bündelung und Erzielung einer kritischen Masse, der Intensivierung der Zusammenarbeit der europäischen Länder untereinander und mit Drittländern, auch im Sinne einer erweiterten und durch wissenschaftlich-technologische Spitzenleistungen bestechenden Forschergemeinschaft, sowie einer harmonischen und kohärenten Entwicklung der gesamten Europäischen Union dient.

3.5. Durch die Entwicklung gezielter integrierter Aktionen wurden nach Ansicht des Ausschusses die Komplexität der Durchführung und Überwachung des Rahmenprogramms erhöht und die Synergieerfordernisse und -zwänge zwischen den einzelnen Vorhaben innerhalb der „Cluster" gesteigert, wodurch die Notwendigkeit genauer und klarer Zielsetzungen eindeutig zunahm; an Bedeutung gewann auch das Erfordernis stichhaltiger Forschungsergebnisse sowie ihrer Bewertung, Verwertung und Nutzung, wobei es auch um die Nachprüfbarkeit und Validierung der Zwischenergebnisse geht.

---

[1] Nach Inkrafttreten des Assoziationsvertrags mit der Schweiz werden es 31 Länder sein.

3.6. Hieraus ergab sich nach Ansicht des Ausschusses die Notwendigkeit, den Erfolg der Gemeinschaftsforschung zu erhöhen. Es mussten Verfahren der Abstimmung mit sämtlichen Akteuren — unter anderem im Hinblick auf die Erweiterung der Union um die Beitrittskandidaten — eingeführt werden, unter Einsatz aller Instrumente des Vertrags für die Forschungs- und Entwicklungspolitik und die technologische Innovation, darunter insbesondere Artikel 165 über die Koordinierung der Tätigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, Artikel 168 über die Zusatzprogramme, Artikel 169 über die Beteiligung der Gemeinschaft an Programmen mehrerer Mitgliedstaaten, Artikel 171 über das Instrument der „gemeinsamen Unternehmen" und Artikel 170, der die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen europäischen und internationalen Forschungseinrichtungen vorsieht.

3.7. Außerdem steht fest, wie auch in der Mitteilung der Kommission „Hin zu einem europäischen Forschungsraum" zum Ausdruck kommt, zu der der Ausschuss eine eigene ausführliche Stellungnahme [1] verabschiedet hat, dass die Entwicklung der gemeinschaftlichen Forschung günstigere allgemeine Rahmenbedingungen für die Forschung in Europa und eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten voraussetzt, damit die europäischen, nationalen, regionalen und gemeinschaftlichen Programme synergetisch miteinander verzahnt werden, die wissenschaftlich-technologische Spitzenkompetenz des gesamten Gemeinschaftsraums erhöht und dieser für die europäische und internationale Forschergemeinschaft attraktiv gemacht wird.

3.8. In den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Sondergipfels vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon heißt es: „Die Forschungstätigkeiten auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Union müssen besser integriert und aufeinander abgestimmt werden, um sie möglichst effizient und innovativ zu gestalten und um zu gewährleisten, dass Europa attraktive Perspektiven für seine fähigsten Köpfe bieten kann". Dabei gelte es, die im Vertrag vorgesehenen Instrumente und alle anderen geeigneten Mittel, einschließlich freiwilliger Vereinbarungen, in vollem Umfang zu nutzen, um dieses Ziel auf flexible, dezentrale und unbürokratische Weise zu erreichen.

3.9. Der Europäische Rat von Feira (19. und 20. Juni 2000) hat das Vorhaben befürwortet, geeignete Mechanismen für die Vernetzung von nationalen und gemeinsamen Forschungsprogrammen zu entwickeln und bis Ende 2001 eine Bestandsaufnahme der Spitzenforschungs- und -entwicklungseinrichtungen in allen Mitgliedstaaten vorzunehmen; die Entwicklung einer offenen Methode zur Koordinierung des Benchmarkings der nationalen Politiken im Bereich Forschung und Entwicklung zu fördern und bis Juni 2000 entsprechende Indikatoren zu ermitteln; bis Ende 2001 die Schaffung eines äußerst leistungsfähigen transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes für elektronische wissenschaftliche Mitteilungen zu erleichtern, das Forschungseinrichtungen, Universitäten und Schulen miteinander verbindet; bis 2002 Hindernisse für die Mobilität von Forschern in Europa zu beseitigen und ein günstigeres Umfeld in Europa zu schaffen; dafür zu sorgen, dass bis Ende 2001 ein einfach und kostengünstig zu erlangendes Gemeinschaftspatent einschließlich des Gebrauchsmusters verfügbar ist; eine spezifische Aktion zur Förderung von Schlüsselschnittstellen zwischen Unternehmen und Finanzmärkten, F&E und Ausbildungsstätten, Beratungsdiensten und Technologiemärkten zu verabschieden; die Synergien mit COST und EUREKA zu verbessern und schließlich die wissenschaftliche Laufbahn von Forschern aus Drittländern sowie deren Einwanderung und Austausch zu fördern; das Gleiche gilt für eine verstärkte Beteiligung von Frauen am Wissenschaftsbetrieb.

3.9.1. Außerdem begrüßte der Europäische Rat die Verabschiedung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen, deren achte Aktionslinie empfiehlt, das technologische Potential der Kleinunternehmen unter anderem dadurch zu stärken, dass die bestehenden Programme, die auf eine Förderung von Innovation, die Verbreitung von Technologien und die Fähigkeit der Kleinunternehmen zur Anpassung neuer Technologien abheben, ausgebaut werden.

3.10. Fest steht ferner, dass die Beschleunigung der Erschließung des wissensbasierten Potentials der Gesellschaft und der Entwicklung eines dynamischen Umfelds für die umfassende Anwendung der neuen elektronischen Technologien an sich schon ein Faktor ist, der auf die Auswirkungen der mehrjährigen FTED-Aktion der Gemeinschaft, ihre Durchführungsmodalitäten und die künftige Vorgehensweise bei dieser Aktion einen ganz erheblichen Einfluss hat.

4. Die Instrumente zur Erfolgsbewertung: der Weg zu einem kontinuierlichen, systematischen Zyklus

4.1. Der Ausschuss hält eine bessere Koordinierung zwischen den Tätigkeiten der Information, der statistischen Erfassung und der Entwicklung von Indikatoren auf der einen Seite und den Tätigkeiten der Überwachung, Evaluierung, Bewertung und Prognostik auf der anderen Seite für erforderlich, wozu noch die regelmäßige und systematische Erstellung von leicht handhabbaren und zugänglichen Übersichten über die in den einzelnen Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene laufenden Maßnahmen, die sog. „Tableaux de Bord", gehören sollten.

4.2. Was die Information anbelangt, so enthält Artikel 173 des EG-Vertrags die unmittelbare rechtliche Verpflichtung, dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich einen Bericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung und der Verbreitung der Ergebnisse auf diesem Gebiet sowie über das Arbeitsprogramm des laufenden Jahres zu unterbreiten. Desgleichen ist vorgesehen, dass jährliche F&E-Statistiken und ein Europäischer Bericht über die Indikatoren von Wissenschaft und Technik veröffentlicht werden; wichtige Leistungen erbringt ferner die Datenbank CORDIS.

4.3. Hinsichtlich der Überprüfung und Überwachung verpflichtet Artikel 5 der Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm dazu, in jedem Jahr das Rahmenprogramm und die spezifischen Programme ständig und systematisch zu überwachen. Außerdem wird vom Rechnungshof im Rahmen seiner Berichte über die gemeinschaftsinternen Politiken eine Rentabilitäts- und Ausgabenkontrolle vorgenommen.

[1] ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 70.

4.4. Was die Bewertungsmechanismen anbelangt, so ist vor der Formulierung der Vorschläge für das Sechste Rahmenprogramm die Veröffentlichung von Fünfjahresberichten zur nachträglichen unabhängigen Bewertung sowohl des Rahmenprogramms als auch der spezifischen Programme vorgesehen, und deren Schlussfolgerungen sind zusammen mit den Bemerkungen der Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss mitzuteilen. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die Kommission eine Halbzeitbilanz des laufenden Rahmenprogramms mit Analysen und Evaluierungen vorlegt, die Hinweise auf notwendige Neuorientierungen, auch im Sinne einer Flexibilisierung, liefern.

4.5. Schließlich bilden das Anhörungssystem, das im Rahmen des Rahmenprogramms mit der Einsetzung von ständigen externen beratenden Gruppen (EAG), die die spezifischen Programme und die Leitaktionen begleiten, eingeführt wurde, zusammen mit dem von der Kommission zur Festlegung der Forschungsaktionen angewandten Panelsystem eine zweifellos komplexe Überwachungs-, Evaluierungs- und Bewertungsstruktur, die nach Ansicht des Ausschusses nicht nur große Koordinierungsanstrengungen verlangt, sondern auch Kompatibilität und die interne Rationalisierung der Erfassungsmechanismen erfordert, da sonst die eigentlichen FTED-Vorhaben und -Aktivitäten unter einer übergroßen Last von Verwaltungsformalitäten „ersticken".

4.6. Abgerundet wird dieses Bild von den Bewertungsaktionen, die im Rahmen einiger spezifischer Programme, insbesondere im Programm „Humanressourcen" der Leitaktion „Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage", vorgesehen sind; die Gemeinsame Forschungsstelle hat ihrerseits die Aufgabe, technisch-wirtschaftliche Untersuchungen durchzuführen, um die europäischen Beschlussfassungsinstanzen bei ihren Entscheidungen zu unterstützen; sie beobachtet und untersucht die Entwicklungen im Zusammenhang mit Wissenschaft und Technologie, ihre horizontale Wirkung auf die einzelnen Sektoren, ihre Wechselwirkungen im sozioökonomischen Kontext und die künftigen politischen Implikationen. Hier kann das Instituts für technologische Zukunftsforschung in Sevilla eine Schlüsselrolle spielen.

4.7. Auf der anderen Seite muss auch das von den Vorschlagsbewertern angewandte System gemeinsamen Kriterien entsprechen. Dies ist ganz besonders wichtig für ein reibungsloses Funktionieren des allgemeinen Kreislaufs Beobachtung, Evaluierung und Bewertung.

4.8. Ein zentraler Punkt ist die Klarheit und Eindeutigkeit der Kriterien für wissenschaftliche Spitzenkompetenz wie auch der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und der sektorenübergreifende, interdisziplinäre Charakter des im Rahmenprogramm neuen problem-solving-Konzepts.

4.9. Um also die sozioökonomische Wirkung des wichtigsten Instruments für die Mehrjahresplanung der gemeinschaftlichen Forschungsaktivitäten einschätzen zu können, muss der Zyklus Beobachtung, Evaluierung und Bewertung ununterbrochen und systematisch in Gang gehalten, aber gleichzeitig auch rationalisiert und entbürokratisiert werden, damit er nicht in ein auf sich selbst bezogenes System mündet, das nur die intern betrachtete Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge formal bestätigt, sondern auf die Herausforderungen des industriellen Wettbewerbs, in dem sich das System Europa behaupten muss, auf der strategischen Grundlage eines mittel- bis langfristig vorausschauenden, anpassungsfähigen und einvernehmlich festgelegten Szenariums flexible, rationelle und wirksame Antworten gibt.

4.10. Auf dieser strategischen Grundlage müsste im Übrigen auch die Bewertung und Zukunftsplanung der Forschungsaktionen, die im Rahmen anderer europäischer Initiativen wie EUREKA, COST, EMBO, ESA usw. durchgeführt werden, und auch der nationalen und regionalen FTE-Maßnahmen ihre Ausrichtung erhalten, was mit Hilfe von vergleichenden Untersuchungen und „Tableaux de Bord" geschehen könnte.

5. Entwicklung einer auf einigen gemeinsamen Prioritäten basierenden Gemeinschaftsstrategie

5.1. Nach Ansicht des Ausschusses ist es bei einer gestreuten politischen Willensbildung, an der eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure und viele Entscheidungs- und Aktionsebenen — europäische, Gemeinschafts-, nationale und regionale Ebene — beteiligt sind, unerlässlich, für die Entscheidungen über die auf die wirtschaftlichen, sozialen und industriellen Probleme der Gesellschaft ausgerichteten prioritären wissenschaftlichen und technologischen Ziele einen gemeinsamen strategischen Rahmen festzulegen. Der Ausschuss hält eine solche Strategie für notwendig, damit die Forschungstätigkeiten den einzelnen Ebenen zugewiesen werden können und die Frage „wer tut was?" sich vor dem Hintergrund eines europäischen Forschungsraums auf der Grundlage eines stimmigen Gesamtrahmens beantworten lässt, in dem die Aufgaben komplementär verteilt sind.

5.2. In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, dass es wichtig ist,

5.2.1. ein offenes System der verteilten strategischen Intelligenz [1] im Dienste des Entscheidungssystems für Wissenschaft und Technologie zu schaffen und auszubauen, indem ein Netz von Infrastrukturen geschaffen wird, in dem Erfahrungen, Fähigkeiten/Kompetenzen, Institutionen und technologische Wissensgrundlagen auf verschiedenen Ebenen — regionale, nationale und europäische sektorale Ebene — in Interaktion treten und eine direkte, der Kooperation förderliche Vernetzung zwischen den betroffenen Akteuren ermöglichen;

5.2.2. dafür zu sorgen, dass diese Struktur strategischer Intelligenz einen ständigen Informations-, Überwachungs-, Evaluierungs-, Bewertungs- und Zukunftsforschungsprozess in Gang setzt, der die Durchführung der Forschungs- und Technologieinnovationsaktionen begleiten muss. Es müssen Schnittstellen zwischen den Akteuren und der breiten Öffentlichkeit geschaffen werden, und zwar auch durch eine verstärkte Nutzung der Medien, die eine höhere Akzeptanz und Demokratisierung der Auswahl der Zukunftstechnologien ermöglichen sollte;

---

[1] Siehe von verschiedenen Autoren „Improving Distributed Intelligence in Complex Innovation Systems", Fraunhofer Institut Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI) Karlsruhe, 1999.

5.2.3. die Methoden und Verfahren der Datenerfassung auf den verschiedenen Ebenen — europäische, Gemeinschafts-, nationale und regionale Ebene — zu vereinheitlichen, damit die Netze und Datenbanken miteinander völlig kompatibel sind und miteinander kommunizieren können; außerdem ist dafür zu sorgen, dass von den verschiedenen Akteuren und auf den verschiedenen Ebenen die gleiche Sprache gesprochen wird;

5.2.4. die Programme der Systeme strategischer Intelligenz vollständig in die Instrumente der gemeinschaftlichen FTE-Aktion einzugliedern, die entsprechend den Bestimmungen von Titel XVII des Vertrags angewandt werden oder angewandt werden können;

5.2.5. die Akteure und Nutzer der Forschung und Innovation, die politischen Entscheidungsträger sowie die wirtschaftlichen und sozialen Akteure u. a. im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses in vollem Umfang an der Erstellung solcher Programme zu beteiligen, indem Foren für den Dialog und den Abgleich von Daten und Szenarien in verständlicher und präziser Sprache geschaffen werden, die einen gemeinsamen Lernprozess und die von unten nach oben verlaufende Ermittlung von politischen Prioritäten sowie die Kenntnisnahme und Evaluierung der von der Wissenschaft eingeschlagenen Wege und der damit verbundenen Risiken durch die Gesellschaft ermöglichen;

5.2.6. die Kosten und die direkten und indirekten verwaltungsmäßigen Auswirkungen der Datenerfassungstätigkeiten laut dem Grundsatz zu beschränken, dass die Daten nur einmal in das System eingegeben werden können und dürfen, auch wenn sie später zu unterschiedlichen Zeiten mehrfach von verschiedenen Nutzern verwertet werden;

5.2.7. die neuen elektronischen Netzwerke, insbesondere Internet und Intranet sowie ihre Entwicklungen, wie etwa das von der CERN erprobte computing grid als Instrumente zur flexiblen und kostenlosen Anwendung des integrierten Systems der strategischen Intelligenz auf immer komplexere, sich gegenseitig bedingende und multidisziplinäre Probleme voll zu nutzen.

5.3. Schließlich sollte der gemeinsame strategische Rahmen nach Ansicht des Ausschusses eine Reihe gemeinsamer Prioritäten umfassen, die

— die Vernetzung der verschiedenen Ebenen und Akteure untereinander ermöglicht sowie

— der Vielfalt der FTE-Ziele auf Unternehmens-, regionaler, nationaler, Gemeinschafts- und europäischer Ebene und dem Erfordernis der gegenseitigen Achtung ihres Handlungsspielraums, aber auch dem der Synergie und Komplementarität Rechnung trägt.

5.4. In der gemeinsamen europäischen Strategie sollte folgendes deutlich herausgearbeitet werden:

— die optimale Höhe der finanziellen Gesamtressourcen zur Stärkung der Wettbewerbs- und Kooperationsposition der EU gegenüber ihren wichtigsten Partnern, wobei der kumulative Effekt der Investitionen in Forschung, Entwicklung und Wissen zu bedenken ist;

— eine begrenzte Zahl von Prioritätsbereichen, auf die sich diese Ressourcen auf europäischer, Gemeinschafts- und nationaler Ebene konzentrieren sollten, sowie Regeln für ihre Interaktion (und nicht ihre gegenseitige Überlagerung) und Komplementarität;

— Prioritäten auf den verschiedenen Ebenen, wobei auf nationaler Ebene der Grundlagenforschung an den Hochschulen ein breiterer Raum einzuräumen wäre; allerdings sollten die verschiedenen Ebenen zu einem Netz von führenden Wissenschaftszentren zusammengeschlossen werden, die mit variabler Geometrie finanziert werden könnten; auf regionaler Ebene sollte es mehr Möglichkeiten zur Förderung von FTE- und Innovationsmaßnahmen der Unternehmen und speziell der KMU geben, die Humanressourcen sollten gestärkt und ihre Mobilität zwischen Hochschulen und Industrie sollte gefördert werden, wobei allerdings für gemeinschaftliche Fördermaßnahmen zugunsten von überregionalen und länderübergreifenden Netzen zu sorgen wäre; auf Gemeinschaftsebene ist an die großen Projekte technologischer, wissenschaftlicher und industrieller Zusammenarbeit zu denken, die lediglich mit einer durch Zusammenlegung bzw. gemeinsamen Einsatz erreichbaren kritischen Masse an Finanzmitteln und Personalstärke zu verwirklichen sind und sich auf wenige, den großen globalen Herausforderungen entsprechende Ziele beschränken sollten.

6. Das neue Umfeld der Fünfjahresplanung der Forschungs- und technologischen Entwicklungsaktivitäten in der Gemeinschaft

6.1. Im Zuge der „New Economy“ haben die Kräfte, die zur industriellen, wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit drängen, einen starken Beschleunigungsschub erhalten, und die operativen Instrumente, die für einen effizienten Ablauf dieser Zusammenarbeit sorgen, sind auf äußerst innovative Weise gestärkt worden.

6.2. Der Globalisierungsprozess hat zur Folge, dass der technologische Innovationswettbewerb heute in viel weitere Bereiche vordringt und die Konkurrenzfähigkeit von der zentralen Frage abhängt, inwieweit die Forschungsergebnisse in Form industriell und kommerziell erfolgreicher Technologieprodukte genutzt werden konnten; dabei spielt das time to market, d. h. die Geschwindigkeit, mit der das Wissen in für die Gesellschaft nützliche Produkte einfließt und umgesetzt wird, eine ganz entscheidende Rolle.

6.3. Die im Entstehen begriffene wissensbasierte Wirtschaft hat einige Schwachstellen Europas im Vergleich zu anderen Ländern ans Licht gebracht, insbesondere hinsichtlich der Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse und Unternehmenskultur in einem interaktiven Innovationsprozess miteinander zu verzahnen und dabei die wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass immaterielle Investitionen vor allem des Privatsektors und die vernetzte Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Industrie und Forschungszentren gefördert werden.

6.4. Was die Erweiterung der EU anbelangt, so stellen sich hinsichtlich des technologischen Zusammenhalts eines größeren europäischen Systems Probleme der Marginalisierung, die noch verschärft werden durch Struktur- und Infrastrukturmängel sowie Schwachstellen im wirtschaftlichen und industriellen Gefüge der Bewerberländer; hieraus wird sich ein Technologiegefälle ergeben, das größer ist als die bestehenden Unterschiede im sozioökonomischen Bereich. Die EU muss in der Lage sein, das in diesen Ländern vorhandene hohe Wissenschaftspotential zu wahren und zu steigern, indem sie dazu beiträgt, es als Wirkungsfaktor in das gemeinschaftliche Forschungssystem zu integrieren und seine Ausrichtung auf die Lösung der wirtschaftlichen, sozialen und industriellen Probleme ihrer Wirtschaftssysteme zu fördern.

6.5. Vor diesem Hintergrund würde das „Mehrwertpotential" der Gemeinschaftsforschung geschwächt — und ihr jeglicher Nutzen abgesprochen —, wenn man sich damit zufrieden gäbe, dass die FTE der Union auf den Rang einer „zusätzlichen Aktivität" verwiesen würde, die in Konkurrenz mit oder als Alternative zu den Mitteln, die 15, 21 oder gar 30 Mitgliedstaaten für ihre eigene Forschung bereit stellen, Finanzierungsressourcen auftreiben müsste.

6.6. Die weltweit zu beobachtende Sprunghaftigkeit und Kurzlebigkeit der technologischen Prozesse macht eine breit angelegte, weit vorausschauende Planung sowie flexible und rasche Beschlussfassungsverfahren notwendig, denn nur so können Wissenschaft, Technologie und Industrie in die Lage versetzt werden, die neuen Herausforderungen, aber auch die damit einhergehenden neuen Risiken, zu bewältigen.

6.7. Die Kosten der Forschung sind exponentiell angestiegen, sodass die Anstrengungen, wenn signifikante und lohnende Ergebnisse erzielt werden sollen, unbedingt stark gebündelt werden müssen. Es bedarf einer Vielzahl strategischer Allianzen im FTE-Bereich, und ein Schwerpunkt muss auf der Notwendigkeit der Interaktion mit Hochschulen und Grundlagenforschung liegen.

6.8. Die Dynamik der Wissenschaft, die im wesentlichen von den Hochschulen und den öffentlichen und privaten Forschungslabors abhängt, muss durch ein attraktives, offenes Umfeld stimuliert werden, in dem den Forschern durch adäquate „Schnittstellen" zwischen Wissenschaft und Industrie die Mobilität erleichtert und gute Karrierechancen eröffnet werden.

7. **Der allgemeine Rahmen, in dem das Fünfte Rahmenprogramm seine sozioökonomische Wirkung entfaltet**

7.1. Obwohl es bisher an einer einvernehmlich festgelegten strategischen Grundlage fehlte, bestimmte Abläufe sich überlagerten bzw. parallel gehandhabt wurden, und obwohl die auf dem Gebiet der FTE vorgesehenen weiteren Aktionsinstrumente nicht eingesetzt wurden, hat die europäische Zusammenarbeit sich allmählich auf die neue Konzeption zubewegt, bei der Leitaktionen, strategische Zusammenarbeit, die Einbeziehung von Mechanismen zur Erleichterung der Umsetzung, die Transposition der Ergebnisse in Marktinnovationen und die Konzentration auf größer angelegte Forschungsvorhaben, als früher mehrheitlich gefördert wurden, im Vordergrund stehen.

7.2. Aus den Analysen, die im Rahmen der Beobachtung und Evaluierung durchgeführt wurden, lässt sich schwerlich ableiten, welche positiven oder negativen Neuerungen die noch laufenden Vorhaben des Vierten Rahmenprogramms mit sich bringen, da die gegenwärtige Situation teilweise noch von den Auswirkungen der Projekte des Dritten Rahmenprogramms bestimmt wird; für die neuen, auf der Grundlage des Fünften Rahmenprogramms aufgelegten Projekte sind erst vor wenigen Monaten die Durchführungsverträge ausgehandelt worden, deren Laufzeit normalerweise drei Jahre beträgt.

7.3. Trotz dieser Tatbestände zeichnen sich allseits einige allgemeine Tendenzen ab, die zwar noch mit Vorbehalt beurteilt werden müssen, aber doch schon nützliche Hinweise darstellen, wenn es darum geht, die derzeitige Durchführung des Fünften Rahmenprogramms zielgenauer zu gestalten und Schwerpunktverlagerungen vorzunehmen und das Sechste Rahmenprogramm so zu konzipieren, dass es dem Ziel des Europäischen Forschungsraums Rechnung trägt, sämtliche im Vertrag vorgesehene Instrumente der FTE-Politik mobilisiert und vor allem den Gemeinschaftsbeitrag im Hinblick auf die Erweiterung der Union rationalisiert, vereinfacht und fokussiert.

7.4. Genau beschrieben wurden bereits die vielfältigen Probleme auf der Ebene der Verfahren, der Evaluierungssysteme, der angewandten Kriterien, der Bearbeitung der eingereichten Vorschläge, wobei bisweilen Streuverluste und zu hohe „Durchfallquoten" bemängelt wurden; parallel dazu hat sich die Praxis eingebürgert, den Etat für die eingereichten Vorhaben systematisch zu kürzen, was zur Folge hat, dass die Mittel nach dem Gießkannenprinzip auf eine zu große Zahl sehr kleiner Projekte verteilt werden.

7.5. Von den 1999 eingereichten sechzehntausend Vorschlägen wurden 3.500 ausgewählt, woraus sich eine entmutigende „Erfolgsquote" von 1:6/7 ergibt; gleichwohl ist erfreulich, dass die KMU mit 20 bis 30 % an den erfolgreichen Vorschlägen beteiligt waren, während Industrie und Hochschulen sich die übrigen 70 bis 80 % gleichmäßig teilten. Die Teilnehmerzahl je Projekt hat sich auf durchschnittlich 8 Partner und die Gesamtgrößenordnung der Projekte auf 3,5 Mio. Euro erhöht; herausragend war das Programm „nachhaltiges Wachstum" mit durchschnittlich 4,5 Mio. Euro je Projekt, das im Übrigen auch eine den Erwartungen entsprechende Erfolgsquote von 1:3 verbuchen konnte, im Gegensatz zu dem Programm „Lebensqualität", bei dem nicht einmal eines von zehn Vorhaben zum Zuge kam.

7.6. Eine erste positive Feststellung ist nach Ansicht des Ausschusses, dass die Projektgröße sich im Vergleich zum Vierten Rahmenprogramm mehr als verdoppelt hat, wobei die Beteiligung der Klein- und Mittelbetriebe nicht nur stabil geblieben ist, sondern sich sogar erhöht hat.

7.7. Der integrierte Ansatz der Clusterbildung impliziert eine vorausschauende, modulare Vorgehensweise, bei der die thematischen Elemente mit den horizontalen Aspekten Innovationsförderung, Technologieumsetzung, Unterstützung der Ausbildung, Entwicklung des Potentials der Humanressourcen und Förderung der internationalen Zusammenarbeit kombiniert werden können. Gerade deshalb haben sich die „nachträglich" gebildeten Cluster, die erst nach langen und komplizierten Verhandlungen zustande kamen, als zu komplex erwiesen, und es sieht so aus, als seien weder die Innovationsstellen noch die Technologieumsetzungspläne noch die Koordinierung der einzelnen Module so gestaltet worden, dass durch die nötige Übernahme von Verantwortung eine positive Kettenreaktion ausgelöst wird.

7.8. Die für die Bewertung und das Management zuständigen Personen hätten ebenso wie die Antragsteller mit gemeinsamen Schulungsinstrumenten versorgt werden müssen, damit sie auf den sachlich und kulturell neuartigen Ansatz des Fünften Rahmenprogramms bewusster und angemessener hätten reagieren können.

7.9. Es sind u. a. folgende Kritikpunkte angesprochen worden:

— das Fehlen einer gültigen und allgemein anerkannten Definition des „Gemeinschaftsmehrwerts";

— die unterschiedliche Wertigkeit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kriterien und ihrer Anwendungsmodalitäten für sämtliche Akteure auf dem Gebiet der Forschung;

— die für die Teilnehmer verbleibenden Ungewissheiten hinsichtlich der Regelung der geistigen Eigentumsrechte;

— die überzogenen bürokratischen Auflagen bei der Vorbereitung der gleichzeitig mit den Anträgen vorzulegenden Dossiers, die zuweilen einen so hohen Kostenaufwand erfordern, dass Interessenten von ihrem Antrag absehen sowie die viel zu vielen Informationen und Angaben, die von den Teilnehmern an den FTE-Projekten gefordert werden;

— die Komplexität und teilweise Unverständlichkeit der Arbeitsprogramme und Ausschreibungen, die nicht alle in geeigneter Form auf klar verständliche thematische Prioritäten ausgerichtet wurden, was die erwähnten Ablehnungs- bzw. Erfolgsquoten zur Folge hatte;

— die in manchen Fällen beinahe minderheitliche Beteiligung der Industrieunternehmen im Vergleich zu den Universitäten und Forschungsinstituten (was allerdings nicht bei allen Programmen festzustellen war);

— die nicht immer auf den Zuständigkeitsbereich zugeschnittenen Kompetenzen der Bewertungsexperten, vor allem angesichts des multidisziplinären und fachübergreifenden Ansatzes, und ihre im Verhältnis zu den ausgewählten Projekten zu große Zahl.

7.10. Dennoch stellt der neue Ansatz, wenn man ihn vor dem Hintergrund der erklärten Ziele betrachtet, einen Schritt in die richtige Richtung dar; große Anstrengungen sind allerdings weiterhin notwendig, will man den vom Ausschuss erwähnten Erfordernissen gerecht werden, die sich in folgenden Punkten stellen: Schulung und Information, Transparenz und Vereinfachung der Verfahren, Eindämmung der Kosten und Effizienz der Verwaltung; Klarheit und Eindeutigkeit der Kriterien und Vorgaben und schließlich Aktivierung der Modulsysteme, die eine raschere Umsetzung der Ergebnisse in marktgängige Produktinnovationen ermöglichen sollen.

7.11. Der Ausschuss ist nichtsdestoweniger der Auffassung, dass die Qualität des neuen Ansatzes nur bewahrt werden kann, wenn umgehend konkrete Schritte zur vollständigen Umsetzung des für das Rahmenprogramm gewählten Grundkonzepts — d. h. stärkere Bündelung und Flexibilität, mehr Transparenz, Klarheit und Eindeutigkeit — unternommen werden.

7.12. Im Hinblick darauf sollte zweckmäßigerweise ab sofort für folgendes gesorgt werden:

— eine Verstärkung und Aufwertung des Systems der Leitaktionen, deren Lebensdauer von den Ergebnissen der Evaluierung, Beobachtung, Bewertung und prognostischen Analysen abhängen muss;

— eine grundsätzliche Präferenz für eine geringe Anzahl von Projekt-Clustern, die eine ausreichende kritische Masse aufweisen und an denen sämtliche Akteure, insbesondere Endnutzer und KMU, beteiligt sind;

— die Ausfeilung der in den horizontalen Programmen angelegten Mechanismen, die deren Verknüpfung mit den vertikalen Aktionen verhindern und den theoretisch angestrebten modularen Ansatz, d. h. die Koordinierungsarbeit, die Innovationsstellen und die Halbzeitbilanz der Technologieumsetzungspläne, ihrer Bedeutung und Wirksamkeit berauben;

— die Konkretisierung der Zuständigkeiten für die interne und externe Koordinierung der Programme und Leitaktionen, die Aktivierung der Innovationsstellen, die gegenwärtig weder über Befugnisse noch über effektive Mittelzuweisungen verfügen und keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Ferner ist eine Revision des Systems der Technologieumsetzungspläne mit einer Verschärfung der in der Mitte der Laufzeit durchgeführten Kontrollen erforderlich;

— eine Vereinfachung der Verfahren und Senkung ihrer Kosten;

— größere Klarheit und Eindeutigkeit der Auswahl- und Bewertungskriterien, insbesondere der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen und derjenigen, die der Bestimmung des zusätzlichen Nutzens für Europa dienen sollen;

— die Einführung eines Gemeinschaftspatents im Rahmen einer Politik zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums, das den Belangen der Gemeinschaftsforschung und der Notwendigkeit ihrer Intensivierung besser Rechnung trägt.

8. Die spezifischen Programme und die Leitaktionen des Fünften Rahmenprogramms

8.1. Positiv beurteilt der Ausschuss nach wie vor die Konzentration auf wenige thematische und horizontale Programme, mit der eine neue Struktur des FTE-Rahmenprogramms eingeführt wurde, die noch durch die Forschungsprogramme für die GFS sowie die EURATOM-Programme ergänzt wird. Entsprechende Konzentrationsanstrengungen wären auch bei der Auswahl der wissenschaftlichen und technologischen Prioritäten am Platze gewesen, die sich immer noch in der Größenordnung von mehreren Hundert bewegen; außerdem hätte die Abgrenzung zwischen Leitaktionen, generisch ausgerichteten Technologien und Begleitmaßnahmen klarer und eindeutiger ausfallen müssen, was eine Verbesserung der Informationspakete, der Arbeitsprogramme und der Ausschreibungen impliziert hätte.

8.2. Zu begrüßen ist nach Ansicht des Ausschusses auch die Verringerung und Rationalisierung der Programmausschüsse und die Bildung der Direktorengruppe, der eine größere Rolle bei der Verknüpfung der vertikalen thematischen Programme mit den horizontalen Programmen zugedacht werden müsste. Ebenfalls erfreulich ist die — bisher nur auf dem Papier bestehende — Angabe einer Innovationsstelle in jedem thematischen Programm und die Einsetzung der externen beratenden Gruppen (EAG), die die Leitaktionen zu begleiten haben, wobei sie die Entwicklung in Richtung auf die Lösung der bestehenden Probleme, die Nutzung technischer Nebenprodukte und die potentiellen Marktinvestitionen lenken müssen.

8.3. Das Instrument der Leitaktionen, deren erklärtes Ziel die Unterstützung der europäisch ausgerichteten Konvergenz der einzelstaatlichen Forschungspolitiken ist, wird zu schleppend und zu „unsichtbar" eingesetzt, und zwar sowohl innerhalb der spezifischen Programme und anderen Gemeinschaftspolitiken und –maßnahmen als auch gegenüber den nationalen Politiken und Programmen. Nach Ansicht des Ausschusses wäre ein „Benchmarking" der Forschungsergebnisse, die auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene bei der Behandlung der in den Leitaktionen festgelegten Themen oder Probleme erzielt wurden, im Hinblick auf die fortlaufende Vergleichbarkeit und die Steuerung künftiger Entwicklungen nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig.

8.4. Die Instrumente, mit denen die Wirkungen der Gemeinschaftsforschung innerhalb der Programme, der Leitaktionen und der einzelnen Projekte beschleunigt werden können, scheinen größtenteils noch nicht zum Einsatz gekommen zu sein. In diesem Zusammenhang äußert der Ausschuss große Besorgnis angesichts der Schwierigkeiten, die vorgesehenen Mechanismen der Interaktion, Verbreitung und Nutzung der Forschungsergebnisse (Innovationsstellen, Koordinierungsfunktionen der Programmdirektoren und Instrumente, die im Programm Innovationsförderung und KMU vorgesehen sind) zu aktivieren. Unerlässlich ist eine Änderung der Mechanismen, die die thematischen Projekte gegenwärtig daran hindern, Komponenten der horizontalen Programme „Internationale Stellung der Gemeinschaftsforschung", Innovation-KMU und Humanressourcen aktiv einzubeziehen.

8.5. Der Einsatz von Technologieumsetzungsplänen (TIP) müsste genauer umrissen, systematischer vorgesehen und bei den Teilnehmern ebenso wie bei dem für die Bewertung und Programmverwaltung zuständigen Kommissionspersonal besser bekannt gemacht werden; ferner sollten die Innovationstätigkeiten der KMU synergetisch auf die thematischen Programme und die Leitaktionen, aber auch auf die neue Programmplanung (2000-2006) der Struktur- und des Kohäsionsfonds abgestimmt werden, damit die FTE-Aktionen und die Innovationsmaßnahmen eine stärkere regionale Ausrichtung erhalten.

8.6. Das „Clustering" (die Bündelung von Projekten) sollte nach Ansicht des Ausschusses einen höheren Stellenwert erhalten; im Hinblick darauf wäre zu prüfen, welche Zusammenhänge zwischen dem „Clustering" selbst, der Notwendigkeit einer besseren Wahrnehmbarkeit des „Gemeinschaftsmehrwerts" und dem Trend zu größeren Projekten bestehen, wobei die Projektleiter die Verwaltung/Auswahl/Bewertung der Beiträge der einzelnen „Clusterprojekt-Teilnehmer" übernehmen.

8.7. Die Koordinierung zwischen den spezifischen Projekten und Programmen und den Leitaktionen einerseits und den übrigen auf europäischer und internationaler Ebene für FTE-Aktivitäten maßgeblichen Strukturen andererseits (als da sind EUREKA, EMBO, ESA, CERN usw.) wird nicht ausreichend herausgestellt bzw. in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt; sie ist nämlich nach Ansicht des Ausschusses ein besonders wichtiger Aspekt der Gemeinschaftsaktion innerhalb des Rahmenprogramms, aber auch im Hinblick auf den angestrebten Europäischen Forschungsraum.

8.8. Die internationale Rolle, die der Gemeinschaftsforschung zugedacht wird, scheint sich mehr an formalen, von den thematischen Aktionen losgelösten als an inhaltlichen Erfordernissen zu orientieren; zudem werden ihr bürokratische Auflagen gemacht, die die Inhalte erdrücken. Nach Ansicht des Ausschusses ist die FTE-Komponente in den Außenbeziehungen der Union von großer Bedeutung, insbesondere in Synergie mit den Maßnahmen des Heranführungsinstruments, den Programmen PHARE, TACIS und MEDA und den Kooperationsaktivitäten, die die EU mit den lateinamerikanischen und asiatischen Ländern durchführt.

8.8.1. Die internationale Dimension der Gemeinschaftsforschung muss in prioritären Sektoren ein Spitzenniveau erreichen, an das keine andere Region oder kein anderes Land heran kommt. Bei der abschließenden Bewertung der Ergebnisse des strategischen Rahmens für die Gemeinschaftsforschung muss folglich das im weltweiten Vergleich erreichte Spitzenforschungsniveau berücksichtigt werden.

8.8.2. Eine weitere wichtige internationale Aufgabe besteht darin, Kooperationsabkommen mit Drittländern — sowohl mit den Nachbarstaaten der EU als auch mit anderen Ländern und Regionen — zu fördern und ein für Forscher und Unternehmen aus EU-externen Regionen und Ländern attraktives Klima und Umfeld zu schaffen.

8.9. Was den Ausbau des Potentials der Humanressourcen im Bereich der Forschung anbelangt, so ist diese Aktion nach Auffassung des Ausschusses absolut vorrangig, denn es geht darum, den Europäischen Forschungsraum mit geeignetem Forschungspersonal auszustatten; das einschlägige spezifische Programm erfüllt eine wichtige Funktion bei der Entstehung einer starken gesamteuropäischen Wissenschaftsgemeinschaft mit unverwechselbarer europäischer Prägung, die für die besten Forscher aus aller Welt attraktiv ist. Im übrigen müsste diese Aktion stärker mit den strategischen Prioritäten der gemeinschaftlichen FTE verknüpft und besser auf den künftigen Bedarf der Gesellschaft, der Industrie und der Spitzenkompetenzzentren abgestimmt werden und auch unter dem Aspekt, dass mit ihr ein neuer zusätzlicher Nutzen für die Gemeinschaft erworben werden kann, größere Beachtung in der Öffentlichkeit finden.

9. Auf dem Weg zum Sechsten Rahmenprogramm und zur Umsetzung der Artikel 168 und 171 des EG-Vertrags: Argumente für eine wirksame gemeinsame Politik zur Förderung der europäischen Forschung und Innovation

9.1. Nach Ansicht des Ausschusses wird durch den starken Sog, der durch die Globalisierung, die wissensbasierte Ökonomie und die gegenüber den internationalen Partnern wachsende Kluft bei den innovativen Technologien entsteht, ein Rahmen, mit dem die technologischen Herausforderungen aufgenommen und sämtliche Kräfte im europäischen System mobilisiert werden können, dringend erforderlich. Es muss Druck ausgeübt werden: a) auf die Unternehmen, damit sie sich in der FTE engagieren, vor allem auf die Kleinunternehmen und Handwerksbetriebe, um entsprechend den Prioritäten der Europäischen Charta für Kleinunternehmen ihr Innovationspotential zu steigern und den Transfer neuer Technologien zu begünstigen; b) auf die Universitäten und Forschungszentren, damit sie mit ihrer Schaffung von anwendbarem Wissen zur Optimierung der wissenschaftlichen und technologischen Spitzenkompetenz beitragen; c) auf die Finanzwelt, damit sie Risikokapital für Anschlussaktivitäten nach Beendigung der Projekte sowohl kurz-, wie mittel- und langfristig auch unter Nutzung des ab 2002 zur Wirkung kommenden Euro-Effekts freisetzt und d) auf die gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Verwaltungen, damit sie günstige Rahmenbedingungen für Anreize und die Vernetzung der einzelnen Forschungsakteure schaffen. Aber vor allem müssen alle diese öffentlichen und privaten Beteiligten einsehen, dass ein gemeinsames Aktionsfeld unverzichtbar ist, und sie müssen lernen, gemeinsam an strategischen Prioritäten zu arbeiten.

9.2. Das derzeitige FTED-System der Gemeinschaft sollte nach Ansicht des Ausschusses Streu- und Reibungsverluste, sonstige Verluste, reine instrumentalisierte „Geldvergabeschalter", aufwendige und überlastete Verwaltungsverfahren sowie die zunehmende Zahl von Zielsetzungen, die zu ehrgeizig sind und in keinem Verhältnis zu den bereitgestellten Finanz- und Humanressourcen stehen, vermeiden.

9.3. Die Subsidiarität ist mittlerweile eine tragende Säule des Systems zur Anerkennung von Kompetenzen, Verantwortung und Sachverstand auf den verschiedenen Ebenen. Es wird in Zukunft nicht mehr machbar sein, dass im Verlauf eines Rahmenprogramms in Brüssel zehn Tausende von Projektvorschlägen bewertet werden, von denen dann nur wenig mehr als rund 5 000 als reine FTE-Projekte ausgewählt werden. In der heutigen Situation ist ein wissenschaftlicher Verwaltungsrat für 40 oder mehr Projekte zuständig, wodurch ihm eine sorgfältige und auf die realen Ergebnisse und Wirkungen bedachte Betreuung unmöglich gemacht wird.

9.4. Der derzeitige Prozess der Bewertung aller Arten von Projekten erfordert von den Antragstellern ebenso wie von den Vorschlagsbewertern Bemühungen, die in keinem Verhältnis zu den im Rahmenprogramm vorgegebenen Zielen der wissenschaftlichen Spitzenleistung und der technologischen Wettbewerbsfähigkeit stehen.

9.5. Es besteht die Gefahr, das strategische Konzept der problemlösungsorientierten Spitzenforschung und Wettbewerbsfähigkeit als wirklich wichtiges Element der FTE-Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene in einer Flut von buchstabengetreu einzuhaltenden Durchführungsvorschriften, Verfahren, Verwaltungswegen und offiziellen Kontrollen zu ersticken. Das soll nicht heißen, dass die meisten kleinen und großen, staatlichen und privaten Akteure von der Teilnahme am europäischen Forschungssystem ausgeschlossen werden sollen.

9.6. Es heißt vielmehr, dass die Instrumentarien zur Beteiligung an Projekten auf den geeignetsten und den Bedürfnissen der einzelnen Partner möglichst nahekommenden Ebenen angesiedelt werden müssen. Das bedeutet auch eine Aktivierung der optimalen Synergien, um für die großen globalen Probleme, die großen technologischen Herausforderungen im Innovationsbereich sowie die Verknüpfung von nationalen Forschungssystemen und Innovation gerüstet zu sein. Es gilt, sämtliche Fähigkeiten/Kompetenzen auf der lokalen und regionalen Ebene zu aktivieren und dafür zu sorgen, dass der Beitrag, den Wissenschaft, Technologie und Innovation zur Lösung der Probleme der Bürger und Gesellschaft leisten, auch in seiner Bürgernähe wahrgenommen wird und dass die wissenschaftlichen und technologischen Fortschritte von ihnen auf- und angenommen werden.

9.7. Bei den Überlegungen zum sechsten Rahmenprogramm muss nach Ansicht des Ausschusses in Betracht gezogen werden, die bislang als solche bewährten Instrumente auf die Ebenen zu transferieren, die sich am besten eignen, um die Kosten zu senken, die Verfahren zu verkürzen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, starre Strukturen aufzubrechen und Abschottungen abzubauen.

9.8. Vor diesem Hintergrund sollte man sich zunächst einmal auf eine Definition einer gemeinsamen Strategie für die vorrangigen Prioritäten einigen. Im Rahmen dieser Strategie sind die verschiedenen Ebenen und die auf jeder Ebene aktivierbaren Instrumente zu bestimmen. Maßgeblich hierbei dürfte der Beitrag des Spitzenleistungsprozesses assessment — evaluation — monitoring — forecasting sein, um Qualität und Flexibilität zu gewährleisten. In diesem Bereich müssen der GFS und vor allem das IPTS in Sevilla eine wichtige interinstitutionelle Funktion übernehmen.

9.9. Insbesondere gilt es:

9.9.1. auf Gemeinschaftsebene die Forschungsanstrengungen auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten zu konzentrieren, zu denen einige wenige mittel- bis langfristige Großprojekte gestartet werden, die problem- und lösungsorientiert sind. Sie müssen über eine hohe kritische Masse verfügen, und der Projektleiter sollte mehr interne Verwaltungskompetenz erhalten. Gleichzeitig bleibt die Kommission weiterhin für die Verwaltung und Kontrolle der Spitzenforschung zuständig.

9.9.2. auf dezentraler Ebene Projekte kleinerer Größenordnung mit vereinfachten Verfahren zu starten, die von anerkannten zwischengeschalteten Finanzinstituten verwaltet werden, wobei die Mittel auch aus Globalzuschüssen kommen. Sie sollten allerdings hinsichtlich des grenzüberschreitenden Aspekts vereinfachte Elemente umfassen, die einerseits mit den lokalen Instrumentarien und andererseits mit den Schwerpunktbereichen der Gemeinschaft in Verbindung stehen, um so ein „System" zu bilden. Auf dezentraler Ebene sollten ferner die Fragen der Stipendien sowie der Ausbildung und Mobilität geregelt werden, wobei die Kriterien der Transnationalität und des Bezugs zu den strategischen Prioritäten der Gemeinschaft einzuhalten sind.

9.9.3. auf nationaler Ebene an eine Beteiligung der Gemeinschaft an einzelstaatlichen Projekten zu denken, die mittels harmonisierter Verfahren anderen Mitgliedstaaten offen stehen. Dazu könnten „Gemeinschaftszuschüsse" in Höhe von 5/10 % der Gesamtkosten bereitgestellt werden, sofern diese Projekte einen Bezug zu den wichtigsten Prioritäten der Gemeinschaft aufweisen. Auf dieser Ebene sollten die Grundlagenforschung und angewandte Forschung auch weiterhin sowohl kurz- wie mittel- und langfristig eine wichtige Rolle spielen.

9.9.4. Auf regionaler Ebene müsste eine neue Initiative entwickelt werden, die zwar in Bezug steht zur Gemeinschaftsinitiative der Strukturfonds, aber von ihr unabhängig ist. Ziel wäre es, das Potential an technologischer Innovation sowie die Forschungsinfrastrukturen für die Unterstützung der KMU durch Netzwerke zwischen den EU-Regionen und geeignete Maßnahmen auszubauen, mit denen die operativen Schnittstellen für die Betreuung und Beratung der Unternehmen gewährleistet werden können. So kann den einzelnen oder zu Konsortien zusammengeschlossenen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen „Spitzenkompetenz" geliefert werden.

9.9.5. Was die Instrumente anbelangt, so müssten die im Vertrag vorgesehenen Instrumente, insbesondere die variable Geometrie, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und die gemeinsamen Unternehmen, die ohnehin laut Vertrag innerhalb des Rahmenprogramms fortzuführen sind, uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Für das Netz führender Wissenschaftszentren müsste vor allem das Instrument der variablen Geometrie genutzt werden.

9.9.6. Was die Verfahren anbelangt, so müssen diese nicht nur allesamt gestrafft und vereinfacht werden, sondern es müssen auch für die prioritären Großprojekte, bei denen der Projektleiter ohnehin viele der derzeit von Brüssel wahrgenommenen Aufgaben übernimmt, andere Verfahren gelten. Hingegen müssen die Verfahren für kleinere Projekte unterhalb einer bestimmten Größenordnung benutzerfreundlich, einfach, schnell und dezentral sein.

9.9.7. Hinsichtlich der Koordinierung müsste die Kommission nicht nur die effiziente und kostengünstige Funktionsweise des Prozesses der strategischen Intelligenz, sondern auch eine Qualitäts-, Spitzenkompetenz- und Transparenzkontrolle sicherstellen. Sie hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die Vernetzung zwischen den einzelnen Programmen und Leitaktionen tatsächlich funktioniert, dass diese zugänglich sind und wirklich in Abstimmung mit den Programmen und Initiativen der anderen einschlägigen Gemeinschaftspolitiken durchgeführt werden. Derartige Synergien sind insbesondere unverzichtbar bei den Instrumenten in den Bereichen Regionalpolitik, Unternehmen und Informationsgesellschaft auf der einen und bei der Mittelmeerpolitik, der Politik gegenüber Mittel- und Osteuropa und der Politik der Zusammenarbeit mit Lateinamerika und Asien sowie der Industriestaaten und Schwellenländer auf der anderen Seite.

9.9.8. Auf europäischer und außereuropäischer Ebene müsste die Europäische Kommission die Zusammenarbeit mit COST, EUREKA, ESA, EMBO u. a. ausbauen (13 % der gesamten Forschungsanstrengungen in Europa) und die Möglichkeit gemeinsamer, auf die strategischen Probleme fokussierter Aktionen prüfen.

9.9.9. Nach Ansicht des Ausschusses sollte das Konzept des neuen Rahmenprogramms tatsächlich zu einer Ausdifferenzierung, Vereinfachung und vermehrten Transparenz führen. Zu diesem Zweck sollten z. B. auch die neuen im Vertrag vorgesehenen Instrumente zur Anwendung gebracht werden. Auf jeden Fall sollte aber gewährleistet werden, dass die bewährten Elemente der früheren Rahmenprogramme und insbesondere des derzeit laufenden auch in Zukunft nicht verloren gehen.

Brüssel, den 21. September 2000.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI